

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen



Handbuch zur Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung
über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz
im Lande Bremen in der Fassung vom 21.02.2019
mit ergänzenden Regelungen



Teil I

Inhaltsverzeichnis Teil I

1. Vorbemerkung
2. Leitbild
 - 2.1 Unser Auftrag
 - 2.2 Unsere Ziele
 - 2.3 Unsere Werte
 - 2.4 Unsere Methoden
3. Organisationsstruktur
 - 3.1 Geschäftsverteilungsplan der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Teil II

Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen in der Fassung vom 21.02.2019 mit ergänzenden Regelungen



1. Vorbemerkung

Das Vorhaben, ein Handbuch für die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen (SDdJ) zu entwickeln, ist aus der Überzeugung heraus entstanden, dass eine transparente Darstellung der eigenen Leistungen notwendig ist. Transparenz nach außen dient der Legitimierung gegenüber Auftraggebern, Öffentlichkeit und Klient*innen. Nach innen erleichtert sie die Verständigung über unverzichtbare fachliche Standards der Arbeit.

Das Bemühen um eine gute Qualität unserer Arbeit ist seit jeher Bestandteil unserer Praxis. Die Qualität ergibt sich aus dem Grad der Übereinstimmung zwischen geforderten bzw. erwarteten und tatsächlich erbrachten bzw. vorhandenen Leistungen. Demnach ist vorher zu definieren und festzulegen, welchen Erfordernissen und Kriterien Leistungen zu genügen haben. Fachliche Standards für die Bewährungshilfe und für die Gerichtshilfe waren bei den SDdJ bereits vor Jahren verbindlich festgelegt worden. Die Fortführung der Qualitätsdebatte hat in der Folgezeit zu einer Reihe weiteren verbindlichen Regelungen geführt.

Durch Veränderung der Rahmenbedingungen setzen sich die SDdJ außerdem mit der Frage auseinander, wo bzw. für welche Zielgruppen unser Leistungsangebot eingeschränkt werden muss und wo es womöglich einer Ergänzung bedarf.

Mit der Erstellung eines Handbuches für die SDdJ verbinden wir deshalb folgende Zielsetzungen:

- Erfüllung der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben
- Transparenz des Leistungsangebots
- Kund*innen-Orientierung
- Mitarbeiter*innen-Orientierung
- Entwicklung und Sicherung eines gemeinsamen Qualitätsprofils

Zur Erarbeitung des Handbuchs war im Dezember 2005 eine interne Projektgruppe mit dem Arbeitstitel „Projekt Leistungsbeschreibung“ ins Leben gerufen worden, die allen Mitarbeiter*innen der SDdJ offenstand.

Während sich für die gesamte Dauer der Projektarbeit kontinuierlich sechs Mitarbeiter*innen inklusive der Leitung der SDdJ beteiligten, nahmen an einzelnen Arbeitssitzungen zu abgeschlossenen Themenkomplexen weitere interessierte Mitarbeiter*innen teil. Außerdem waren mehrere Mitarbeiter*innengruppen gezielt gebeten worden, der Projektgruppe zum Thema Schwerpunktsetzung mit ihrem speziellen Fachwissen zuzuarbeiten.

Die Projektarbeit war inhaltlich in die drei Hauptthemenbereiche „Leitbild“, „Qualitätsmanagement“ und „Schwerpunktsetzung“ gegliedert. Die jeweiligen Arbeitsergebnisse dazu waren jeweils im Rahmen von Teamsprecher*innen-Konferenzen vorgestellt und diskutiert worden. Auch diese Diskussionsergebnisse, die Kritik, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge enthielten, flossen in die Projektgruppe zurück und wurden dort weiterverarbeitet.

Das nun vorgelegte Handbuch versteht sich als nicht abgeschlossene praktische Arbeitshilfe und ist deshalb als Lose-Blatt-Sammlung konzipiert worden, um jederzeit aktuelle Anpassungen ohne großen Aufwand vornehmen zu können. Neben der Papierform wird es auch auf einem internen Gruppenlaufwerk allen Mitarbeiter*innen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.



Das Handbuch besteht aus einem Leitbild, den Arbeitsgrundlagen und fachlichen Standards sowie dem Qualitätsmanagement. Die einzelnen Abschnitte beziehen sich aufeinander und sind im Kontext miteinander zu verstehen. Die Inhalte sind nur teilweise neu entwickelt oder ergänzt worden. Die wesentlichen Punkte sind bereits Bestandteil unserer Arbeit und werden hier erstmals zusammengefasst dargestellt.

Dazu gehören zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Regelungen des Öffentlichen Dienstes, die als Rahmen vorausgesetzt sind und damit nicht Bestandteil des Handbuches selbst sind. Vielmehr sind die daraus resultierende Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen sowie die weiteren internen Ausführungsbestimmungen der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen selbst hier zusammengeführt nachlesbar. Sie werden ergänzt durch Maßnahmen und Bestandteile des Qualitätsmanagements.

Allem vorangestellt ist das Leitbild als entscheidende Grundlage für unser Selbstverständnis, unsere Ziele und Aufgaben und nicht zuletzt über Werte und Einstellungen der Klientel gegenüber.

Unsere eigenen Ansprüche an unser Handbuch sind hoch. Es soll mit Leben gefüllt sein, nicht mehr aber auch nicht weniger eine Momentaufnahme unserer Arbeit und Organisation darstellen, die sich weiter entwickeln will. Entsprechend der an sie gestellten Anforderungen und der gesetzten Rahmenbedingungen sind Anpassungen erforderlich.



2. Leitbild

2.1. Unser Auftrag

Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen umfassen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Diese Aufgabenbereiche nehmen Diplom-Sozialarbeiter*innen und -pädagog*innen/Bachelor Soziale Arbeit wahr. Wir sind Teil der ambulanten staatlichen Strafrechtspflege des Landes Bremen.

Mit unserer Arbeit leisten wir einen Beitrag zur Resozialisierung von straffälligen Menschen, indem wir durch ein ambulantes Angebot der Hilfe und Unterstützung sowie Kontrolle die (Re-)Integration von straffälligen Menschen in die Gesellschaft fördern und die Begehung weiterer Straftaten reduzieren. Strukturelle Defizite in der psychosozialen und wirtschaftlichen Versorgung von Straffälligen zeigen wir auf, um Veränderungen herbeizuführen. Dazu mischen wir uns in entsprechende Gremien, fachliche Diskurse u.a. ein.

Wir verstehen uns als Teil eines Netzwerks der gesamten Straffälligenhilfe des Landes Bremen.

2.2. Unsere Werte

Unser berufliches Handeln beruht auf einem humanistischen Menschenbild mit einer wertschätzenden Haltung den Klient*innen gegenüber.

Die Mitarbeiter*innen der Sozialen Dienste der Justiz treten offensiv ein für einen respektvollen zwischenmenschlichen Umgang. Diskriminierung (aufgrund von Geschlecht, sexueller Präferenz, religiöser Orientierung und Herkunft), Sexismus, Rassismus sowie bedrohlichem und unhöflichem Verhalten begegnen wir mit entschiedener und wahrnehmbarer Ablehnung.

Dabei sind wir uns sowohl unserer Vorbildfunktion als auch den Grenzen des eigenen Handelns bewusst.

Diese Grundhaltung spiegelt sich ebenfalls wider im Umgang mit unseren Kolleginnen und Kollegen sowie unseren Kooperationspartnern.

Störungen im Umgang unter Kolleg*innen werden thematisiert mit dem Ziel, ein freundliches Klima der Offenheit zu erreichen. Dabei sprechen wir mit- und nicht übereinander.

Unterschiedliche Sichtweisen und Arbeitsstile entsprechen dabei den Ressourcen der einzelnen Mitarbeiter*innen - und sind ausdrücklich erwünscht.

2.3. Unsere Ziele

Unabhängig von Kontrollauftrag und Risiko haben alle Klient*innen einen Anspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten mit dem Ziel, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dabei sind wir uns des Zwangskontextes, in welchem unsere Tätigkeit angesiedelt ist, bewusst.

Ausgangspunkt unseres Handelns ist die Orientierung an der Lebenswelt unserer Klientel. Somit verstehen wir uns als bessere Alternative zur Inhaftierung, die wir in der Regel durch sozialarbeiterische Intervention zu vermeiden suchen.

Wir respektieren und fördern die Selbstbestimmung und -verantwortlichkeit unserer Klientel. Dies beinhaltet auch die Konfrontation mit deren selbst- und fremdschädigendem Verhalten.

Unser Leitgedanke ist das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dabei steht die Förderung, Mobilisierung und Stärkung der Ressourcen der Einzelnen im Vordergrund.



In der Zusammenarbeit mit unseren Klient*innen achten wir auf eine professionelle Balance zwischen Nähe und Distanz. Dabei orientieren wir uns an berufsethischen Grundprinzipien.

2.4. Unsere Methoden

Unser fachliches Handeln - eingebunden in Teamarbeit, kollegiale Beratung und Fallbesprechung - orientiert sich an Methoden Sozialer Arbeit wie z.B. Case Management und systemisch-orientierten Ansätzen.

Kollegialer Austausch, Reflexion und Fortbildungen in Form teamübergreifender Veranstaltungen fördern ein gemeinsames Selbstverständnis unseres Dienstes und unserer Arbeit.

Wir nutzen gezielte Fort- und Weiterbildung, Supervision u.a. zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.

Unsere professionelle Arbeit profitiert vom lebendigen fachlichen Austausch mit einer Vielzahl unterschiedlichster Kooperationspartner.



3. Organisationsstruktur

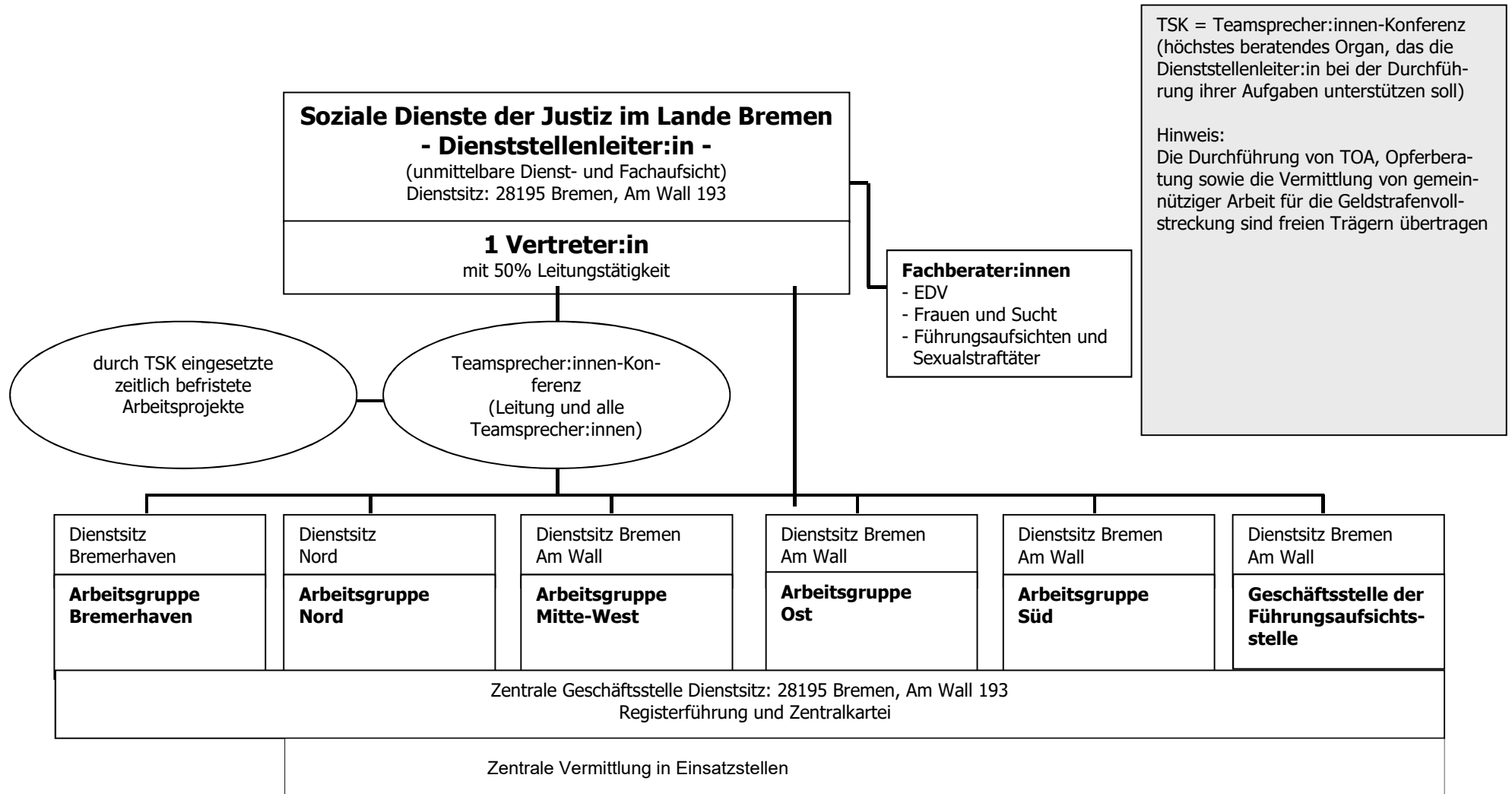
Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen sind ein einheitlicher sozialer Dienst, der die Arbeitsbereiche Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht in einer Organisation zusammenfasst.

Die Gerichts- und Bewährungshelfer*innen arbeiten in sechs regionalen Teams an insgesamt drei Standorten im Lande Bremen, davon einen in Bremen-Stadt und jeweils einem in Bremen-Nord und in Bremerhaven. Die bezirklichen Arbeitsgruppen sind jeweils mit 4 bis 8 Fachdienstmitarbeiter*innen ausgestattet zuzüglich einer Verwaltungsmitarbeiterin. Dabei handelt es sich nicht immer um Vollzeitstellen. Der gesamte Dienst wird von einer zentralen Geschäftsstelle unterstützt.

In dem anliegenden Organigramm ist die interne Organisationsstruktur mit der aktuellen personellen Ausstattung abgebildet. Ausführlichere Angaben zu den Hierarchieebenen, Gremien und bezirklichen Arbeitsgruppen finden sich in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen, in der Fassung vom 21.02.2019 im Teil II des Handbuchs.

Alle Arbeitsplätze des Fachdienstes und der Verwaltung bei den SDdJ sind technikunterstützt, d.h. vom IT-Dienstleister Dataport für die öffentliche Verwaltung in Bremen mit entsprechender Hardware, Basis-Software und Internetzugang ausgestattet. Die SDdJ verfügen somit über eine Datenverarbeitung, die durch eine zentrale Registrierung und spezielle Fachanwendungen, sowie der Vernetzung aller Dienst-sitze gekennzeichnet ist. Die für die SDdJ entwickelte Fachanwendung SoziJus dient hierbei der EDV gestützten Sachbearbeitung, mit dem insbesondere die Stammdaten, die Registerdaten sowie die Sozialdaten auf einem gemeinsamen Datenbestand erfasst werden. Das Datenschutzkonzept für die SDdJ sowie das SoziJus Verfahrenshandbuch regeln hierzu Näheres.

Eine Vielzahl von Arbeitsmaterialien wie Dokumentvorlagen und Formulare für die Berichterstattung und Aktendokumentation, Arbeitsplanung, Dienstreisen, Fahrtenbücher, Informationsflyer etc. werden dem Handbuch nicht beigelegt, sondern stehen elektronisch an jedem Arbeitsplatz zur Verfügung.





3.1 Geschäftsverteilungsplan der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen

Geschäftsverteilungsplan

der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen

Am Wall 193

28195 Bremen

Tel. 0421/361-2167

Fax 0421/361-15602

**E-Mail: office@sddj.bremen.de
www.sddj.bremen.de**

(Stand 25.05.2021)

Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen in der Fassung vom 21.02.2019 mit den ergänzenden Regelungen.

Dienststellenleiter

Herr Schwiers, A 14, **Stellenvolumen 1,0**, Vertretung durch die ständige Vertreterin
Tel.: 361-4828

Zuständig für alle Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, soweit nicht einzelne Aufgaben seiner Vertreterin zugewiesen sind.

- Allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über alle Beschäftigten der Dienststelle
- Personalangelegenheiten
- Beaufsichtigung der internen Verwaltungsvorgänge
- Die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsgruppen und die Leitung der Sprecher:innenkonferenz
- Koordination der staatlichen und freien Straffälligenhilfe im Lande Bremen

Ständige Vertreterin des Dienststellenleiters

Frau Imamoglu, A 13, **Stellenanteil 0,5**

(Stellenanteil 0,5 als Sachbearbeiterin in der Geschäftsstelle der Führungsaufsichtsstelle, siehe Geschäftsstelle der Führungsaufsichtsstelle)



Vertretung durch den Leiter der Dienststelle (Leistungsanteil) und durch die Geschäftsstelle der Führungsaufsichtsstelle

Tel.: 361-17168

- Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen im Schreib- und Verwaltungsdienst
- Fortbildungsfragen, Supervision
- Organisation und Einsatz von Praktikant:innen
- Koordination von Fachgremien
- Vertretung des Dienststellenleiters

Personalrat

Andreas Strassemeier

Tel.: 361-89452

Frauenbeauftragte

N.N.

Tel.:361----

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Carsten Balk, Stellenanteil 0, Vertretung keine

Tel.: 361-4649

Inklusionsbeauftragte der Dienststelle

Sandra Senst, Stellenanteil 0, Vertretung keine

Tel.: 361-10440

Arbeitsgruppe Mitte-West

Am Wall 193
28195 Bremen

7x S 15/ A 11

Stellenanteile insgesamt: 7, aktuell 5,29

Frau Schroeder: 30 Wochenarbeitsstunden zeitlich befristet bis 31.12.2021 (0,77),

Frau Senst: 30 Wochenarbeitsstunden vom 01.04.21 bis 30.09.21 (0,77)

Herr Dimmel: 30 Wochenarbeitsstunden (0,75)

Gegenseitige Vertretung im Team, geregelt durch die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe

Frau Matthes-Lippert

Tel.: 361-72545

Herr Murasch

Tel.: 361-4469

Frau Schroeder

Tel.: 361-44302

Frau Senst

Tel.: 361-10440

Herr Dimmel

Tel.: 361-41984

Herr Rummler (Ruhestand ab 01.08.2021, Urlaub vom 21.05.21-31.07.21)

Sabine Kautz (ab 01.07.2021)

Tel.: 361-2339

Die Mitarbeiter:innen der Arbeitsgruppe nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, formlose Betreuungen und Amtshilfen für folgende Stadtteile wahr: Mitte, Fesenfeld, Ostertor, Hulsberg, Peterswerder, Findorff, Handelshäfen, Utbremen, Westend, Walle, Gröpelingen, Oslebshausen, Häfen



Arbeitsgruppe Ost

Am Wall 193
28195 Bremen

7x S 15/ A 11, 1x A 12

Stellenanteile insgesamt: 7, aktuell 4,95

Frau Toutziaridou: Freistellung 50% Fachberaterin mit dem Schwerpunkt „Fachverfahren und elektronische Datenverarbeitung“

Herr Rautenberg: 32,2 Wochenarbeitsstunden ab 01.01.2021 bis 30.06.2021 (0,82)

Frau Horstmann: 25 Wochenarbeitsstunden ab 01.03.21 bis 31.10.2021 (0,63)

Gegenseitige Vertretung im Team, geregelt durch die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe

Frau Gramberg-Nowara (Elternzeitvertretung 01.12.20 bis 31.10.21) Tel.: 361-15296

Frau Hartelt (in Elternzeit bis 24.08.2021)

Frau Prehn Tel.: 361-24177

Frau Horstmann Tel.: 361-4173

Herr Rautenberg Tel.: 361-66056

Frau Rösing Tel.: 361-16524

Frau Toutziaridou Tel.: 361-59467

Herr Blandow (ab 01.12.2021)

Die Mitarbeiter:innen der Arbeitsgruppe nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, formlose Betreuungen und Amtshilfen für folgende Stadtteile wahr: Hastedt, Hemelingen, Schwachhausen, Bürgerpark, Riensberg, Arbergen, Mahndorf, Sebaldsbrück, Osterholz, Tenever, Blockdiek, Vahr, Oberneuland, Borgfeld, Horn und Lehe

Arbeitsgruppe Süd

Am Wall 193
28195 Bremen

7x S 15/ A 11, 1x S 18

Stellenanteile insgesamt: 8, aktuell 7

Frau Gründel Freistellung 50% Fachberaterin mit dem Schwerpunkt „frauenspezifische Delinquenz und suchtgeprägte Straffälligkeit“. Frau Soller 40 Wochenstunden, reduziert auf 20 Wochenstunden bis 31.08.2021 (0,50)

Gegenseitige Vertretung im Team, geregelt in der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe

Herr Balk Tel.: 361-4649

Frau Buchholz Tel.: 361-36345

Frau Gründel (Ruhestand ab 30.09.2021) Tel.: 361-97831

Frau Majumder Tel.: 361-31075

Frau Pössel Tel.: 361-99809

Frau Soller Tel.: 361-82889

Frau Schulmann (ab 16.08.2021 aus der Elternzeit zurück)

Herr Müller (ab 01.07.2021)

Die Mitarbeiter:innen der Arbeitsgruppe nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, formlose Betreuungen und Amtshilfen für folgende Stadtteile wahr: Seehausen, Neustädter Häfen, Neustadt, Neuenland, Buntentor, Gartenstadt Süd, Huckelriede, Südvorstadt, Grolland, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Kattenturm, Kattenesch, Arsten, Habenhausen



Arbeitsgruppe Nord

Am Sedanplatz 7 (4. Etage)
28757 Bremen

3x S 15/A 11

Stellenanteile insgesamt: 3,0

Gegenseitige Vertretung im Team, geregelt in der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe

Herr Lommel

Tel.: 361-7857

Frau Schröder

Tel.: 361-79197

Frau Clawson (Elternzeitvertretung 01.11.20 bis 30.09.21)

Tel.: 361-7858

Die Mitarbeiter:innen der Arbeitsgruppe nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, formlose Betreuungen und Amtshilfen für folgende Stadtteile wahr: Lesum, Burglesum, Blockland, Vegesack, Aumund, Schönebeck, Grohn, Farge, Rekum, Blumenthal, Bockhorn

Teamsekretariat

Stellenanteil 0,5

Frau Hintz und Frau Zender, jeweils 0,25

Tel.: 361-79638

Fax: 361-79198

-Besucher:innenempfang-/ vermittlung

-Posteingang und Postausgang

-Verschiedenes Schreibwerk und sonstige Bürotätigkeiten

-Vertretung durch und in der Geschäftsstelle

-Vertretung Erstellung der Monatsstatistik

Arbeitsgruppe Bremerhaven

An der Geeste 21
27570 Bremerhaven

7x S 15/ A 11

Stundenanteile insgesamt: 7, davon 1,5 für das Projekt Soziale Hilfen im Vollzug

(Herr Siede Stellenanteil 0,75 Soziale Hilfen im Vollzug und 0,25 Gerichts- und Bewährungshelfer sowie

Frau Wallenschus Stellenanteil 0,75 Soziale Hilfen im Vollzug und 0,25 Gerichts- und Bewährungshelferin)

Gegenseitige Vertretung im Team, geregelt in der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe

Frau Haas

Tel.: 0471- 596-13193

Herr Henning

Tel.: 0471- 596-13178

Herr Koke

Tel.: 0471- 596-13731

Frau Mattfeldt

Tel.: 0471- 596-13174

Frau Meyer

Tel.: 0471- 596-13930

Herr Siede

Tel.: 0471- 596-13183

Frau Wallenschus

Tel.: 0471- 596-13956

Die Mitarbeiter:innen der Arbeitsgruppe nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, formlose Betreuungen und Amtshilfen für alle Stadtteile in Bremerhaven wahr. Außerdem werden sie in der VA 26 im Rahmen der Sozialen Hilfe im Vollzug tätig.



Teamsekretariat
Stellenanteil 0,5
Frau Bieren

Tel.: 0471/596-13172
Fax: 0471/596-13958

- Aktenanlage und Aktenbearbeitung (Gerichtshilfe)
- Büroorganisation, Materialverwaltung
- Besucher:innenempfang/-vermittlung
- Posteingang und Postausgang
- Vertretung durch und in der Geschäftsstelle
- Vertretung Erstellung der Monatsstatistik

**Gerichts- und Bewährungshelfer:in in der Funktion Fachberater:in mit dem Schwerpunkt
„Fachverfahren und elektronische Datenverarbeitung“**
A 12

Stellenanteil 0,5
(Stellenanteil 0,5 als Gerichts- und Bewährungshelferin siehe Arbeitsgruppe Ost)

Frau Toutziaridou
Am Wall 193
28195 Bremen

Tel.:361-59467

Vertretung durch die Dienststellenleitung

Aufgabenbereich:

- Implementierung fachlicher Inhalte Sozialer Arbeit im Bereich elektronischer Datenverarbeitung
- Eigenverantwortliche Einführung und Fortentwicklung neuer Fachprogramme in Zusammenarbeit mit der IT-Stelle Justiz
- Eigenständige komplexe Analysen von Datenmaterial unter Berücksichtigung der Perspektiven Sozialer Arbeit; Lebenslagenanalysen
- Controlling der Verwaltungskräfte im Bereich der Datenverarbeitung
- Selbständige Erfassung und Auswertung statistischer Daten der Dienststelle
- Eigenverantwortliche Pflege der Datenbank „SoziJus“ und dem Nachfolgeprodukt „eStar“
- Umfassende Anleitung der Mitarbeiter*innen bei Problemen mit Fachprogrammen
- Allgemeine Schulungen im Umgang mit EDV und fachlichen Anwendungen, um den Arbeitsalltag zu erleichtern
- Einrichtung der individuellen EDV-Arbeitsplätze
- Eigenständige Organisation der Einarbeitungsphase für neu eingestellte Gerichts- und Bewährungshelfer*innen

**Gerichts- und Bewährungshelfer:in in der Funktion Fachberater:in mit dem Schwerpunkt
„frauenspezifische Delinquenz und suchtgeprägte Straffälligkeit“**
S 18

Stellenanteile 0,5
(Stellenanteil 0,5 als Gerichts- und Bewährungshelfer siehe Arbeitsgruppe Süd)

Frau Gründel
Am Wall 193
28195 Bremen

Tel.: 361-97831

Vertretung durch die Dienststellenleitung



Aufgabenbereich:

- in Abstimmung mit der Dienststellenleitung die Fachdienstmitarbeiter:innen im Bereich frauenspezifische Delinquenz und suchtgeprägte Straffälligkeit unterstützen und entlasten, in dem sie/ er als Co-Betreuer:in schwierige Fallverläufe längerfristig begleitet und damit die kollegiale Unterstützung durch das Team fachlich erweitert
- in Abstimmung mit der Dienststellenleitung die spezifischen Arbeitskreise in Fachfragen beraten und über neuere fachliche Entwicklungen informieren
- in Abstimmung mit der Dienststellenleitung Projekte initiieren, um die in den Einzelverläufen deutlich gewordenen strukturellen Defizite zu bearbeiten
- im Bereich frauenspezifischer Delinquenz und suchtgeprägter Straffälligkeit eine geschlechtsspezifische und entkriminalisierende Fallbearbeitung unterstützen und ausgewählte Fälle selber übernehmen
- In-House-Veranstaltungen zu fachspezifischen Themen organisieren und durchführen

Gerichts- und Bewährungshelfer:in in der Funktion Fachberater:in mit dem Schwerpunkt „Führungsaufsicht und Sexualdelinquenz“

A 12

Stellenanteil 0,5

(Stellenanteil 0,5 als Sachbearbeiterin in der Geschäftsstelle der Führungsaufsichtsstelle)

Frau Kuhn
Am Wall 193
28195 Bremen

Tel. 361-4679

Vertretung durch die Dienststellenleitung

Aufgabenbereich

- in Abstimmung mit der Dienststellenleitung die Fachdienstmitarbeiter:innen im Bereich Führungsaufsicht und Sexualdelinquenz unterstützen und entlasten, in dem sie/ er als Co-Betreuer:in schwierige Fallverläufe längerfristig begleitet und damit die kollegiale Unterstützung durch das Team fachlich erweitert
- in Abstimmung mit der Dienststellenleitung die spezifischen Arbeitskreise in Fachfragen beraten und über neuere fachliche Entwicklungen informieren
- in Abstimmung mit der Dienststellenleitung Projekte initiieren, um die in den Einzelfallverläufen deutlich gewordenen strukturellen Defizite zu bearbeiten
- im Bereich der Führungsaufsicht und Sexualdelinquenz eine risikoorientierte Fallbearbeitung unterstützen und ausgewählte Fälle selber übernehmen
- arbeitsgruppenübergreifend die Betreuung und Begleitung der HEADS-Klientel koordinieren
- In-House-Veranstaltungen zu fachspezifischen Themen organisieren und durchführen

Geschäftsstelle der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Bremen

3x A 12 (jeweils 0,5 Stellenanteile)

1x E 6 (0,5 Stellenanteil)

Stellenanteile insgesamt: 2,0

Frau Bieren (Justizangestellte)
Frau Imamoglu (Dipl. Sozialarbeiterin)
Frau Kuhn (Dipl. Sozialarbeiterin)
Frau Siedenschnur (Rechtspflegerin)

Tel.: 361-
Tel.: 361-17168
Tel.: 361-4679
Tel.: 361-

Aufgabenbeschreibung:



- In Abstimmung mit der Dienststellenleitung der Sozialen Dienste der Justiz und der Leitung der Führungsaufsichtsstelle übernimmt die Geschäftsstelle die Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen im Einvernehmen mit dem Gericht und der Bewährungshilfe
- Sammlung, Sichtung und Auswertung von Informationen und Fallaufbereitung
- Erstellung von Hilfe – und Aufsichtsplänen im Einzelfall
- Durchführung von Fallkonferenzen und Anhörungen
- Organisation und Koordination der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung
- Vorbereitende Arbeiten für die Leitung der Führungsaufsichtsstelle
- Führen und Bearbeiten der Akten
- Zusammenarbeit mit der forensischen Ambulanz gem. § 68a StGB und allen anderen Beteiligten

Vermittlung von Einsatzstellen

1x E 10

Stellenanteil 1,0, aktuell 0,87 (Reduzierung befristet bis 31.08.2021)

Frau Plath
Am Wall 193
28195 Bremen

Tel.: 361-6576

Vertretung durch Frau Imamoglu

- Vermittlung von Einsatzstellen bei Arbeitsauflagen in Bewährungsbeschlüssen und im Rahmen der Gerichtshilfe.
- Akquise und Kontaktpflege von/bei Einsatzstellen

Zentrale Geschäftsstelle Am Wall 193 und Teamsekretariate

3x E 6

Stellenanteil insgesamt 3,89

2x Stellenanteil 1,0 (Frau Hintz, Frau Martens)

1x Stellenanteil 0,89 (Frau Zender)

Die Geschäftsstellenmitarbeiterinnen vertreten sich gegenseitig;

Frau Bieren wird bei längerfristigen Abwesenheitszeiten durch die Geschäftsstellenmitarbeiterinnen vertreten

Frau Zender
Frau Martens
Frau Hintz

Tel.: 361-2167

Tel.: 361-6575

Tel.: 361-4914

Frau Bieren (Teamsekretariat Bremerhaven und Geschäftsstelle der Führungsaufsichtsstelle, jeweils mit einem Stellenanteil von 0,5, siehe oben)

Tel.: 596-13172

Tel.: 361-79638

Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle vom 30.06.2018 geregelt.



Die detaillierte Organisation des Dienstbetriebes in den Arbeitsgruppen Mitte-West, Ost, Süd, Nord sowie Bremerhaven ist den §§ 10 – 20 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen in der Fassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, zu entnehmen.

Bremen, 25.05.2021

Leiter der Sozialen Dienste der Justiz

Helmut Schwiers



4. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Als Organisation der staatlichen Straffälligenhilfe bieten die Sozialen Dienste der Justiz im Lande (SDdJ) ein Leistungsangebot für verschiedene Auftraggeber an. Diese Leistungen folgen qualitativen Zielsetzungen mit variierenden Ergebnissen, wie diese von den unterschiedlichen Auftraggebern erwartet werden. Um diese Ergebnisse zu gewährleisten und die Qualität differenziert beurteilen zu können, wird diese in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität aufgeteilt. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Stadien der Qualitätsabläufe. Damit besteht die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen des Dienstleistungsprozesses die Bedingungen und Abläufe genauer zu betrachten und zu bewerten.

Die *Strukturqualität* bezieht sich auf die grundsätzlichen Rahmenbedingungen unter denen die Dienstleistung zu erbringen ist. Neben den gesetzlichen Grundlagen beinhaltet sie u. a. die personelle Ausstattung und die regionale Gliederung in Arbeitsgruppen.

Der Dienstleistungsprozess wird durch die *Prozessqualität* beschrieben. Zur systematischen Planung und Verwirklichung der Dienstleistung wird in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen nach festgelegten fachlichen Standards gearbeitet. Gleichzeitig findet eine Dokumentation der Tätigkeiten statt, die die verschiedenen Arbeitsabläufe sichtbar macht.

Ob die formulierten Ziele erreicht werden, spiegelt die *Ergebnisqualität* wieder. Dabei werden die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Auftraggeber betrachtet. Das Spektrum reicht hier von erledigten Auflagen und Weisungen aus den Bewährungsbeschlüssen bis hin zur Erreichung der in der Arbeitsplanung mit den Klient*innen vereinbarten Zielsetzungen.

Die nachstehenden Bedingungen, Arbeitsabläufe und die erbrachten Leistungen werden durch ein differenziertes System gesichert. Dieses dient dazu, die Arbeitsabläufe und deren Ergebnisse unter den Aspekten der Effektivität und Effizienz zu gewährleisten. Hierunter werden Maßnahmen verstanden, die vorbeugend, überwachend und korrigierend den Dienstleistungsprozess steuern.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Teamarbeit und dem damit verbundenen kollegialen Austausch zu. Darüber hinaus wird die interne Qualitätssicherung durch Datenpflege und deren Bewertung gewährleistet. Diese wird ggf. ergänzt durch eine von außen stattfindende Fachberatung, die ebenfalls Bestandteil des Sicherungsprozesses ist.

Weiterhin dienen strukturelle Einrichtungen wie die Teamsprecher*innen-Konferenz der Sicherung inhaltlicher Abläufe und zu erbringender Dienstleistungen.

Die Leitung der SDdJ bedient sich zur Qualitätssicherung verschiedener Instrumente. Dabei wirken insbesondere die Beratungsfunktion der Teamsprecher*innen-Konferenz mit Innovationsaufträgen von Arbeitskreisen oder einzurichtenden Qualitätszirkeln zusammen. Ebenso findet ein Controlling statt. Hierdurch werden die Arbeitsergebnisse überprüft und mit den Zielsetzungen abgeglichen. Gleichzeitig findet damit eine Bewertung der Arbeitsabläufe statt.

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung und den damit verbundenen Veränderungen des Dienstleistungsprozesses sind sichernde Maßnahmen vorhanden (z.B. Fortbildungen der Mitarbeiter*innen) oder sollen mit den erwähnten Instrumenten entwickelt werden (z.B. Befragungen der Auftraggeber).



Qualität

Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande (SDdJ) bieten ein bedarfsge-
rechtes Leistungsangebot an. Wir be-
rücksichtigen die Ansprüche unserer
Auftraggeber (Gerichte, Staatsanwalt-
schaften, Klient*innen, Dienstherr).
Diese haben das Recht, ihre Aufträge
an uns als Leistung erbringende Orga-
nisation zu formulieren. Dabei achten
wir darauf, qualitativ abgesicherte
Leistungen zu erbringen, die auf wis-
senschaftsbasierten Methoden und ei-
nem internationalen Berufskodex be-
ruhen. Unser Ziel ist die Übereinstim-
mung von IST und SOLL. Unser Han-
deln beachtet stets die Verpflichtung
gegenüber unserer eigenen berufli-
chen Profession, der Sozialen Arbeit.

Strukturqualität

- Gesetzliche Grundlagen
- Anzahl der Mitarbeiter*innen.
- Sachliche, technische und räumliche Ausstattung.
- Zugangsqualifikation der Fachdienstmitarbeiter*innen als Dipl. Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen/ Bachelor Sozi-
ale Arbeit.
- Personelle Kontinuität
- Regional organisierte Teams, die ihre Aufgaben (BWH,
FA, GH) einheitlich wahrnehmen.
- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Behörden und
Trägern der Straffälligenarbeit.
- Ehrenamtliche Arbeit.

Prozessqualität

- Fachliche Standards für Bewährungsaufsichten.
- Fachliche Standards für Gerichtshilfenaufträge.
- Fachliche Standards bei formloser Betreuung.
- Dokumentation der Tätigkeit durch Aktenführung, Fallüber-
sichten, Jahresberichte und Statistiken.
- Schulungsbildung.
- Ergänzende Fachliche Standards für Schwerpunkte.
- Arbeitsplanung.

Ergebnisqualität

- Erledigte Auflagen und Weisungen.
- Erlassene Freiheitsstrafe.
- Abgekürzte Bewährungs- bzw. Unterstellungszeit.
- Erreichte - zu Beginn der Bewährungszeit in der Arbeits-
planung vereinbarte - Ziele.
- Verbesserte Sozialprognose (Gerichtshilfe).
- Nicht zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe n(Gerichtshilfe).

Qualitätssicherung

- Fortbildung der Mitarbeiter*innen
- Supervision
- Teamarbeit und kollegiale Bera-
tung
- Teamsprecher*innen-Konferen-
zen (TSK)
- Fachlicher Austausch zwischen
Team und TSK
- Mitarbeiter*innengespräche und
Zielvereinbarungen
- Datenpflege und -bewertung
- Befragung der Auftraggeber
- Arbeitskreise
- Fachausschüsse
- Arbeitskreis der neu eingestell-
ten Fachdienstmitarbeiter*innen
(Nachwuchspool)

I. Aufgabenstellung

- § 1 Tätigwerden nach Auftrag oder auf Antrag**
- § 2 Ziele**
- § 3 Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung**
- § 4 Aufklärung und Beratung**
- § 5 Beteiligung der Klient*innen**
- § 6 Ehrenamtliche Mitarbeit**
- § 7 Zusammenarbeit**



II. Organisation des Dienstbetriebes

- § 8 Einrichtung und Bezeichnung der Dienststelle**
- § 9 Leitung der Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen**
- § 10 Arbeitsgruppen**
- § 11 Aufgaben der Arbeitsgruppen**
- § 12 Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen**
- § 13 Sprecher*in**
- § 14 Konferenz der Teamsprecher*innen**
- § 15 Zuständigkeit**
- § 16 Aktenführung**
- § 17 Schwerpunktbildung**
- § 18 Dienstzeiten**
- § 19 Dienstgänge und Dienstreisen**
- § 20 Fortbildung und externe Fachberatung**

III. Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- § 21 Aufgaben**
- § 22 Berichtspflicht**
- § 23 Arbeitsplanung**
- § 24 Hausbesuche**

- Gerichtshilfe -

- § 25 Auftraggeber**
- § 26 Aufgabenerfüllung**
- § 27 Belehrungen**
- § 28 Berichterstattung**

IV. Inkrafttreten

Anlagen

Verfügung Formlose Betreuung (Anlage 1 zu § 1)

Verfügung Nutzung des Betreuungsfonds (Anlage 1 zu § 2)

Verfügung Mobile Arbeit bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen (Anlage 1 zu § 3)

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung betreffend Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bewährungshelfer und ehrenamtliche Helfer der Sozialen Dienste der Justiz (Anlage 1 zu § 6)

Verfügung Verfahren bei Amtshilfeersuchen und Abgaben von Bewährungs- und Führungsaufsichten (Anlage 1 zu § 7)

Verfügung Zusammenarbeit und Übergangsmanagement mit der JVA Bremen (Anlage 2 zu § 7)

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung, den Sozialen Diensten der Justiz, der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA Bremen), der Agentur für Arbeit Bremen und Bremerhaven und dem Jobcenter Bremen und Bremerhaven (Anlage 3 zu § 7)

Kooperationsvereinbarung zwischen der Vollzugsabteilung 27 der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz (Anlage 4 zu § 7)

Kooperationsvereinbarung zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und der Hoppenbank e.V. (Anlage 5 zu § 7)

Kooperationsvereinbarung zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, dem Jugendamt Bremen und der Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats der Seestadt Bremerhaven (Anlage 6 zu § 7)

Gemeinsames Grundverständnis und Kooperationsvereinbarung zwischen der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz (Anlage 7 zu § 7)

Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendliche rund Heranwachsender beteiligter Behörden (Anlage 8 zu § 7)

Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz (Anlage 9 zu § 7)

Kooperationsvereinbarung zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und dem Verein Bremischen Straffälligenbetreuung (Anlage 10 zu § 7)

Verfügung Aufhebung alter Verfügungen (Anlage 1 zu § 9)

Verfügung Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz (Anlage 1 zu § 10 und Anlage 1 zu § 15)

Verfügung Abwesenheitszeiten, Urlaubs- und Krankenvertretung (Anlage 1 zu § 11)

Verfügung Erfahrungsberichte der Arbeitsgruppen und Evaluationstage (Anlage 1 zu § 12)

Verfügung Neuregelung der Präsenz- und Sprechzeiten bei den Sozialen Diensten der Justiz (Anlage 2 zu § 12 und Anlage 1 zu § 18)

Verfügung Fachliche Schwerpunktbildung für Zielgruppen (Anlage 3 zu § 12 und Anlage 1 zu § 17)

Verfügung Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen (Anlage 4 zu § 12)

Verfügung Fachliche Schwerpunktbildung für Zielgruppen (Anlage 5 zu § 12)

Verfügung Aufbewahrungsfristen für Akten und Vorgänge (Anlage 1 zu § 16)

Verfügung Interne Übergabe von Bewährungs- und Führungsaufsichten (Anlage 2 zu § 16)

Verfügung Verfahren bei Entscheidungen gemäß § 57 JGG bei nachträglicher Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe (Anlage 3 zu § 16)

Verfügung Fachliche Schwerpunktbildung für Zielgruppen (Anlage 1 zu § 17 und Anlage 3 zu § 12)

Verfügung Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen (Anlage 2 zu § 17)

Konzept junge Menschen (Anlage 3 zu § 17)

Vorläufige Konzeption für die Arbeit mit delinquenten Frauen im Lande Bremen (Anlage 4 zu § 17)

Arbeit mit Sexualstraftätern bei den Sozialen Diensten der Justiz (Anlage 5 zu § 17)

Verfügung Umsetzung des Handlungskonzepts zum Umgang mit religiös oder politisch motivierter gewaltbereiter Klientel (Anlage 6 zu § 17)

Radikalisierungsprozesse und extremistische Gewaltbereitschaft Handlungskonzept zum Umgang mit religiös oder politisch motivierter gewaltbereiter Klientel (Anlage 7 zu § 17)

Verfügung Ende des gesetzlichen Auftrages der Bewährungshilfe – Abschluss von Akten der Bewährungs- und Führungsaufsicht ohne vorliegenden gerichtlichen Beschluss (Anlage 1 zu § 21)

Fachliche Standards der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen für das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe (Anlage 2 zu § 21)

I. Aufgabenstellung

§ 1 *Tätigwerden nach Auftrag oder auf Antrag*

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen nehmen ihre Aufgaben aufgrund von Aufträgen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der für das Gnadenverfahren zuständigen Behörden wahr. Die Auftrag gebenden Stellen können ihnen für ihre Tätigkeit im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen können auch auf Antrag von Beschuldigten und Betroffenen tätig werden (formlose Betreuung). Das Nähere regelt eine entsprechende Verfügung der Dienststellenleiter:in.

Anlage 1 zu § 1

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiens • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Verteiler:

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiens@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung Formlose Betreuung

Ergänzend zu **§ 1 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die formlose Betreuung wie folgt geregelt:

1. Formlose Betreuung ist eine Hilfeleistung im Rahmen der Frühhilfe oder der nachgehenden Hilfe.

Für Klient*innen in der Strafvollstreckung kann auf deren Wunsch hin formlose Betreuung eingerichtet werden.

Formlose Betreuung erfolgt von Seiten der Klient*innen ausschließlich freiwillig und verläuft in der Regel über einen längeren Zeitraum. Die Tätigkeit der sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen geht deutlich über einmaligen Kontakt und Beratung hinaus.

Hilfeleistungen im Rahmen der Amtshilfe oder Gerichtshilfe sind vorrangig.

2. Formlose Betreuung umfasst Beratung und andere soziale Hilfen in strafrechtlichen Problemlagen. Sie ist keine Rechtsberatung.

Formlose Betreuung beinhaltet ferner Beratung und andere soziale Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung. Hierzu gehören insbesondere Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum, Sicherstellung des Lebensunterhalts, der schulischen und beruflichen Bildung, Vermittlung in Arbeit bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen und Regulierung von Schulden.

3. Formlose Betreuung wird neben der Bewährungs- und Gerichtshilfestatistik gesondert erfasst.

Die Geschäftsstelle legt einen Vorgang an. Der Vorgang erhält einen Personalbogen analog dem der Gerichtshilfe. Es muss ersichtlich sein, aus welchem Anlass und zu welchem Zeitpunkt die „formlose Betreuung“ eingerichtet wurde.

Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung auf Beendigung der formlosen Betreuung, spätestens nach einem Jahr. Wird eine Laufzeit von einem Jahr überschritten, sind die Gründe dafür zu dokumentieren.

4. Formlose Betreuung wird auf Wunsch der Klient*innen jederzeit beendet.

Der Vorgang wird nach Abschluss der formlosen Betreuung abgelegt oder als Amtshilfe oder Gerichtshilfe fortgeführt.

Abgelegte Vorgänge werden nach Ablauf der Frist vernichtet. Die Verfügung zur Aktenvernichtung gilt entsprechend.

5. Die Verfügung „Formlose Betreuung“ vom 03.03.2004 wird aufgehoben.

6. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

§ 2 Ziele

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Allgemeinen Verfügung hat zum Ziel, die Delinquenz fördernden Bedingungen im Leben der Klient*innen in der Weise zu beeinflussen, dass diese befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen, die Auswirkungen ihrer Taten zu erkennen und den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen.
- (2) Die Aufgabenerfüllung soll dazu beitragen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen.
- (3) Die Klient*innen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen Integration ist zu fördern. Sie sind in dem Bemühen zu unterstützen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Anlage 1 zu § 2

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und Teamsekretariate

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung Nutzung des Betreuungsfonds

Ergänzend zu **§ 2 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die Arbeit wie folgt geregelt:

1. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen können den Betreuungsfonds zwecks Ausgabe von Beihilfen an Klient*innen nutzen.
2. Zwecks Erstattung sind die Beihilfen gegenüber der Dienststellenleitung zu begründen und abzurechnen.
3. Voraussetzung für die Vergabe von Beihilfen aus dem Betreuungsfond ist das Vorliegen einer akuten Notlage. Weitere Voraussetzung ist, dass die Behebung der akuten Notlage nicht durch Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern rechtzeitig behoben werden kann.
4. Übersteigt die Beihilfe die Grenze von 40,- €, ist die Dienststellenleitung zu informieren.
5. Die Ausgabe einer Beihilfe ist in der Akte durch eine Auszahlungsquittung und in einem Vermerk zu dokumentieren.
6. Die Verfügung „Umgang mit Mitteln aus dem Betreuungsfond“ vom 15.11.2004 wird aufgehoben.
7. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft

Bremen, 29.04.19

-Helmut Schwiers-

§ 3 *Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung*

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie haben die zu treffenden Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen, der Anweisungen der Auftrag gebenden Stellen im Einzelfall sowie nach fachlichen Erkenntnissen durchzuführen.

Anlage 1 zu § 3

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen



Freie
Hansestadt
Bremen

H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

3) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

4) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 07.01.2021

Verfügung

Mobile Arbeit bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Ergänzend zu **§ 11 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, und der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“, in Kraft getreten am 01.10.2020, wird „Mobile Arbeit“ bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen wie folgt geregelt:

7. Eine Teilnahme am mobilen Arbeiten ist nach Antragstellung bei der Dienststellenleitung grundsätzlich möglich. Dabei ist die Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“, in Kraft getreten am 01.10.2020, vollumfänglich zu beachten.
8. Die Verfügung „Abwesenheitszeiten, Urlaubs- und Krankheitsvertretung“, in Kraft getreten am 01.06.2019, ist zu beachten.
9. Aus dienstlichen Gründen ist mobiles Arbeiten montags, zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr, nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Dienststellenleitung.
10. Die Teilnahme an Besprechungen der jeweiligen Arbeitsgruppe und die Teilnahme an der Teamsprecher*innenkonferenz sind zu gewährleisten und gegenüber der mobilen Arbeit vorrangig.
11. Die Zeiten mobiler Arbeit sind vorab innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppe einvernehmlich abzustimmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Arbeitsgruppenmitglieder nicht zusätzlich belastet werden.
12. Mobile Arbeit ist nur möglich, wenn die Anwesenheit von zwei Fachdienstmitarbeiter*innen pro Arbeitsgruppe in den Präsenzzeiten gewährleistet ist. Ist die Anwesenheit von zwei Fachdienstmitarbeiter*innen (kurzfristig) nicht mehr gewährleistet, besteht kein Anspruch auf mobiles Arbeiten. Über Ausnahmen entscheidet die Dienststellenleitung.

13. Vor Inanspruchnahme des mobilen Arbeitens ist jeweils die Dienststellenleitung per E-Mail zu informieren. Sie gilt als bewilligt, wenn die Dienststellenleitung nicht widerspricht.

14. Die Verfügung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Bremen, 07.01.2021

-Helmut Schwiers-

§ 4 *Aufklärung und Beratung*

- (1) Die Klient*innen sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie sind über die Möglichkeiten, rechtliche oder soziale Hilfen und Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, aufzuklären.
- (2) Die Klient*innen sind über die Auftrag gebende Stelle, den Inhalt des Auftrages und die Art seiner Durchführung zu unterrichten. Die zur Aussageverweigerung Berechtigten sind zu belehren, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern.
- (3) Den Klient*innen ist zu eröffnen, dass den Auftrag gebenden Stellen wahrheitsgemäß zu berichten ist, unabhängig davon, ob sich dies zu Gunsten oder zu Lasten der Klient*innen auswirken kann.

§ 5 *Beteiligung der Klient*innen*

- (1) Die Klient*innen sind über alle wesentlichen Maßnahmen, die geplant oder eingeleitet werden, in der Regel rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen.

§ 6 *Ehrenamtliche Mitarbeit*

- (1) Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen haben ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Straffälligenhilfe bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitwirkung von sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen bei privaten Trägern der Straffälligenhilfe kann als dienstliche Tätigkeit anerkannt werden, wenn mit dem Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 7 Abs. 2 dieser Allgemeinen Verfügung besteht.

Anlage 1 zu § 6

Allgemeine Verfügung
der Senatorin für Justiz und Verfassung
betreffend Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bewährungshelfer
und ehrenamtliche Helfer der Sozialen Dienste der Justiz

vom 9. August 2021
2390/2

I.

Die bestellten ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Sozialen Dienste der Justiz erhalten für die Betreuung ihrer Probanden eine Aufwandsentschädigung.

II.

(1) Als Aufwandsentschädigung wird in der Regel eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 EURO pro Proband gezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Die Einzelheiten der Auszahlung werden vom Leiter oder von der Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz veranlasst.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bewährungshelfer vom 21. Januar 2003 außer Kraft.

Bremen, den 9. August 2021
Im Auftrag

gez. Dr. Schulenberg

§ 7 *Zusammenarbeit*

- (1) Mit den Ämtern, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Personen, Fachkräften, Diensten und Einrichtungen, die in den jeweiligen Regionen (§ 10) für die soziale Integration der Klient*innen unterstützend tätig sind.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe im Lande Bremen soll durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

Anlage 1 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verteiler:

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Verfügung

Verfahren bei Amtshilfeersuchen und Abgaben von Bewährungs- und Führungsaufsichten

Ergänzend zu **§ 7 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.19, wird die Arbeit wie folgt geregelt:

1. Bei Amtshilfeersuchen sollen regelmäßig folgende Unterlagen bzw. Informationen übersandt werden:
 - a. Anlass des AH Ersuchens Urteil (ersatzweise Angaben zur Anlasstat) und Beschluss des/der laufenden Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht
 - b. FA-Verlauf/Gesamtsituation ggf. Entlassungszeitpunkt
 - c. Aktueller Stand zu Auflagen und Weisungen – Hinweise auf Besonderheiten (z.B. K.U.R.S., HEADS o.ä. oder EAÜ)
 - d. Offenen Ermittlungsverfahren
 - e. Angaben zu zentralen Kooperationsbezügen
 - f. Angaben zu aktuellem bzw. dringendem Hilfe- und/oder Kontrollbedarf
 - g. Bei Bedarf Angaben zu den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen
 - h. Informationen darüber, ob das zuständige Gericht bereits informiert wurde
2. Amtshilfeersuchen sind schriftlich zu bestätigen.
3. Es ist ein persönlicher Kontakt durch die (zukünftige) Bewährungshelfer*in herzustellen und ein ausführlicher (ggf. mündlicher) Bericht zu erstellen. Kann im Rahmen der Amtshilfe kein persönlicher Kontakt hergestellt werden, so erfolgt an den Amtshilfe ersuchenden Dienst ein schriftlicher Bericht, in dem die bisherigen Bemühungen dargestellt werden.
4. Meldet sich eine Klient*in von sich aus und berichtet, bereits anderswo unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht zu stehen, so erfolgt in diesen Fällen die Betreuung zunächst im Rah-

men der Amtshilfe. Die Kontaktaufnahme durch die Klient*in wird umgehend der bislang zuständigen Bewährungshelfer*in mitgeteilt. Dies kann fernmündlich oder schriftlich geschehen. Es erfolgt eine gemeinsame Absprache über das weitere Vorgehen.

5. Handelt es sich um einen zeitlich befristeten Aufenthalt außerhalb des bisherigen Zuständigkeitsbereichs (z.B. Aufenthalt in einer Therapieeinrichtung) soll in der Regel solange keine Abgabe erfolgen, bis sich die zukünftige Perspektive konkretisiert hat und absehbar ist.
6. Wenn eine Ummeldung des Wohnsitzes erfolgt ist und für die Übernahme Bereitschaft erklärt wurde, berichtet die (bisher) zuständige Bewährungshelfer*in an das Aufsicht führende Gericht bzw. die FA-Stelle und teilt die neue Zuständigkeit mit. Erst dann erfolgt die Übersendung der Akte.
7. Die Verantwortung für die Fallführung verbleibt bis zur Umbestellung bei der (bisher) zuständigen Bewährungshelfer*in.
8. Die „Verfügungen zur Abgabe von Bewährungs- und Führungsaufsichten“ vom 20.01.2009 und 15.05.2015 werden aufgehoben.
9. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

Anlage 2 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Verteiler:

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Zusammenarbeit und Übergangsmanagement mit der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen

Ergänzend zu **§ 7 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die Zusammenarbeit und das Übergangsmanagement mit der JVA Bremen wie folgt geregelt:

1. Seit dem 01.03.2010 im Bereich straffällig gewordener männlicher Jugendlicher und Heranwachsender nach dem JGG, seit dem 01.08.2011 im Bereich straffällig gewordener erwachsener Männer nach dem StGB und seit dem 08.05.2013 im Bereich straffällig gewordener Frauen nach dem StGB arbeiten die JVA Bremen und die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Übergangsmanagement intensiv zusammen. Beide Kooperationspartner sind den Zielen einer Resozialisierung verpflichtet.
2. Die „Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender beteiligten Behörden“ sowie das „Gemeinsames Grundverständnis und Kooperationsvereinbarung zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen“ bilden die verbindlichen Grundlagen der Zusammenarbeit und des Übergangsmanagements.
3. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen der Sozialen Dienste der Justiz sind verpflichtet, die vereinbarten Regelungen einzuhalten, sofern keine dringenden Gründe dagegensprechen.
4. Mit einzelnen Vollzugsabteilungen der JVA Bremen können zusätzliche Regelungen zur praktischen Zusammenarbeit im Einzelfall getroffen werden.
5. Die „Kooperationsvereinbarung zwischen der Vollzugsabteilung 27 –Geschlossener Frauenvollzug/ Offener Vollzug für Frauen der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen“ ist zu beachten.

6. Die Zusammenarbeit mit der JVA Bremen wird dokumentiert und evaluiert. Die Geschäftsstelle der Sozialen Dienste der Justiz erfasst die Vorgänge zum Übergangsmanagement gesondert.
7. Die „Verfügung zum Übergangsmanagement JVA Bremen und Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen“ vom 27.07.2011 wird aufgehoben.
8. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

Anlage 3 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 7

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

Inkrafttreten und Dauer der Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Senator für Justiz und Verfassung, vertreten durch den Staatsrat Herrn Prof. Stauch,
den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen, vertreten durch den Leiter Herrn Klaus Ken-

klies,
der Justizvollzugsanstalt Bremen, vertreten durch den Leiter Herrn Dr. Carsten Bauer,
der Agentur für Arbeit Bremen, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herrn Dr. Götz von Einem,

der Agentur für Arbeit Bremerhaven, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn
Roland Dupák,

dem Job-Center-Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Helmut Westkamp,
und

dem Job-Center-Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wilhelm Gruhl.

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Die Vereinbarung hat weiter Bestand.

Bremen, 01.04.2019

Für die Sozialen Dienste der Justiz

-Helmut Schwiers-

Kooperationsvereinbarung
zwischen

dem Senator für Justiz und Verfassung, vertreten durch den Staatsrat Herrn Prof. Stauch, den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen, vertreten durch den Leiter Herrn Klaus Kenkies,

der Justizvollzugsanstalt Bremen, vertreten durch den Leiter Herrn Dr. Carsten Bauer,

der Agentur für Arbeit Bremen, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Dr. Götz von Einem,

der Agentur für Arbeit Bremerhaven, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Roland Dupak,

dem Job-Center-Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Helmut Westkamp, und

dem Job-Center-Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wilhelm Gruhl.

I. Präambel

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist es, zu einer möglichst schnellen Eingliederung der gemeinsamen Klienten in Beschäftigung beizutragen und sie damit zu befähigen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu decken. Zu den gemeinsamen Klienten zählen zur Entlassung anstehende Gefangene der Justizvollzugsanstalt Bremen, Probanden der Sozialen Dienste der Justiz nach vorzeitiger Haftentlassung bzw. vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie jugendliche und erwachsene Straftäter, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ebenso zählen hierzu Personen, die unter Führungsaufsicht stehen. Die Zusammenarbeit steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Gefangenen bzw. Probanden der Sozialen Dienste der Justiz. Die Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern findet somit ausschließlich fallbezogen statt mit dem Ziel Bearbeitungs- und Kommunikationswege zu verkürzen. Dazu sollen vorhandene Schnittstellen beschrieben und feste Netzwerke für die Zusammenarbeit geschaffen werden. Hierbei handeln alle Kooperationspartner eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben, jedoch im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

a. Die Kooperationspartner benennen feste Ansprechpartner (Anlage 1), die für die Koordination der Zusammenarbeit und die Gewährleistung der Ansprechbarkeit des jeweiligen Kooperationspartners verantwortlich sind.

b. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Partnern stattfindet. Hierzu treffen sich die Kooperationspartner mindestens jährlich zu einer gemeinsamen Beratung auf Steuerungsebene. Die Organisation dieser Beratungen wird abwechselnd von den Kooperationspartnern übernommen.

c. Weitere Abstimmungen auf regionaler Ebene werden von den Kooperationspartnern unterstützt.

d. Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Die Kooperationspartner bieten daher bei Bedarf eine Informationsveranstaltung über das jeweilige Leistungsspektrum an und ermöglichen bei Bedarf die Teilnahme an Dienstbesprechungen und ggf. gegenseitige Hospitationen.

e. Die Partner streben an, beim Einsatz von unterstützenden Leistungen, insbesondere im Bereich der beruflichen Qualifizierung, die Erfahrungen und Möglichkeiten der Kooperationspartner zu nutzen und zu koordinieren.

f. Die Sozialen Dienste der Justiz und die Fachdienste der Justizvollzugsanstalt Bremen unterstützen die Gefangenen beim Ausfüllen der Unterlagen.

g. Die Agenturen für Arbeit und die Job-Center bieten alle 2 Monate bei mindestens 10 Anmeldungen eine gemeinsame Informationsveranstaltung in der Justizvollzugsanstalt Bremen an. Die Teilnehmer dieser Informationsveranstaltung sollten ca. 3 Monate vor ihrer Haftentlassung stehen. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wird über grundsätzliche Fragen des Leistungsrechts und der Vermittlung informiert. Die Vorbereitung dieser Veranstaltung obliegt dem Fachdienst der JVA Bremen/Berufshilfe. Diejenigen Gefangenen, die keinen Beratungstermin in der für sie zuständigen Agentur oder in dem für sie zuständigen Job-Center wahrnehmen können, (z.B. wegen des noch fehlenden Status als Freigänger oder der Entfernung zu ihrer Heimatagentur) können im Anschluss an die Gruppenveranstaltung individuelle Fragestellungen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs klären

h. In Vorbereitung auf die Informationsveranstaltung übermittelt die Justizvollzugsanstalt den Agenturen für Arbeit und den Job-Centern eine Liste der voraussichtlich zur Entlassung anstehenden Personen. Die Liste soll den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die zukünftige Anschrift enthalten. Soweit bereits möglich, übersendet die Justizvollzugsanstalt in Vorbereitung der Informationsveranstaltung auch eine vorläufige Bescheinigung über in der Justizvollzugsanstalt zurückgelegte Beschäftigungszeiten.

i. Soweit die örtliche Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit oder der JobCenter gegeben ist, wird eine erste Beratung durchgeführt. Ist die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, wird den Gefangenen die zuständige Agentur und der Weg zur Terminvereinbarung genannt.

j. Ein Mitarbeiter des Fachdienstes der JVA Bremen/Berufshilfe führt regelmäßig in der Justizvollzugsanstalt einen Beratungstermin durch.

III. Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III und SGB X, sowie der personenbezogenen Daten nach § 179 ff. StVollzG und § 88 ff. des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz (BremJStVollzG).

Die Kooperationspartner streben an, die Struktur der erhobenen Daten abzustimmen und doppelte Erhebungen zu vermeiden. Die Kunden sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung des Betroffenen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

IV. Allgemeiner Grundsatz

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

V. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Bremen, den

Für den Senator für Justiz und Verfassung

[REDACTED]
Herr Prof. Stauch

Für die Sozialen Dienste der Justiz Bremen

[REDACTED]
Herr Kenklies

Für die Justizvollzugsanstalt Bremen

[REDACTED]
Herr Dr. Bauer

Für die Agentur für Arbeit Bremen

[REDACTED]
Herr Dr. von Einem

Für die Agentur für Arbeit Bremerhaven

[REDACTED]
Herr Dupàk

Für das Job-Center-Bremen

[REDACTED]
Herr Westkamp

Für das Job-Center-Bremerhaven

[REDACTED]
Herr Gruhl

Anlage 4 zu § 7

Kooperationsvereinbarung zwischen der Vollzugsabteilung 27 – Geschlossener Frauenvollzug / Offener Vollzug für Frauen der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Vorbemerkung

Die ausgeprägte Geschlechterdifferenz im Kriminalitätsbereich ist augenfällig.

Frauen werden nicht nur deutlich seltener straffällig, sie weisen auch eine andere Deliktstruktur und eine völlig andere Lebenssituation im Vergleich zu Männern auf.

Frauen begehen überwiegend Delikte im Bereich der Eigentumskriminalität, die größtenteils mit Geldstrafen sanktioniert werden. Bei verhängten Freiheitsstrafen verbleiben ca. 50% der Frauen kürzer als ein halbes Jahr im Strafvollzug.

Ihre Lebenssituation ist geprägt durch soziale Benachteiligung, Armut und Ausgrenzung. Wenn Frauen eine Straftat begehen, verstoßen sie nicht nur gegen geltendes Recht, sondern zugleich auch gegen gesellschaftliche Rollenerwartungen. Schwere Schuld-, Scham- und Versagensgefühle sind die Folge.

Straffälligkeit von Frauen steht häufig in Zusammenhang mit prekären Beziehungen zu Männern. Gewalttätigkeit ist gelegentlich auch ein Versuch, sich aus diesen Abhängigkeitsbeziehungen zu befreien.

Häufig finden sich bei straffällig gewordenen Frauen Hinweise auf Misshandlung und sexuellen Missbrauch in der Kindheit und Jugend. Diese Traumata, gepaart mit zahlreichen negativ erlebten Beziehungsabbrüchen, wurden zumeist nie bearbeitet oder behandelt.

Angesichts dieser Hintergründe und Zusammenhänge brauchen straffällig gewordene Frauen spezifische Unterstützungsangebote, die psychosoziale Hilfen und Existenz sichernde Maßnahmen verbinden.

Insbesondere bei einer Inhaftierung von Frauen kommt es auf eine zielorientierte und auf die spezifischen Erfordernisse des Einzelfalls abgestimmte Hilfeleistung aller beteiligten Institutionen an.

Die JVA Bremen und die Sozialen Diensten der Justiz haben bereits 2011 eine umfassende Vereinbarung zum Übergangsmanagement für den Bereich der erwachsenen Männer abgeschlossen. Mit der jetzigen Vereinbarung zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und der Vollzugsabteilung 27 (Frauenvollzug) wird ein weiterer Baustein hinzugefügt, um das Hilfeangebot durch mehr Vernetzung und intensivere Kooperation zu verbessern. Dabei nutzen die beiden Kooperationspartner*innen ihre bereits bestehenden besonderen Angebote. Die Sozialen Diensten der Justiz bieten seit Jahren schwerpunktmäßige Hilfen für Frauen an und verfügen über ein eigenes Konzept, das durch diese Vereinbarung erweitert wird.

Die JVA Bremen bietet ihrerseits ein spezifisches Angebot für straffällig gewordene Frauen an, das im Frauenvollzug umgesetzt und nun durch die intensive und strukturierte Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz ergänzt wird.

1.

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit

Die beiden Institutionen kooperieren mit dem Ziel, erneute Straffälligkeit von Frauen zu verhindern bzw. zu reduzieren.



Am Wall 193

Eingang

Am Wall 193
28195 Bremen

Dienstgebäude

Haltestelle Domsheide

Straßenbahnen und Busse

Um der besonderen Lebenssituation von straffällig gewordenen Frauen Rechnung zu tragen und eine Resozialisierung zu erreichen, erweitern und vertiefen beide Institutionen durch diese Vereinbarung ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Vordergrund stehen eine verbesserte Abstimmung und Verzahnung der Hilfen im Einzelfall sowie ein institutionsübergreifendes Informationsmanagement, um die Übergänge zwischen Freiheit, Strafvollzug und Entlassung zielgerichtet und erfolgreich zu gestalten.

2.

Spezifische Kooperationsziele für die Zusammenarbeit

In der Vollzugsabteilung (VA) 27 der JVA Bremen werden Frauen aufgenommen, gegen die Untersuchungshaft vollzogen wird, oder die Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben.

Das Ziel ist erreicht, wenn ein fachlicher Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartner*innen über die in der VA 27 untergebrachten Insassinnen erfolgt.

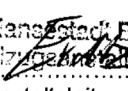
Darüber hinaus, wenn bei Bedarf gemeinsam Maßnahmen vorbereitet werden, die nach der Entlassung fort- oder durchgeführt geführt werden sollen.

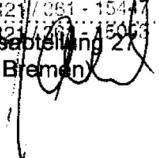
3.

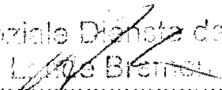
Handlungsleitlinien für die Zusammenarbeit

- Der geschlossene Frauenvollzug teilt den Sozialen Diensten der Justiz die Aufnahme einer Frau mit, wenn aus dem Aufnahmegespräch sich dessen bisherige/aktuelle Zuständigkeit ergibt. Die Mitteilung erfolgt telefonisch direkt an den/die zuständige Bewährungshelfer*in. Ist diese namentlich nicht bekannt, erfolgt die Mitteilung an die Geschäftsstelle der SDdJ (Tel. 361-2167 oder 361-4914). In diesem Fall erfolgt eine Rückmeldung durch den/ die zuständige Bewährungshelfer*in an den Frauenvollzug.
- Bei Bedarf finden zielgruppenspezifische Fachkonferenzen mit dem Sozialdienst des geschlossenen Frauenvollzuges und dem offenen (Frauen) -Vollzug sowie den Sozialen Diensten der Justiz statt, wenn eine Kooperationspartner*in dazu einlädt. Zur Fachkonferenz werden auch die zuständigen Mitarbeiter*innen der freien Träger eingeladen. Die Fachkonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- Der/die Vertreter*in der Sozialen Dienste der Justiz übermittelt die erhaltenen Informationen an die/den für die Insassin zuständige oder zukünftige Mitarbeiter*in. Ist keine Zuständigkeit gegeben, so erfolgt die Zuordnung bei den SDdJ in Absprache mit der Leitung.
- In der Phase der Entlassungsvorbereitung wird in Absprache zwischen VA 27 und dem/der zuständigen Mitarbeiter*in der SDdJ der Insassin der Ausgang in die Dienststelle der SDdJ ermöglicht.

Bremen, 01.01.2020

Freie Hansestadt Bremen
Justizvollzugsanstalt Bremen

(Anstaltsleitung
der JVA Bremen)

JVA BREMEN
Abteilung 27
- Vollzugsabteilungsleiter / in -
Am Fuchsberg 5 - 28269 Bremen
Telefon 0421 / 361 - 1544
Telefax 0421 / 361 - 1543
(Vollzugsabteilung 27)
der JVA Bremen


Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen

(Soziale Dienste der Justiz im
Lande Bremen)
Dienststellenleiter

Anlage 5 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 7

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

**Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen (SDdJ),
Am Wall 193, 28195 Bremen**

und der

**Straffälligenhilfeträger Hoppenbank e.V.,
Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen**

schließen die nachstehende

Kooperationsvereinbarung

1. Zielsetzung

Sind straffällige Menschen gleichzeitig Klienten der **SDdJ** und Betreute des Vereins Hoppenbank e.V. in seiner stationären Maßnahme „**Haus Fedelhören**“ oder in seiner ambulanten Maßnahme „**Aufsuchenden Hilfe - Ambulante Betreuung (AHAB)**“, so sind sich die Vereinbarenden ihrer besonderen Verantwortung für ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bewusst.

Die Vereinbarenden begreifen ihre Kooperationsbeziehungen als gemeinschaftliche Aufgabe und verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in jeder Hinsicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2. Inhalte der Zusammenarbeit

Die Beteiligten verpflichten sich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum gegenseitigen internen Austausch von Informationen bezüglich der persönlichen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der gemeinsamen Klienten, soweit dies für die Arbeit des jeweils anderen Kooperationspartners erforderlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung des Klienten, die jederzeit von diesem auch wieder zurückgenommen werden kann. Die Beteiligten sind sich dabei bewusst, dass die Mitarbeiter der Hoppenbank grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

3. Form der Zusammenarbeit

3.1. Die Aufnahmephase

3.1.1. Inhaftierte der JVA Bremen

Sollen Inhaftierte der JVA Bremen, die nach Entlassung der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstehen, im Haus Fedelhören oder in der Maßnahme AHAB aufgenommen werden, informiert der Verein Hoppenbank e.V. die SDdJ hierüber.

Die SDdJ benennen zeitnah eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in und geben darüber eine Rückmeldung.

Die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen im AfSD werden in Fällen bremischer Kostenträgerschaft im Rahmen der Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Gesamtplanverfahren) beteiligt.

3.1.2. Inhaftierte in auswärtiger JVA bzw. Betreute in auswärtiger Einrichtung

Sofern eine Aufnahme eines Klienten aus einer JVA oder einer anderen Einrichtung aus einem anderen Bundesland geplant ist, informiert der Verein Hoppenbank e.V. frühzeitig die SDdJ.

Dafür gilt folgendes Verfahren:

1. Bei Klienten, die unter die Regelungen von HEADS fallen und bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde, wird durch den Geschäftsführer des Vereins Hoppenbank e.V. zu einer Fallkonferenz eingeladen. An dieser Fallkonferenz nehmen Vertreterinnen von HEADS, SJFIS, Abteilung Soziales (b.a.w. vertreten durch 400-30-12) und den SDdJ teil. Die Fallkonferenz spricht eine Empfehlung aus.
2. Bei Klienten, die eine Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 184 StGB begangen haben und bei denen Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, werden die SDdJ durch den Verein Hoppenbank e.V. zu einer Fallkonferenz eingeladen. Die Fallkonferenz spricht eine Empfehlung aus.
3. Bei Klienten bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde oder bei denen eine Bewährungsaufsicht mit Weisungen/Auflagen für Abstinenzverhalten und Therapiemaßnahmen (einschl. sozialtherapeutischer Angebote) besteht, lädt der Verein Hoppenbank e.V. die SDdJ zu einer Fallkonferenz ein. Die Fallkonferenz spricht eine Empfehlung aus.
4. Sofern den SDdJ bekannt ist, dass in den beschriebenen Fällen eine Aufnahme in eine der Betreuungsmaßnahmen des Vereins Hoppenbank e.V. erfolgen soll, bitten sie im Fall Nr. 1 den Verein Hoppenbank e.V. um Einberufung einer Fallkonferenz. In den Fällen Nr. 2 und 3. können auch die SDdJ zu einer Fallkonferenz mit dem Verein Hoppenbank e.V. einladen.
5. Die Einladung des Vereins Hoppenbank e.V. zu einer Fallkonferenz geht an die Geschäftsstelle der SDdJ. Die Mitteilung wird in die für die Einrichtung regional zuständige Arbeitsgruppe weitergeleitet.
6. Von den SDdJ nimmt an der Fallkonferenz ein/e Mitarbeiterin der regional zuständigen Arbeitsgruppe teil. Diese/r teilt nach einer Aufnahme die personelle Zuständigkeit der SDdJ der Wohneinrichtung mit.
7. Sofern bei den Fällen nach den Ziffern 1. bis 4. nicht gesichert ist, dass der jeweils zuständige auswärtige Kostenträger die Kosten übernimmt, sind zu der Fallkonferenz auch die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des AfSD einzuladen.
8. Der Klient ist in der Regel entsprechend in der Fallkonferenz anzuhören, um seinerseits - ggf. für ihn verbindliche Vorschläge einzubringen.

3.2. Aufenthaltsphase

Während des Aufenthalts im Haus Fedelhören bzw. in der Maßnahme AHAB treffen die

fallführenden Mitarbeiterinnen beider Beteiligten Absprachen über den Betreuungsverlauf. In der Regel nimmt an diesem Gespräch auch der betroffene Klient teil; eine Ausnahme ist im Protokoll zu begründen.

Sofern unvorhergesehene wesentliche Veränderungen bei den gemeinsamen Klienten eintreten, insbesondere solche, die ihre Wohnsituation betreffen (z. B. U-Haft, Wegzug o.ä.), informieren sich die Mitarbeiterinnen beider Beteiligten gegenseitig.

In Fällen bremischer Kostenträgerschaft gilt die Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Gesamtplanverfahren).

3.3. Abschlussphase

Sofern für das Betreuungsverhältnis mit dem Verein Hoppenbank e.V. oder bei den SDdJ eine Beendigung angestrebt wird oder dieses zu beenden ist, informieren sich die zuständigen Mitarbeiterinnen rechtzeitig hierüber.

In Fällen bremischer Kostenträgerschaft gilt die Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Gesamtplanverfahren).

4. Gemeinsame Besprechungen/Controlling

Der Verlauf der Kooperation ist unter Festlegung einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich gemeinsam von den zuständigen Mitarbeiterinnen der SDdJ und den zuständigen Mitarbeiterinnen des Vereins Hoppenbank e.V. zu besprechen. Bei Bedarf können die Beteiligten auch zusätzliche Besprechungstermine vereinbaren.

5. Dauer der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird für 3 Jahre geschlossen. 3 Monate vor Ablauf dieser Frist treffen die Beteiligten zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Wirksamkeit der Vereinbarung und Veränderungswünsche zusammen. Die Vereinbarung verlängert sich um weitere 3 Jahre durch Willenserklärung der Kooperationspartner.

Bremen, den 09.07.2017

_____ Welchner (Hoppenbank e.V.)	_____ Schwiers (Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen)
--	---

Anlage 6 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 7

E-Mail
hel-
mut.schwiers@sddj.bre-
men.de

Bremen, 01.04.2019

Kooperationsvereinbarung

§ 1 Kooperationspartner

Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen –vertreten durch den Leiter, Sögestr. 62/64, in 28195 Bremen und
das Jugendamt Bremen – Amtsleitung – Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen sowie

die Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats der Seestadt Bremerhaven

schließen zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Zusammenarbeit die vorliegende Kooperationsvereinbarung.

§ 2 Gemeinsame Zielsetzung

Sind straffällige junge Menschen gleichzeitig KlientInnen der Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) und der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe (JGH), sind sich beide Dienste ihrer besonderen Verantwortung für ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bewusst. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII und des Jugendgerichtsgesetzes.

Beide Dienste begreifen ihre Kooperationsbeziehungen als gemeinschaftliche Aufgabe und verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in jeder Hinsicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Sie verpflichten sich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum gegenseitigen internen Austausch von Informationen bezüglich der persönlichen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der gemeinsamen KlientInnen, soweit dies für die Arbeit des jeweils anderen Kooperationspartners erforderlich ist.

§ 3 Inhalte der Zusammenarbeit

(1) Wird ein straffällig gewordener junger Mensch zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter die Aufsicht eines/einer BewährungshelferIn verurteilt, informiert die

Jugendhilfe/ JGH die Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ-Geschäftsstelle) so bald als möglich nach der Verurteilung per Vordruck
(s. Anlagen)

Die Sozialen Dienste der Justiz (Geschäftsstelle) teilen daraufhin mit, wer unter Angabe des Namens des/ der zuständigen MitarbeiterIn und der Telefonnummer für die Bewährungsaufsicht zuständig geworden ist.

Die/der zuständige MitarbeiterIn der SDdJ nimmt sodann Kontakt zur Jugendhilfe/ JGH auf. Beide tauschen sich über die mit der Verurteilung verbundenen Ziele sowie Auflagen und Weisungen aus.

Sofern die Jugendhilfe/ JGH nach der Verurteilung den Kontakt zu dem/ der KlientIn aufrechterhält, ist die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Weisungen, Auflagen, Jugendhilfemaßnahmen und andere Pläne zu klären. Die Initiative für diesen Abstimmungsprozess liegt bei den Sozialen Diensten der Justiz.

(2) Werden im Laufe der Bewährungszeit weitere Ermittlungsverfahren/ Anklageschriften/ Termine zur Hauptverhandlung gegen den/ die KlientIn bekannt, informieren sich die MitarbeiterInnen gegenseitig darüber.

Die Sozialen Dienste der Justiz informieren die Jugendhilfe/ JGH über gravierende Verstöße gegen Bewährungsauflagen, Widerrufe, Sicherungshaft und Ende der Bewährungszeit.

Im Falle einer weiteren Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht sind beide Dienste gleichermaßen und in ihrer jeweiligen Funktion an deren Vorbereitung beteiligt. Die unterschiedlichen Aufgaben der beiden Dienste bleiben hierbei zu beachten und sind weder austauschbar noch übertragbar. Die zuständigen MitarbeiterInnen verständigen sich im fachlichen Austausch gegenseitig über eine möglichst einvernehmliche Vorgehensweise bzw. Zielsetzung.

(3) Im Falle einer Inhaftierung des/ der Klientin gelten die in der Kooperationsvereinbarung „Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender beteiligter Behörden“ vom 01.03.10 zwischen Amt für Soziale Dienste in Bremen, Jugendgerichtshilfe; Amt für Jugend, Familie und Frauen in Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe; Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen, Bewährungshilfe, und der JVA Bremen, Teilanstalt VI, Sozialdienst, festgelegten Regelungen.

§ 4 Konfliktlösung

Gelingt es den beteiligten MitarbeiterInnen nicht, sich über die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarungen erforderlichen Hilfestellungen und Beratungsgegenstände ins Benehmen zu setzen, so schalten sie ihre jeweiligen Fachvorgesetzten bei den Sozialen Diensten der Justiz bzw. in der Fachabteilung Junge Menschen im Jugendamt bzw. im Amt für Jugend, Familie und Frauen ein. Diese laden die beteiligten MitarbeiterInnen zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Ziel, mit ihrer Hilfe zu einer einvernehmlichen Lösung der Konfliktfragen zu kommen.

Für die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen

Bremen, den 13.08.2013

.....
(Unterschrift)

Für das Jugendamt

Bremen, den

.....
(Unterschrift)

Für das Amt für Jugend, Familie und Frauen

Bremerhaven, den

.....
(Unterschrift)

Amt für Soziale Dienste
Sozialzentrum XXX
Sozialdienst Jugendliche und deren Familien
Jugendhilfe im Strafverfahren

Freie
Hansestadt
Bremen

Amt für Soziale Dienste SZ XX, xxx-Str. 27
28xxxBremen

An
Soziale Dienste der Justiz
Bezirk XXX
Am Wall 193

28195 Bremen

Auskunft erteilt
XXX

Zimmer xxx

T (04 21) 3 61 xxx
F (04 21) 3 61 xxx

xxx@afsd.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
450-SZ xx/JGH
Bremen,

Aktenvermerk

Hauptverhandlung am:

Einzelrichter

Jugendschöffengericht Bremen

Jugendkammer Bremen - Blumenthal

gegen:

Name, Vorname	Geburtsdatum:	Geburtsort/ Staatsang.
Anschrift:		
Gesetzliche Vertreter:		
Anwesend für Ju- gendhilfe im Straf- verfahren		
Rechtsanwalt:		
Staatsanwalt:	Jugendgericht:	
Geschäftsnummer:		

Tatvorwurf:

Wesentliches aus der Verhandlung:

Vorschlag der Jugendgerichtshilfe:

Antrag des Staatsanwaltes:

.

Urteil:	. wegen ☐ s. Anklage ☐ abweichend v.d. Anklage
---------	--

☐ Das Urteil ist rechtskräftig ☐ das Urteil ist noch nicht rechtskräftig

☐ Der Angeklagte war bereits früher unter Bewährungsaufsicht

Sonstiges/Bewährungsplan:
.

Zu veranlassen:
.

Bitte teilen Sie uns die/ den zuständigen Bewährungshelfer/In mit.

Im Auftrag

Amt für Jugend, Familie und Frauen/Jugendgerichtshilfe

Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen

Arbeitsgruppe Bremerhaven

An der Geeste 21

27570 Bremerhaven

Amt für Jugend, Familie und
Frauen

Jugendgerichtshilfe

Sprechzeiten:

Mo., Mi., Fr. 9.00 - 11.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Herren Bartels, Lobin, Frau Hol-
schen

Brookstr. 1, 27580 Bremerhaven

Zimmer: 110, 102, 107

Tel.: (0471) 590 -
2717, 2573, 2826

Fax: (0471) 590 - 2169

E-Mail: jugendamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 51/62

Datum:

Kurzmitteilung

Name, Vorname	Anschrift	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit/ Geb.- Ort
Hauptverhandlung	Geschäfts-Nr.	Einzelrichter Jugendschöf- fen Jugendkam- mer	Tatvorwurf
Urteil	Rechtskraft Ja / Nein	Bereits unter Bewährung Ja / Nein	JGH-Bearbeiter

Bemerkungen:

Im Auftrage

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Str.
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Städtische Sparkasse Bremer-
haven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

Anlage 7 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

Anlage zu § 7

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2016

Gemeinsames Grundverständnis und Kooperationsvereinbarung zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

1. Grundprinzipien der Arbeit mit straffällig gewordenen Männern

Prävention und Resozialisierung sind wichtige staatliche Aufgaben mit erheblichen Auswirkungen. Die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben können die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Personen nur erfüllen, wenn sie eng zusammenarbeiten. In diesem Bewusstsein und auf Basis des nachfolgenden gemeinsamen Grundverständnisses schließen die Justizvollzugsanstalt Bremen und die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen die vorliegende Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei im geschlossenen Vollzug inhaftierten erwachsenen Männern am Standort Oslebshausen.

Das methodische Gesamtkonzept für eine moderne Sozialarbeit innerhalb der Justiz zielt auf eine „durchgehende Interventionsgestaltung“ durch Verzahnung der verschiedenen Säulen der Justiz ab und setzt dabei auf Zusammenarbeit, Kontaktverantwortung und Übergabe relevanter Informationen. Damit einher gehen veränderte Anforderungen, insbesondere beim Übergang vom Sozialdienst im Justizvollzug zu den Sozialen Diensten der Justiz, bei der Integration effektiver Behandlungsmethoden sowie beim Umgang mit Intensiv- und Hochrisikotätern.

Neue Organisations- und Handlungsformen stellen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht neue und veränderte Anforderungen für die Kooperationspartner dar. Neben den Klienten mit günstiger Prognose (§§ 56, 57 StGB) stehen auch Personen mit besonderem Betreuungsbedarf im Aufmerksamkeitsfokus der Sozialen Dienste der Justiz. Insbesondere bei Klienten, die mit Führungsaufsicht gem. § 68 a StGB entlassen werden und laut forensisch-psychiatrischer Einzelfallbeurteilung als besonders gefährliche Straftäter gelten (Heads-Fälle), ist eine intensive Zusammenarbeit von JVA, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Polizei erforderlich. Viele Entlassene können ihre Schwierigkeiten nicht bewältigen, weshalb der Übergang gut vorbereitet und begleitet werden muss, was ebenfalls veränderte Anforderungen für die Kooperationspartner im Bereich des Übergangsmanagements mit sich bringt. Die Aufmerksamkeit der Kooperationspartner gilt daneben auch den „Rückkehrern“ in den Strafvollzug, zumal bei ihnen gegenüber der Vorverurteilung, aus der sie entlassen worden

sind, tatsächlich eine ungünstige Entwicklung festgestellt wurde.

Diesen vielfältigen Aufgaben der Kooperationspartner können nur erfüllt werden, wenn alle Institutionen und Personen zusammenarbeiten. Das Strafvollzugsgesetz betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit interinstitutioneller und interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Die von den Kooperationspartnern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erstellte Interventionsplanung ist auf der Grundlage professionellen und kriminologischen Basiswissens fachlich begründet und schlüssig.¹ Unsere Anamnesen und Diagnosen beschreiben Lebensumstände und allgemeines Verhalten in alltäglichen und besonderen Situationen. Bei Bedarf werden Expertisen anderer Experten eingeholt. Wir dokumentieren, was wir aus fachlicher Sicht für wichtig halten. Den Kooperationspartnern steht somit ein Grundbestand an Informationen über den Einzelfall zur Verfügung, die ergänzt, aktualisiert, ggf. auch korrigiert werden, so wie der Klient nacheinander Strafvollzug und Bewährungshilfe durchläuft.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe und im Justizvollzug basiert auf der Einzelfallhilfe. Sie kann durch Methoden der Gruppen- und Projektarbeit ergänzt werden. Die Arbeit ist einzelfall-, lösungs- und ressourcenorientiert. Der Klient bzw. Gefangene ist nach Einschätzung seiner individuellen Fähigkeiten und seiner Lebenslage unter Beachtung der Zielsetzung zu selbständigem Handeln zu ermutigen und unterstützen. Soziale Handlungskompetenz soll durch Beziehungsarbeit, Strukturierung des Tages- und Lebenslaufs, berufliche Orientierung sowie mit sozialem Training und Sozialtherapie gestärkt werden, damit die Integration in die Gesellschaft gefördert wird. Durch differenzierte Behandlungsangebote eröffnen wir Chancen zur Verbesserung der Lebenslage und zur Veränderung der Lebensführung und Einstellungen der Klienten bzw. Gefangenen, auch gegenüber deren Opfern.

Für uns schließen sich Hilfe und Kontrolle nicht aus. Das „doppelte Mandat“, die widersprüchlichen Handlungsanforderungen, denen das professionelle Handeln im Allgemeinen und in der Sozialen Arbeit in der Strafrechtspflege im Besonderen unterliegt, ist vielmehr konstitutiv für die Soziale Arbeit in der Justiz. Die Bewährungshilfe dient dabei spezialpräventiven Zwecken. Der Strafvollzug soll in Fällen, in denen keine Strafaussetzung zur Bewährung in Frage kommt oder eine Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird, nachträgliche Wirkung entfalten. Der Strafvollzug verfolgt dabei das vorrangige Ziel der Rückfallverhinderung durch Resozialisierung, um den Gefangenen zu befähigen, ein straffreies Leben in Freiheit zu führen. Der Strafvollzug steht dabei in einem Zielkonflikt, der zwischen der Resozialisierung und der Verhinderung von Straftaten durch Sicherung besteht.

2. Besonderheiten der Inhaftierung

Der Entzug der Freiheit ist ein intensiver Eingriff in alle Lebensbereiche der Persönlichkeit. Durch die Anstaltsordnung ist der Tagesablauf in allen Lebensbereichen reglementiert. Bisherige Beziehungen werden erheblich eingeschränkt bzw. ganz unterbrochen. Die sozialen Bezüge des Gefangenen in der „Gefängnisgesellschaft“ sind völlig anders, als dies üblicherweise in seinem bisherigen Leben der Fall war. Abweichend ist die Situation hingegen vielfach beim wiederholt Einsitzenden, der nicht nur mit den Räumlichkeiten einer ihm bekannten Vollzugsanstalt vertraut ist, sondern auch die Vollzugsbeamten bereits kennt. Er kennt die grundsätzlichen (auch informellen) Regeln, so dass er in relativ vertraute Bereiche kommt. Im Rahmen der individuellen Vollzugsgestaltung wird etwaigen Anpassungsschwierigkeiten entgegengesteuert.

Der Vollzug beginnt mit dem Aufnahmeverfahren, das nicht nur die erforderlichen Verwaltungsvorgänge (Kontrolle der Identität des Gefangenen mit dem Verurteilten, Aufnahme der Personalien, Verwahrung der eingebrachten Habe und Wertsachen, ärztliche Aufnahmeuntersuchung, Berechnung der vorläufigen Strafzeit etc.) umfasst. Es wird sichergestellt, dass die mit der Inhaftierung verbundenen Belastungen und Gefährdungen einer Inhaftierung gemildert und aufgefangen werden.

Mit Blick auf die individuelle Vollzugsgestaltung werden bereits im Aufnahmeverfahren sowie bei der Vollzugsplanung im Erwachsenenstrafvollzug gemeinsam Deutungen entwickelt, die der Suche nach Gründen dienen, die hinter den kriminorelevanten Verhaltensweisen liegen. Die Gespräche mit dem Gefangenen gehen dann ggf. über die Datenerhebung hinaus und gehen bereits in eine biographische Auseinandersetzung mit dem bisherigen Lebenszuschnitt, mit sich selbst und mit dem zur Debatte stehenden Delikt über. Gelingt es dabei, ein stabiles Arbeitsbündnis mit dem Gefangenen aufzubauen, wird es ihm leichter fallen, die problembeladenen Aspekte seiner Biographie in die Gespräche einzubringen und zu bearbeiten.

2.1 Vollzug der Untersuchungshaft

Erwachsene Gefangene kommen in Untersuchungshaft, wenn sie einer Tat dringend verdächtig sind und ein Haftgrund besteht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO). § 119 StPO und § 4 Abs. 2 BremUVollzG regeln, dass Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

Die Untersuchungshaft wird von den Gefangenen häufig dennoch als die härteste Haftart empfunden. Dies liegt vor allem daran, dass die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausgerissen werden, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen, dem das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz durch verschiedene Maßnahmen Rechnung trägt.

2.2. Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung im Strafvollzug

Der Vollzugsplan erfasst kriminologisch im Rahmen einer qualifizierten kriminologischen Diagnostik die kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen von Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Sozialverhalten des Gefangenen.⁴ Er ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Der Vollzugsplan dient uns und dem Gefangenen als Orientierungshilfe und wird unter Beteiligung des Gefangenen aufgestellt, periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Vollzugsplan legt je nach Vollzugsdauer und den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen die Vollzugsziele fest und nennt die Maßnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Bei kürzeren Vollzugszeiten beschränken sich die Überlegungen zur Vollzugsplanung auf die dringendsten Fragen der Entlassungsfürsorge bzw. Entlassungsplanung.

Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass die eingewiesene Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt bedingt entlassen werden kann, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

2.3. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

Das Strafgesetzbuch sieht in § 43 vor, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Freiheitsstrafe. Die Kooperationspartner haben ein Interesse daran, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen soweit wie möglich zu vermeiden. Dies zum einen aus rechtspolitischen Gründen, da der Betroffene eben zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die mit der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges vermieden werden können. Zum anderen entsteht ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand.

In Bremen wurde daher ein umfangreiches System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen. Geldstrafenschuldner können die Strafe in Raten zahlen

oder gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ableisten. Vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, die immer ultima ratio bleibt, sind mithin in aller Regel mehrfach Zahlungserleichterungen gewährt oder Abarbeitungsangebote unterbreitet, aber nicht eingehalten worden. Aber auch noch während der Inhaftierung erhalten die Geldstrafenschuldner verschiedene Hilfsangebote. So werden auch noch in der Justizvollzugsanstalt Anstrengungen unternommen, um eine vorzeitige Entlassung durch Tilgung der Geldstrafe durch den Verurteilten, durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, durch eine tragfähige Vereinbarung von Ratenzahlungen oder durch die Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt abzuarbeiten, zu erreichen.

Trotz all dieser Bemühungen lässt sich die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht gänzlich vermeiden, da die angebotenen Hilfsmaßnahmen nicht von allen Betroffenen in Anspruch genommen werden, denn die soziale Situation der Betroffenen ist überwiegend äußerst schwierig. Sie ist durch Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Obdachlosigkeit und psychische Probleme geprägt.

3. Kooperationsvereinbarung

3.1. Zielsetzung der Kooperation zwischen der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Beide Kooperationspartner sind den Zielen einer Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen verpflichtet. Sie setzen sich intensiv für soziale Integration und Rückfallvermeidung bzw. -reduzierung ein.

Der Entzug von Freiheit ist in aller Regel zeitlich begrenzt. Verantwortungsbewusste Planungen und Maßnahmen umfassen deshalb die Haftzeit und darüber hinaus zwingend auch den Zeitraum nach der Inhaftierung. Beide Kooperationspartner erkennen die grundlegende Bedeutung der Übergänge von Freiheit in Haft und von Haft in Freiheit an und wollen diese konstruktiv im Sinne der Zielsetzung nutzen. Die ersten Monate nach einer Haftzeit sind von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung von straffällig gewordenen Menschen. In der Regel besteht in dieser Phase ein erheblicher Unterstützungs- und Kontrollbedarf. Beide Kooperationspartner wollen diese wichtige Phase gemeinsam gestalten und deshalb intensiv zusammenwirken.

3.2. Aufnahmephase

3.2.1. Kooperationsziel bei Aufnahme in Untersuchungshaft

Das Ziel ist erreicht, wenn die Sozialen Dienste der Justiz umgehend über die Aufnahme in Untersuchungshaft informiert worden sind und ein Austausch der Kooperationspartner über mögliche Unterstützungsmöglichkeiten erfolgt ist.

3.2.1.1. Handlungsleitlinien bei Aufnahme in Untersuchungshaft

- Der Sozialdienst der Untersuchungsabteilung der JVA führt umgehend ein Zugangsgespräch mit dem Insassen.
- Anschließend wird das Formblatt „Zugangsgespräch“ an die Sozialen Dienste der Justiz übersandt, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz festgestellt worden ist (Anlage 1).
- Die Sozialen Dienste der Justiz klären intern ab, wer für den Insassen zuständig ist.
- Danach geben sie umgehend eine schriftliche Rückmeldung an den Sozialdienst der JVA, wenn eine Schweigepflichtentbindung vom Klienten schriftlich erteilt worden ist (Anlage 2).
- Die Kooperationspartner besprechen den Hilfebedarf und die Möglichkeiten einer Haftvermeidung. Das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

3.2.2. Kooperationsziel bei Aufnahme in Strafhaft

Das Ziel ist erreicht, wenn die Sozialen Dienste der Justiz umgehend über den Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe informiert worden sind und eine schriftliche Rückmeldung der Sozialen Dienste der Justiz an die JVA erfolgt ist.

3.2.2.1. Handlungsleitlinien bei Aufnahme in Strafhaft

- Die Aufnahmeabteilung der JVA führt umgehend ein Zugangsgespräch mit dem Insassen.
- Bei Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz erfolgt eine Übermittlung des Formblattes „Zugangsgespräch“ (Anlage 1).
- Die Sozialen Dienste der Justiz klären intern ab, wer für den Insassen zuständig ist bzw. bisher zuständig war.
- Danach geben sie umgehend eine schriftliche Rückmeldung an die Aufnahmeabteilung der JVA, wenn eine Schweigepflichtsentbindung schriftlich vom Klienten erteilt worden ist (Anlage 2).
- Bei Bedarf besprechen die Kooperationspartner den Hilfebedarf und Möglichkeiten einer vorzeitigen Haftentlassung. Das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

3.2.3. Kooperationsziel bei Aufnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe

Das Ziel ist erreicht, wenn die Sozialen Dienste der Justiz umgehend über die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen informiert worden sind. Ein Austausch der Kooperationspartner über mögliche Unterstützungsangebote erfolgt in besonderen Einzelfällen.

3.2.3.1. Handlungsleitlinien bei Aufnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe

- Die JVA führt umgehend ein Aufnahmegespräch mit dem Insassen.
- Bei Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz erfolgt umgehend eine Übermittlung des Formblattes „Zugangsgespräch“ (Anlage 1).
- In besonderen Einzelfällen erfolgt ein Austausch der Kooperationspartner über die aktuelle Lebenssituation und mögliche Unterstützungsangebote zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe.

3.3. Phase der Strafvollstreckung

3.3.1. Kooperationsziel Vollzugsplanung

Das Ziel ist erreicht, wenn die JVA Bremen zusammen mit dem Insassen einen Vollzugsplan erstellt hat und die Sozialen Dienste der Justiz in die Planungen einbezogen worden sind, soweit eine Zuständigkeit vormals dokumentiert wurde.

3.3.1.1. Handlungsleitlinien Vollzugsplanung

- Die JVA Bremen informiert die Sozialen Dienste der Justiz über die Vollzugsplanung, wenn eine frühere Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz gegeben war.
- Die in der Aufnahmephase übermittelten Informationen der Sozialen Dienste der Justiz (Anlage 2) werden bei den Planungen berücksichtigt.

3.3.2. Kooperationsziel für die Zusammenarbeit mit der Vollzugsabteilung (VA) 23

In der VA 23 der JVA Bremen werden Klienten aufgenommen, bei denen ein besonderer Behandlungsbedarf festgestellt worden ist (z.B. Verurteilung wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat).

Das Ziel ist erreicht, wenn ein kontinuierlicher (monatlicher) fachlicher Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern über die in der Vollzugsabteilung 23 untergebrachten Insassen erfolgt.

Darüber hinaus, wenn bei Bedarf gemeinsam Maßnahmen vorbereitet werden, die nach der Entlassung fort- oder durchgeführt geführt werden sollen, um möglichst Rückfalltaten zu verhindern.

3.3.2.1. Handlungsleitlinien für die Zusammenarbeit mit der VA 23

- Die VA 23 der JVA Bremen führt monatliche Konferenzen durch und lädt dazu die Sozialen Dienste der Justiz ein.
- In den Konferenzen wird die Entwicklung und der Stand der Behandlung der einzelnen Insassen erörtert.
- Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen an den monatlichen Konferenzen der VA 23 mit einer Vertreterin/ einem Vertreter teil.
- Die Vertreterin/ der Vertreter der Sozialen Dienste der Justiz, die/ der an der Konferenz teilnimmt, sorgt in Absprache mit der Leitung der Sozialen Dienste der Justiz für die personelle und fachliche Zuordnung der Insassen/ Klienten.

3.4. Entlassungsphase

3.4.1. Kooperationsziel Entlassung aus der Untersuchungshaft

Die Vollstreckung von Untersuchungshaft dient der Verfahrenssicherung und ist deshalb von begrenzter Dauer. Wenn Haftgründe nicht mehr vorliegen, wird die Entlassung aus der Untersuchungshaft angeordnet. Erfahrungsgemäß kommt es in dieser Haftsituation kurzfristig zu Veränderungen und Entlassungen aus der Haft.

Das Ziel ist erreicht, wenn bei Entlassung aus der Untersuchungshaft ein zügiger Informationsaustausch erfolgt ist bzw. wenn Hinweise auf eine baldige Entlassung aus der Untersuchungshaft dem Kooperationspartner umgehend mitgeteilt worden sind.

3.4.1.1. Handlungsleitlinien Entlassung aus der Untersuchungshaft

- Wird ein Insasse kurzfristig aus der Untersuchungshaft entlassen, informiert die JVA Bremen die Sozialen Dienste der Justiz zügig, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz gegeben und bekannt geworden ist.
- Die Kooperationspartner informieren sich zügig gegenseitig, wenn Hinweise auf eine mögliche Entlassung aus der Untersuchungshaft vorliegen, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz gegeben und bekannt geworden ist.
- Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entlassung aus der Untersuchungshaft stimmen die Kooperationspartner ab, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz für den Klienten gegeben und bekannt geworden ist.

3.4.2. Kooperationsziel Entlassung aus der Strafhaft

Das Ziel ist erreicht, wenn zwischen den Kooperationspartnern zur Vorbereitung der Entlassung ein intensiver Informationsaustausch erfolgt ist, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz für den Klienten gegeben ist.

Es soll früh- und rechtzeitig gemeinsam ein geeigneter sozialer Empfangsraum für Insassen/ Klienten vorbereitet und geschaffen werden.

3.4.2.1. Handlungsleitlinien

- Vor Erstellung des Berichts zur vorzeitigen Haftentlassung an die StVK nimmt die zuständige Vollzugsabteilung Kontakt zu den Sozialen Dienste der Justiz auf, wenn aus der Gefangenenakte ersichtlich wird, dass die Sozialen Dienste der Justiz vormals zuständig waren.
- Es wird abgeklärt, welche Auflagen und Weisungen angeregt werden sollen und ob eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin/ eines Bewährungshelfers für erforderlich gehalten wird.
- Der Bericht der JVA Bremen wird den Sozialen Dienste der Justiz übersandt.

4. Controlling

Die Erreichung der in der Vereinbarung getroffenen Kooperationsziele ist von den Kooperationspartnern zu überprüfen.

Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen eine quantitative Erhebung der gemeinsam bearbeiteten Insassen/Klienten vor. Daneben soll vor allem der qualitative Austausch über problematische Einzelfälle zwischen den Kooperationspartnern aufrechterhalten und ggf. intensiviert werden. Ziel von Erhebungen und des Austausches ist es nicht, mögliches Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter festzustellen, sondern losgelöst von den handelnden Personen strukturelle Probleme zu erkennen und aus möglichen Fehlern für die Zukunft zu lernen.

Zu einem ersten Austausch zwischen den Kooperationspartnern wird die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung sechs Monate nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung, erstmals also im Februar 2012, einladen.

Im weiteren Verlauf sollen neben dem permanenten, anlassbezogenem Austausch zwei Mal jährlich Treffen der Dienststellenleiter dem allgemeinen Austausch und der Erörterung problematischer Einzelfälle zur Identifizierung etwaiger struktureller Probleme dienen. Zu diesen Treffen lädt der Senator für Justiz und Verfassung die Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Wochen ein. Zur Vorbereitung der Treffen übersenden die Kooperationspartner bis spätestens zwei Wochen vor dem Treffen die bis dahin erhobenen Zahlen und benennen die zu erörternden Einzelfälle.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
Bremen, den

Für die Justizvollzugsanstalt Bremen
Dr. Bauer
-Anstaltsleiter-

Für die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen
Kenklies
-Kommissarischer Dienststellenleiter-

Anlage 8 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

Zimmer 0.07

Anlage zu § 7

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
hel-
mut.schwiers@sddj.bre-
men.de

Bremen, 01.04.2019

Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendli- cher und Heranwachsender beteiligten Behörden

I. Grundverständnis der gemeinsamen Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden

Einleitung

Dem Anspruch der Resozialisierung ist immanent, dass sich keine Maßnahme darin erschöpfen kann, junge Menschen lediglich einzusperren. Nach dem bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz dient jeder Strafvollzug im Kern dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Einsperren zwar kurzfristig, während der Haftzeit, das Risiko weiterer Straftaten minimiert, die Allgemeinheit jedoch längerfristige Interessen verfolgen muss. Kriminalität ist durch Wegsperrern der Straftäter nicht zu beherrschen; zu deren Integration in die Gesellschaft bestehen keine Alternativen. Diese Erkenntnis gilt es, auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

Das vom Innen-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungsressort im Jahr 2007 vereinbarte Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ misst einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft daher auch folgerichtig große Bedeutung bei der Bekämpfung der Jugendgewalt zu. Es benennt als Voraussetzung für ein Gelingen der hierzu notwendigen Bemühungen das reibungslose Zusammenwirken der Sozialen Dienste der Justiz, des Jugendvollzuges und der Jugendgerichtshilfen bei der Vollzugsplanung, der Weiterbetreuung und der Entlassungsvorbereitung als Übergangsmanagement zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Das Projekt hat sich zur Aufgabe gemacht, die Voraussetzungen für eine reibungslose Zusammenarbeit der an der Resozialisierung von jungen Straftätern beteiligten Institutionen zu schaffen. Denn obwohl die praktische Zusammenarbeit zwischen ihnen bereits seit 2005 in einer Kooperationsvereinbarung detailliert geregelt ist, ergeben sich in der alltäglichen Arbeit Friktionen, weil die verschiedenen Institutionen sich naturgemäß auf Möglichkeiten zur Betreuung der jungen Straffälligen im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder konzentrieren und sich an entsprechenden Zielsetzungen orientieren, die nicht automatisch mit den Zielsetzungen der angrenzenden Arbeitsfelder übereinstimmen. Weitergehende Abstimmungsprozesse setzen deshalb voraus, dass die beteiligten Institutionen sich über die gemeinsam in der Arbeit mit straffälligen jungen Menschen zu erreichenden Ziele verständigen.

Als Grundlage einer Zusammenarbeit der im Land Bremen an der Resozialisierung straffälliger junger Menschen beteiligten Institutionen soll deshalb dieses gemeinsam vereinbarte Leitbild dienen. Dementsprechend soll sich auch die Neufassung der Kooperationsvereinbarung an diesem Leitbild orientieren.

Die Vereinbarung derartiger gemeinsamer Standards für die tägliche Zusammenarbeit ersetzt aber nicht die Entwicklung neuer Ideen und Visionen für eine erfolgreiche Resozialisierung, um sie gemeinsam zu verfolgen.

1. Kooperation verbessert die Hilfeleistung für die Klientel

In den letzten Jahren ist in allen Bereichen ein verstärktes Bemühen um Kooperation und Vernetzung erkennbar. Dies geschieht in der Erwartung, dass besser aufeinander abgestimmte Unterstützungsleistungen eine bessere Wirkung entfalten.

Eine enge, gemeinsame, vorurteilsfreie und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen mit ihren jeweiligen spezifischen Aufgaben gewährleistet ein umfassendes Bild von Entwicklung und Perspektiven der jugendlichen und heranwachsenden Adressaten.

Die Erfahrungen mit Jugendhilfemaßnahmen, die Erkenntnisse der Hauptverhandlung, die Entwicklung während der Bewährungs- und Haftzeit können so umfassend einfließen und Defizite und Stärken der jungen Menschen deutlich werden lassen.

Erst die Vielfältigkeit in den Angeboten und ihre Abstimmung untereinander bieten die notwendigen Chancen und Voraussetzungen für eine Zielerreichung.

2. Das gemeinsame Ziel ist ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit

Es besteht eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung der staatlichen Institutionen für ein Leben aller Menschen in Freiheit und Sicherheit. Auch höchst unterschiedliche Institutionen (Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe, Soziale Dienste der Justiz und Jugendstrafvollzug), die geprägt sind durch spezifische Strukturen, eigene Zielsetzungen und Methoden, stellen sich dieser allgemeinen Aufgabe.

Es geht darum, die den jeweiligen Institutionen anvertrauten jungen Menschen in ihrem Bemühen zu unterstützen, zukünftig ein Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung führen zu können.

Das Vollzugsziel der sozialen Integration wird bei jungen Menschen auch zum Erziehungsziel mit Verfassungsrang. Es beruht auf der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Strafansatzes.

Das Ziel, der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden gemeinsam zu begegnen, stellt die Unterschiedlichkeit der Institutionen nicht infrage. Es erfordert aber eine gegenseitige Akzeptanz und Kenntnis des jeweiligen spezifischen Auftrags und der daraus resultierenden Handlungsweisen.

3. Jugenddelinquenz ist überwiegend Ausdruck einer vorübergehenden (kritischen) Entwicklungsphase

Nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie internationaler Forschung ist delinquentes Verhalten junger Menschen weit überwiegend episodenhaft.

Spezifische Normabweichungen begleiten die Jugendphase, in der Normen erlernt und ihre Einhaltung eingeübt werden müssen. Es erfolgt ein Hineinwachsen in die Verantwortlichkeit.

Bei der überwiegenden Mehrheit wächst sich dieses Verhalten aus, auch wenn keine staatlichen Reaktionen erfolgen.

4. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Arbeit steht die langfristig andauernde, intensive und schwerwiegende Delinquenz als Folge problematischer Entwicklungsprozesse

Bei einer kleinen Gruppe junger Menschen kommt es zu einer andauernden kriminellen Entwicklung, verbunden mit der gehäuften Begehung auch schwerer Straftaten.

Mit dieser Gruppe sind die beteiligten Institutionen gleichermaßen konfrontiert. Sie umfasst ca. 5-10 % aller unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen (nicht Verurteilten). Sie sind für einen großen Teil aller Straftaten verantwortlich (etwa 50 %) und weisen eine Kumulation von bekannten Risikofaktoren auf.

Nur wenn Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder die Schwere der Schuld eines Täters es erfordert, werden vom Gericht Jugendstrafen verhängt. Auch gegenüber diesen jungen Menschen ist die Gesellschaft in der Verantwortung.

Sie benötigen eine längerfristige soziale Unterstützung und ein umfassendes Angebot aufeinander abgestimmter Hilfen, damit sie ihre Entwicklungsaufgaben konstruktiv bewältigen können.

Dies berücksichtigt auch die Aspekte der tertiären Prävention (z.B. Opferschutz).

5. Die Prognoseinstrumente sind mit Unsicherheiten behaftet.

Trotz intensiver Bemühungen der Wissenschaft gibt es bisher kein allgemein anerkanntes Verfahren, um Legalverhalten sicher vorhersagen zu können. Aussagen über den Einzelfall sind nur mit großen Unsicherheiten möglich.

Gleichwohl werden vielfältige Prognoseentscheidungen gesetzlich verlangt. Umso wichtiger ist es, die zum jeweiligen Einzelfall vorliegenden Informationen zusammenzuführen und auszutauschen, um die Prognoseunsicherheiten zu minimieren.

Zudem besteht großes Interesse an einer objektiven Evaluation sowohl der getroffenen Prognosen als auch der eingesetzten Behandlungsinstrumente, um die Handlungssicherheit in der Zukunft zu steigern.

6. Jugendstrafe ist letztes Mittel

Die Verhängung einer Jugendstrafe setzt nach § 17 JGG voraus, dass das Gericht auf eine Straftat mit anderen Mitteln nicht ausreichend reagieren kann. Diese Entscheidung des Gesetzgebers hat Gewicht angesichts der Unsicherheit, ob Jugendstrafen geeignet sind, das Verhalten eines Straftäters nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Der Jugendstrafvollzug zielt zwar darauf ab, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dazu wird eine Vielzahl von Beschäftigungs-, Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen vorgehalten und angewandt.

Freiheitsentzug birgt jedoch auch stets die Gefahr, die Betroffenen aus der Gesellschaft zu isolieren und ihre Integrationsfähigkeit zu beeinträchtigen. Daher sollte die Freiheitsentziehung so kurz wie möglich und so lang wie nötig gehalten werden.

7. Vorzeitige Haftentlassungen sorgen für Hilfe und Kontrolle nach der Haftzeit

Die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bietet der Bewährungshilfe die Möglichkeit, die Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Entlassung zu unterstützen und zu kontrollieren. Ein solcher schrittweiser Übergang aus der Haft in die Freiheit erhöht die Chancen einer Legalbewährung. Regelmäßig ist er darum einer Verbüßung der Endstrafe vorzuziehen.

Der weite durch den Gesetzgeber gegebene Rahmen für die vorzeitige Entlassung bietet die Gewähr dafür, einen in Hinblick auf den jeweiligen Vollzugsverlauf günstigen Entlassungszeitpunkt zu wählen.

Bei der Gewährung von Lockerungen müssen das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigt und die Missbrauchsgefahr begrenzt werden. Die vorzunehmenden Prognosen werden wesentlich von der Kenntnis der vielfältigen Möglichkeiten der Jugendhilfe und der Bewährungshilfe zur Unterstützung einer möglichst frühzeitigen Wiedereingliederung beeinflusst. Darum ist ein intensiver Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung.

II. Kooperationsvereinbarung

1. Aufnahme in der Untersuchungshaft / Sicherungshaft

Die Aufnahme in Untersuchungshaft/ Sicherungshaft erfolgt in der Regel überraschend und ist besonders belastend für junge Menschen.

Die Kooperationspartner verfügen zu diesem Zeitpunkt über unterschiedliche Informationen über die psychosoziale Situation der jungen Menschen. In der Praxis kommt es auch vor, dass die Tatsache einer Inhaftierung den Sozialen Diensten der Justiz (SDdJ) erst sehr viel später bekannt wird. Deshalb werden die folgenden Ziele vereinbart.

1.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über die Aufnahme in der Untersuchungshaft/ Sicherungshaft schnell informiert worden sind und sie sich über ein Angebot aufeinander abgestimmter Hilfen ausgetauscht haben.

1.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug teilt der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe (JGH) bzw. bei aktuellen Bewährungsaufsichten auch den SDdJ umgehend - mindestens aber innerhalb von vier Tagen - die Aufnahme mit.
- Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JGH bzw. der SDdJ nicht erreichbar, informiert die Teilanstalt Jugendvollzug die zuständigen Geschäftsstellen der Kooperationspartner.
- Nach Eingang der Mitteilung über die Aufnahme erfolgt umgehend eine Rückmeldung der JGH an die Teilanstalt Jugendvollzug, mindestens jedoch innerhalb von vier Tagen.
- Nach einer Mitteilung über die Aufnahme durch die Teilanstalt Jugendvollzug erfolgt umgehend, mindestens jedoch innerhalb von vier Tagen, eine Rückmeldung durch die SDdJ, wenn eine aktuelle Bewährungsaufsicht besteht.
- Die aktuellen Telefon-, E-Mail- und Dienstzeitenlisten werden jährlich und bei Veränderungen gegenseitig zur Verfügung gestellt.

2. Haftprüfung

Eine Haftprüfung bietet die Möglichkeit, die Untersuchungshaft/ Sicherungshaft zu beenden. Die betroffenen jungen Menschen verbinden mit einer Haftprüfung die Hoffnung auf eine Entlassung aus der Haft.

Für die Kooperationspartner bietet sich die Chance, die im Einzelfall vorliegenden Informationen zusammenzuführen und ein geeignetes Hilfeangebot abzustimmen, um es dem Gericht, der Staatsanwaltschaft sowie der Verteidigung zu unterbreiten.

2.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über den Haftprüfungstermin informiert sind und Möglichkeiten zur Vermeidung weiterer Haft gemeinsam abgeklärt wurden.

2.2. Leitlinien

- Die Kooperationspartner informieren sich umgehend über anstehende Haftprüfungstermine.
- Es erfolgt eine Absprache über die Teilnahme an Haftprüfungsterminen und ein Informationsaustausch über Möglichkeiten der Haftvermeidung.
- Die JGH nimmt an den Haftprüfungsterminen regelmäßig teil.
- Die SDdJ nehmen an Anhörungsterminen teil, wenn es sich um Sicherungshaft handelt.

3. Hauptverhandlung

Eine Hauptverhandlung bedeutet für junge Menschen eine entscheidende Weichenstellung für ihr weiteres Leben.

Den Kooperationspartnern bietet die Hauptverhandlung die Möglichkeit, durch fachliche Stellungnahmen psychosoziale und erzieherische Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen und sich für Alternativen zur Haft einzusetzen. Der Gefahr, dass junge Menschen durch Freiheitsentziehung isoliert und ihre Integrationsfähigkeit beeinträchtigt wird, soll so begegnet werden.

3.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über den Hauptverhandlungstermin informiert sind und fachliche Stellungnahmen und Möglichkeiten zur Haftvermeidung erörtert haben.

3.2. Leitlinien

- Die JGH klärt mindestens eine Woche vor der kommenden Hauptverhandlung ab, wer neben ihr an der Hauptverhandlung teilnimmt.
- Sie informiert sich bei den Kooperationspartnern über Beobachtungen, Erkenntnissen, Einschätzungen, Ideen und Planungen.

4. Aufnahme in der Strafhaft

Die Strafhaft stellt für junge Menschen einen Lebensabschnitt mit besonderen Schwierigkeiten dar, der durch Fremdbestimmung und hohe Anpassungsanforderungen geprägt ist. Sie möchten in der Regel möglichst schnell die Haftzeit beenden und wieder in Freiheit leben.

Die Kooperationspartner nutzen diesen Zeitraum, um sich intensiv auszutauschen und von Beginn an einen schrittweisen Übergang aus der Haft heraus in die Freiheit vorzubereiten. Eine frühest mögliche Wiedereingliederung wird angestrebt.

4.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn die Kooperationspartner über den Termin der Vollzugsplankonferenz informiert sind und an der Planung mitgewirkt haben.

4.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug führt in der Regel innerhalb von sechs Wochen eine Vollzugsplanung durch. Die notwendigen Unterlagen gemäß § 31 StVollstrO müssen dazu vorliegen.
- Zur Vorbereitung auf die Vollzugsplankonferenz nimmt die Teilanstalt Jugendvollzug Kontakt zu den Kooperationspartnern auf, um Fragen im Einzelfall abzuklären. Sie holt Informationen zu Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensaspekten ein, fragt nach dem Beginn der Delinquenz, ob eine Suchtproblematik vorliegt und informiert sich über bereits erstellte Gutachten.
- Sie informiert die Kooperationspartner rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, über den Termin der Vollzugsplankonferenz.
- Die Kooperationspartner geben Rückmeldung über ihre Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz und Auskunft über die erwünschten Informationen, soweit der junge Mensch dazu seine Einwilligung erteilt hat.
- Bei Vorlage einer Einverständniserklärung des Insassen wird der JGH-Bericht der Teilanstalt Jugendvollzug zur Verfügung gestellt.
- Vorschläge für die Vollzugsplankonferenz werden besprochen.

5. Vollzugsplankonferenz

Die Vollzugsplanung bietet den jungen Menschen die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung der Haftzeit zu beteiligen.

Für die Kooperationspartner dokumentiert der Vollzugsplan ein umfassendes Bild von Entwicklung und Perspektiven und schafft so Planungssicherheit für die Haftzeit.

5.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner die Möglichkeit bekommen haben, an der Vollzugsplankonferenz teilzunehmen, sich umfänglich einzubringen und ihnen ein Vollzugsplan zur Verfügung gestellt worden ist, der u.a. auch die Kontakte des jungen Menschen zu den Kooperationspartnern regelt.

5.2 Leitlinien

- Im Vollzugsplan werden detailliert die Vollzugsziele, die Vollzugsdaten und soweit bereits planbar der angestrebte Entlassungszeitpunkt festgeschrieben. Die Kontakte zur JGH und den SDdJ werden mit dem Insassen abgeklärt und festgelegt.
- Die Kooperationspartner erhalten die Vollzugspläne, soweit sie zuständig sind.
- Die JGH und die SDdJ nehmen nach fachlichem Ermessen an der Vollzugsplankonferenz teil.

6. Weiterer Haftverlauf

Bei jungen Menschen sind Veränderungen im Haftverlauf der Regelfall. Die Vollzugspläne bedürfen deshalb regelmäßig der Anpassung.

Die Kooperationspartner können diese Veränderungsbereitschaft begleiten und nutzen, um eine längerfristige soziale Unterstützung anzubieten und die jungen Menschen bei der konstruktiven Bewältigung ihre Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

6.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn zwischen den Kooperationspartnern ein Informationsaustausch über den Haftverlauf erfolgt, die Vollzugsplanfortschreibungen allen Kooperationspartnern zur Verfügung stehen und die Kontakte zu den Insassen nach fachlichem Ermessen aufrechterhalten werden.

6.2. Leitlinien

- Die Vollzugspläne werden durch die Teilanstalt Jugendvollzug regelmäßig fortgeschrieben und den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.
- In den Vollzugsplanfortschreibungen werden die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern konkretisiert.

- Die JGH und der SDdJ treffen gezielte Absprachen über die Weiterbetreuung der Insassen während der Haftzeit.
- Die JGH betreut die Insassen während der Haftzeit weiter und besucht sie in der Regel alle vier Monate.

7. Vollzugslockerungen

Über Vollzugslockerungen erhalten die jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu erproben, Außenbeziehungen aufrecht zu erhalten und wichtige Angelegenheiten außerhalb der Teilanstalt Jugendvollzug selbständig zu regeln. Der schrittweise Übergang aus der Haft in die Freiheit erhöht die Chancen einer Legalbewährung. Dazu gehören auch Kontakte zu den Kooperationspartnern außerhalb der Teilanstalt Jugendvollzug, um eine frühzeitige Wiedereingliederung vorzubereiten.

7.1. Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn Insassen, die Vollzugslockerungen erhalten, die Kooperationspartner außerhalb der Teilanstalt Jugendvollzug aufsuchen, um Hilfsmöglichkeiten zur Wiedereingliederung erarbeiten zu können.

7.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug wirkt darauf hin, dass Insassen, die Lockerungen bekommen können, die Möglichkeit erhalten, die JGH bzw. die SDdJ in deren Dienststellen zu besuchen.
- Die Kooperationspartner arbeiten in Einzelfällen zusammen.

8. Entlassungsvorbereitung

Die Phase der Entlassungsvorbereitung gibt den jungen Menschen die Chance, sich aktiv eine Entlassungsperspektive aufzubauen und sich auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten.

Die Kooperationspartner streben eine intensive Zusammenarbeit an, um den durch den Gesetzgeber gegebenen weiten Rahmen für eine vorzeitige Entlassung zu nutzen, eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu unterstützen und einen möglichst günstigen Entlassungszeitpunkt zu wählen.

8.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn die Entlassung des jungen Menschen durch die Kooperationspartner rechtzeitig und in Abstimmung vorbereitet wurde.

8.2. Leitlinien

- Die Teilanstalt Jugendvollzug übernimmt die Koordination der Entlassungsvorbereitung.
- Die JGH prüft rechtzeitig den Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe.
- Es erfolgt eine Abstimmung der Kooperationspartner über die zu treffenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.
- Die JGH wird unmittelbar tätig, wenn Jugendhilfemaßnahmen als erforderlich angesehen werden.
- Bei einer angestrebten vorzeitigen Entlassung (3-4 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt) werden die SDdJ im Rahmen von Amtshilfe tätig.

9. Sekundärverfahren

Durch Sekundärverfahren kann sich der Haftverlauf deutlich verändern und verlängern. Für die jungen Menschen bedeutet dies eine erhebliche Verunsicherung und Belastung.

Auch für die Kooperationspartner können sich durch Sekundärverfahren erhebliche Veränderungen ergeben, die die bisherigen Planungen infrage stellen.

9.1 Kooperationsziel

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Kooperationspartner über Sekundärverfahren informiert sind und ein Austausch zur diesbezüglichen Hauptverhandlung stattgefunden hat.

9.2. Leitlinien

- Die JGH ist für Sekundärverfahren verantwortlich.
- Werden Termine für Sekundärverfahren bekannt, erfolgt eine gegenseitige Information der Kooperationspartner, soweit sie zuständig sind.
- Es erfolgt eine Absprache der Kooperationspartner über die Teilnahme an der Hauptverhandlung.
- Die JGH besucht die Insassen vor Hauptverhandlungsterminen in Sekundärverfahren.
- Der Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug nimmt auf Anfrage des Gerichts und im Einzelfall an den Hauptverhandlungen im Sekundärverfahren teil.
- In besonderen Einzelfällen nimmt der SDdJ an der Hauptverhandlung im Sekundärverfahren teil.

III. Controlling

Ausgehend vom gemeinsamen Grundverständnis und den Inhalten der Kooperationsvereinbarung kommen die Mitglieder der Projektgruppe überein, dass die Erreichung der in der Vereinbarung getroffenen Kooperationsziele grundsätzlich zu überprüfen ist.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass eine quantitative Erhebung aufgrund der bei den Kooperationspartnern unterschiedlich bzw. in Teilbereichen gar nicht erhobenen Zahlen nur begrenzt möglich ist. Daher soll vor allem der qualitative Austausch über problematische Einzelfälle zwischen den Kooperationspartnern aufrechterhalten und ggf. intensiviert werden. Ziel von Erhebungen und des Austausches ist es nicht, mögliches Fehlverhalten einzelner Personen festzustellen, sondern losgelöst von den handelnden Personen aus möglichen Fehlern für die Zukunft zu lernen.

Zu einem ersten Austausch zwischen den Kooperationspartnern wird die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung sechs Monate nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung einladen.

Im weiteren Verlauf sollen neben dem permanenten, anlassbezogenem Austausch jährliche Treffen jeweils im Dezember dem allgemeinen Austausch und der Erörterung problematischer Einzelfälle zur Identifizierung etwaiger struktureller Probleme dienen. Zu diesen Treffen laden die Kooperationspartner rotierend in der Reihenfolge Jugendgerichtshilfe Bremen, Jugendgerichtshilfe Bremerhaven, Jugendstrafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Senator für Justiz und Verfassung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Zur Vorbereitung der Treffen übersenden die Kooperationspartner bis spätestens zwei Wochen vor dem Treffen die bis dahin erhobenen Zahlen und benennen die zu erörternden Einzelfälle.

Hinsichtlich der einzelnen Kooperationsziele wird folgendes Controlling vereinbart:

Ziel 1.1. (Aufnahme in der Untersuchungshaft / Sicherungshaft)

Aus der Sicht aller Beteiligten ist in diesem Bereich kein Controlling erforderlich, da der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten hervorragend funktioniert.

Ziel 2.1. (Haftprüfung)

Auch hier findet ein regelmäßiger Austausch der Informationen statt.

Es bietet sich dennoch an, dass jeder Kooperationspartner ab 01.01.2010 für zunächst sechs Monate durch eine Negativkontrolle für seinen Bereich feststellt, ob es Probleme bei der Mitteilung von Haftprüfungsterminen gegeben hat.

Ziel 3.1. (Hauptverhandlung)

Die SDdJ werden im Rahmen einer Negativkontrolle nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Mitteilungen über Hauptverhandlungstermine in ihrer monatlichen Teamsprecherkonferenz zusammentragen und zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Ziele 4.1. und 5.1. (Aufnahme in der Strafhaft und Vollzugsplankonferenz)

Die JVA erfasst die Anzahl der Planungen in einem Jahr getrennt nach der Zuständigkeit von Bremerhaven und Bremen. Hierbei wird aufgeführt in wie vielen Fällen die 14tägige Einladungsfrist eingehalten wurde, in wie vielen Fällen eine Antwort erfolgte und an wie vielen Planungen eine Teilnahme der Kooperationspartner zugesagt wurde.

Ziel 6.1. (Weiterer Haftverlauf)

Aus der Sicht aller Beteiligten ist in diesem Bereich kein Controlling erforderlich, da der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten problemlos funktioniert.

Ziel 7.1. (Vollzugslockerungen)

Die SDdJ werden Negativkontrollen durchführen und entsprechende Rückmeldungen geben.

Ziel 8.1. (Entlassungsvorbereitung)

Die JVA und die SDdJ werden die Fälle erheben, in denen die EVB nicht richtig funktioniert hat. Nach den Erhebungen des Jugendvollzuges werden im Jahresdurchschnitt derzeit etwas mehr als 70% der Insassen vorzeitig entlassen. Die SDdJ werden bei ihrer Beobachtung der Fälle einen Schwerpunkt auf die Erstverbüßer legen.

Ziel 9.1. (Sekundärverfahren)

Mit den Jugendrichter/innen ist vereinbart worden Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und Soziale Dienste der Justiz Bewährungshilfe parallel über Sekundärverfahren zu unterrichten. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist es möglich, dass JGH und Bewährungshilfe in Austausch treten und geeignete einzelfallbezogene Absprachen zur Ausgestaltung des Verfahrens treffen können.

Die beteiligten Kooperationspartner führen eine Negativkontrolle durch, deren Ergebnisse in die turnusmäßigen Gespräche zur Durchführung eines qualitativen Controllings einbezogen werden. Zwischenzeitlich werden Mängel und Probleme die eine Erreichung des Kooperationsziels erschweren, unter Nutzung der üblichen Kommunikationswege, ausgetauscht.

IV. Ressourcenbedarfe

Die Kooperationspartner haben zur Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Standards folgende zusätzliche Ressourcenbedarfe ermittelt:

1. Jugendgerichtshilfe Bremen

Um eine regelmäßige Teilnahme und eine qualifizierte Rückmeldung in allen Fällen sowie alle aus der Vollzugs- bzw. Entlassungsplanung resultierenden Arbeitsschritte gewährleisten zu können, sind ausgehend vom bisherigen durchschnittlichen Fallaufkommen sowie auf der Grundlage von zusätzlichen Abfragen und Expertenschätzungen und gemittelt für einen Jahreszeitraum, im Bereich der JGH zusätzliche Personalressourcen in Höhe von 0,25 BV erforderlich.

2. Jugendgerichtshilfe Bremerhaven

Ausgehend von einem Gespräch pro Bezirk je Woche mit einer Gesamtzeit von ca. fünf Stunden ist zur Erfüllung aller Ablaufverpflichtungen von einer zusätzlichen wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 20 Stunden auszugehen.

3. Teilanstalt Jugendvollzug

Der Jugendvollzug kann die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit dem vorhandenen Personalbestand leisten.

4. Soziale Dienste der Justiz

Zur Erfüllung der Ziele und Leitlinien erscheint eine Reduzierung der durchschnittlichen Fall/Klienten-Belastung geboten. Diese lässt sich durch eine Mindestaufstockung des Personalbestandes um eine Stelle verwirklichen, womit die aktuelle Durchschnittsbelastung zwar auch nur auf ca. 96 KlientInnen sinken würde, jedoch die sichtbare Personalerhöhung den individuellen Umgang mit der Gesamtbelastung positiv beeinflussen würde.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Bremen, den _____
Für die Jugendgerichtshilfe Bremen

Bremen, den _____
Für die Jugendgerichtshilfe Bremerhaven

Bremen, den _____
Für die Teilanstalt Jugendvollzug

Bremen, den _____
Für die Soziale Dienste der Justiz

Bremen, den _____
Senator für Justiz und Verfassung

Anlage 9 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 7

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Vorbemerkung

Ein Teil der Inhaftierten der JVA Bremen befinden sich aufgrund von Gewalt- und Sexualstraftaten im Strafvollzug. Die zu verbüßenden Freiheitsstrafen umfassen i.d.R. einen mehrjährigen Zeitraum. Zum Teil sind im Vorfeld der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen erfolglose Maßnahmen der Besserung und Sicherung im Sinne des § 64 StGB durchgeführt worden. Insgesamt weist diese Gruppe der Inhaftierten eine umfängliche multiple psychosoziale Problemlage auf. Diese Problemlagen stehen in direkter Wechselwirkung zu den begangenen Straftaten und erfordern Behandlungsmaßnahmen, die eine erfolgreiche Resozialisierung gewährleisten können. Diese Maßnahmen sollen die Inhaftierten in die Lage versetzen, nicht wieder rückfällig zu werden.

Für diesen Personenkreis ist seit Ende Februar 2015 in der JVA Bremen eine besondere Abteilung eingerichtet worden, die eine Sonderform des Strafvollzugs darstellt und die eine Sozialtherapie beinhaltet. Diese sozialtherapeutische Abteilung verfügt über 20 Plätze. Diese behandlungsorientierte Vollzugsform hat zum Ziel, vor allem allgemeine soziale Fähig- und Fertigkeiten zu vermitteln, die die wesentlichen Voraussetzungen im Umgang und in der Kommunikation mit anderen Menschen sind. Auf der Grundlage der therapeutischen Gemeinschaft bedient sich der Behandlungsverlauf psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden (§ 17 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes). Mit der Aufnahme in die sozialtherapeutische Abteilung und Beginn der Behandlung wird ein Entlassungszeitpunkt angestrebt, zu dem die Behandlung abgeschlossen ist oder in ambulanter Form nach der Haftentlassung fortgesetzt wird.

Nach der Haftentlassung ist aufgrund der Strafhöhe oder des Delikts i.d.R. von der Anordnung der Führungsaufsicht auszugehen. Darüber hinaus kann bei einer vorzeitigen Entlas-

sung eine Bewährungsaufsicht angeordnet werden. Sowohl bei der Führungs- als auch Bewährungsaufsicht können behandlungsorientierte Maßnahmen festgelegt werden, die eine intensive ambulante Betreuung erfordern. Auch die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht sowie die Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsaufsicht bedürfen der helfenden und kontrollierenden Begleitung durch das Personal eines ambulanten Dienstes der Straffälligenarbeit. Hierfür sind in Bremen die Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) zuständig.

Ausgehend von der Vereinbarung zum Übergangsmanagement für den Bereich inhaftierter erwachsener Männer soll die Vernetzung zwischen sozialtherapeutischer Abteilung und SDdJ die Hilfs- und Kontrollmöglichkeiten beider Institutionen im Sinne eines erfolgreichen Resozialisierungsprozesses für die Haftentlassenen gewährleisten.

1. Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit

Die beiden Institutionen kooperieren mit dem Ziel, die Inhaftierten und Haftentlassenen in die Lage zu versetzen, zukünftig nicht mehr rückfällig zu werden.

Um die besondere Behandlungssituation der sozialtherapeutischen Abteilung und die Möglichkeiten nachfolgender ambulanter Maßnahmen im Interesse eines erfolgreichen Resozialisierungsprozesses zu gewährleisten, vertiefen und erweitern beide Institutionen durch diese Vereinbarung ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Mittelpunkt stehen dabei eine Abstimmung und Verzahnung der Hilfen sowie Kontrollmaßnahmen im Einzelfall. Ebenso ist ein institutionsübergreifendes Informationsmanagement zwischen sozialtherapeutischer Anstalt und den SDdJ zielgerichtet zu gewährleisten.

2. Spezifische Kooperationsziele

In der sozialtherapeutischen Abteilung befinden sich Inhaftierte, die sich in Straftat befinden und i.d.R. mehrjährige Haftstrafen verbüßen. Aufgrund der Haftdauer oder des Anlassdelikts ist i.d.R. mit der Anordnung von Führungsaufsicht zu rechnen.

Das Kooperationsziel ist erreicht, wenn ein fachlicher Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern über die in der sozialtherapeutischen Anstalt befindlichen Insassen erfolgt.

Darüber hinaus, wenn bei Bedarf gemeinsam Maßnahmen vorbereitet werden, die nach der Entlassung fort- oder durchgeführt werden sollen.

3. Handlungsleitlinien für die Zusammenarbeit

- Die SDdJ teilt der sozialtherapeutischen Abteilung namentlich diejenigen Mitarbeiterinnen mit, die als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen. Dabei ist für Bremerhaven, Bremen-Nord und für den stadtbremischen Bereich jeweils ein/e Mitarbeiterin zu benennen.
- Die sozialtherapeutische Abteilung stellt eine Liste mit den Namen der Insassen zur Verfügung. Über den Behandlungsverlauf sowie deren zukünftige Entlassungsperspektive erfolgt mit den benannten Mitarbeiterinnen ein kontinuierlicher Austausch.

- Neun Monate vor der geplanten Haftentlassung benennen die SDdJ eine/n Mitarbeiterin, die/der im Falle der Haftentlassung die Führungs- oder Bewährungsaufsicht übernimmt. Diese/r wird nunmehr Ansprechpartnerin der sozialtherapeutischen Abteilung.

- In der Phase der Entlassungsvorbereitung und im Vorfeld der Beschlussfassung der Führungs- oder Bewährungsaufsicht finden die notwendigen, auf den Einzelfall bezogenen Absprachen über die erforderlichen Maßnahmen statt.

Bremen, Januar 2017

.....
(Anstaltsleiter JVA Bremen) (Sozialtherapeutische Abteilung) (Soziale Dienste der Justiz)

Anlage 10 zu § 7

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 7

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

Willenserklärung

zur Kooperationsvereinbarung vom 09.06.2015

zwischen

den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen, Am Wall 193, 28195 Bremen
und

dem Verein Bremischen Straffälligenbetreuung, Faulenstr. 48-52, 28195 Bremen

Die Frist über die Gültigkeit der am 09.06.2015 getroffenen Kooperationsvereinbarung wird
verlängert
bis zum 31.12.2024.

Bremen, 07.03.2019

Elke Bahl

Helmut Schwiers

**Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen (SDdJ),
Am Wall 193, 28195 Bremen**

und der

**Verein Bremische Straffälligenbetreuung,
Faulenstraße 48-52, 28195 Bremen**

schließen die nachstehende

Kooperationsvereinbarung

1. Zielsetzung

Die Sozialen Dienste der Justiz und der Verein Bremische Straffälligenbetreuung kooperieren zum Zwecke der Verbesserung der Lebenslage und der (Re-) Integration der gemeinsamen Klientel.

Sind straffällige Menschen gleichzeitig Klientinnen der SDdJ und Betreute des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung (**IBEWO - Wohnprojekt Rembertistraße 5**) sind sich die Organisatoren ihrer besonderen Verantwortung für ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bewusst.

Die Organisationen begreifen ihre Kooperationsbeziehungen als gemeinschaftliche Aufgabe und verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in jeder Hinsicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2. Inhalte der Zusammenarbeit

Die Vereinbarenden verpflichten sich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum gegenseitigen internen Austausch von Informationen bezüglich der persönlichen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der gemeinsamen Klientinnen, soweit dies für die Arbeit des jeweils anderen Kooperationspartners erforderlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung des/der Klienten/in, die jederzeit von diesen auch wieder zurückgenommen werden kann.

3. Form der Zusammenarbeit

3.1. Die Aufnahmephase

3.1.1. Inhaftierte der JVA Bremen

Sollen Inhaftierte der JVA Bremen, die nach Entlassung der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstehen, im Wohnprojekt Rembertistraße 5 aufgenommen werden, informiert der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) die SDdJ hierüber.

Die SDdJ benennen zeitnah eine/n zuständige Ansprechpartner/in und geben darüber eine Rückmeldung.

Die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen im AfSD werden in Fällen bremischer Kostenträgerschaft im Rahmen der Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Gesamtplanverfahren) beteiligt.

3.1.2. Inhaftierte in auswärtiger JVA bzw. Betreute in auswärtiger Einrichtung

Sofern eine Aufnahme eines Klienten aus einer JVA oder einer anderen Einrichtung aus einem anderen Bundesland geplant ist, informiert der VBS frühzeitig die SDdJ. Dafür gilt folgendes Verfahren:

1. Bei Klienten, die unter die Regelungen von HEADS fallen und bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde, wird durch die Geschäftsführerin des VBS zu einer Fallkonferenz eingeladen. An dieser Fallkonferenz nehmen Vertreterinnen von HEADS, SKJF, Abteilung Soziales (b.a.w. vertreten durch 400-34-4) und den SDdJ teil. Die Fallkonferenz spricht eine Empfehlung aus.

2. Bei Klienten, die eine Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 184 StGB begangen haben und bei denen Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, werden die SDdJ durch den VBS zu einer Fallkonferenz eingeladen. Die Fallkonferenz spricht eine Empfehlung aus.

3. Bei Klienten bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde oder bei denen eine Bewährungsaufsicht mit Weisungen/Auflagen für Abstinenzverhalten und Therapiemaßnahmen (einschl. sozialtherapeutischer Angebote) besteht, lädt der VBS die SDdJ zu einer Fallkonferenz ein. Die Fallkonferenz spricht eine Empfehlung aus.

4. Sofern den SDdJ bekannt ist, dass in den beschriebenen Fällen eine Aufnahme in Wohnprojekt Rembertistraße 5 erfolgen soll, bitten sie im Fall Nr. 1 den VBS um Einberufung einer Fallkonferenz. In den Fällen Nr. 2 und 3. können auch die SDdJ zu einer Fallkonferenz mit dem VBS einladen.

5. Die Einladung des VBS zu einer Fallkonferenz geht an die Geschäftsstelle der SDdJ. Die Mitteilung wird in die für die Einrichtung regional zuständige Arbeitsgruppe weitergeleitet.

6. Von den SDdJ nimmt an der Fallkonferenz ein/e Mitarbeiterin der regional zuständigen Arbeitsgruppe teil. Diese/r teilt nach einer Aufnahme die personelle Zuständigkeit der SDdJ dem Wohnprojekt mit.

7. Sofern bei den Fällen nach den Ziffern 1. bis 4. nicht gesichert ist, dass der jeweils zuständige auswärtige Kostenträger die Kosten übernimmt, sind zu der Fallkonferenz auch die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des AfSD einzuladen.

3.2. Aufenthaltsphase

Während des Aufenthalts im Wohnprojekt Rembertistraße 5 treffen die fallführenden Mitarbeiterinnen beider Organisationen Absprachen über den Betreuungsverlauf. An diesem Gespräch nimmt auch die/ der betroffene KlientIn teil.

Sofern unvorhergesehene wesentliche Veränderungen bei den gemeinsamen Klientinnen eintreten, insbesondere solche, die ihre Wohnsituation betreffen (z. B. U-Haft, Wegzug o.ä.), informieren sich die Mitarbeiterinnen beider Organisationen gegenseitig.

In Fällen bremischer Kostenträgerschaft gilt die Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Gesamtplanverfahren).

3.3. Abschlussphase

Sofern für das Betreuungsverhältnis mit dem VBS oder bei den SDdJ eine Beendigung angestrebt wird oder dieses zu beenden ist, informieren sich die zuständigen

Mitarbeiter rechtzeitig hierüber.

In Fällen bremischer Kostenträgerschaft gilt die Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Gesamtplanverfahren).

4. Gemeinsame Besprechungen/Controlling

Der Verlauf der Kooperation ist unter Festlegung einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich gemeinsam von den zuständigen Mitarbeiterinnen der regional zuständigen Arbeitsgruppe der SDdJ und den zuständigen Mitarbeiterinnen des VBS zu besprechen. Bei Bedarf können die Beteiligten auch zusätzliche Besprechungstermine vereinbaren.

5. Dauer der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird für 3 Jahre geschlossen. 3 Monate vor Ablauf dieser Frist treffen die Beteiligten zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Wirksamkeit der Vereinbarung und Veränderungswünsche zusammen. Die Vereinbarung verlängert sich um weitere 3 Jahre durch Willenserklärung der Kooperationspartner.

Bremen, den 09.06.2015

Elke Bahl

Klaus Kenklies

II. Organisation des Dienstbetriebes

§ 8 *Einrichtung und Bezeichnung der Dienststelle*

- (1) Im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung wird zum 01.01.2011 eine Dienststelle mit der Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen“ gebildet.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen obliegt dem Senator für Justiz und Verfassung. Die Weisungsbefugnis des Gerichts nach § 56d Absatz 4 Satz 2 und nach § 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 9 *Leitung der Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen*

- (1) Die Dienststellenleiter*in der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen wird durch den Senator für Justiz und Verfassung bestellt. Die Dienststellenleiter*in soll das in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20. Dezember 2007 in § 2 C II formulierte Anforderungsprofil für die Dienststellenleiter*in der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen erfüllen.
- (2) Der Dienststellenleiter*in obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen.
- (3) Der Senator für Justiz und Verfassung bestellt eine ständige Vertreter*in für die Aufgaben der Dienststellenleiter*in. Die ständige Vertreter*in soll das in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20. Dezember 2007 in § 2 C II formulierte Anforderungsprofil für die Dienststellenleiter*in der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen erfüllen.
- (4) Die Dienststellenleiter*in kann einzelne ihr oder ihm obliegende Aufgaben auch anderen sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen zur Wahrnehmung in ihrem oder seinem Auftrag übertragen.

Anlage 1 zu § 9

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verteiler:

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Verfügung

Aufhebung alter Verfügungen

Gemäß **§ 9 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, werden folgende Verfügungen aufgehoben:

1. Die Verfügung **zu § 7** der AV „Übergangsmanagement Sozialen Diensten der Justiz und Vollzugsabteilung 23 JVA“ **vom 01.01.2012** wird aufgehoben.
2. Die Verfügung **zu § 9** der AV „Haushaltssachbearbeitung durch Frau Widorski-Kitzmann“ **vom 25.05.2011** wird aufgehoben.
3. Die Verfügung **zu § 9** der AV „Urlaubsvertretung des Leiters der Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen“ **vom 20.09.16**, in Kraft getreten am 22.09.2016, wird aufgehoben (Zeitablauf).
4. Die Verfügung **zu § 9** der AV „Geschäftsverteilung für den/ die ReferentIn und seiner/ ihrer VertreterIn“ **vom 01.01.2005**, in Kraft getreten am 01.01.2005, wird aufgehoben.
5. Die Verfügung **zu § 10** der AV „Aufteilung der bisherigen Arbeitsgruppe Mitte-West in die Arbeitsgruppe Mitte und die Arbeitsgruppe West“ **vom 01.01.2017** wird aufgehoben.
6. Die Verfügung **zu § 10** der AV „Ausgleich der Arbeitsbelastung zwischen dem Bezirk Ost und der AG Frauen“ **vom 14.09.2004** wird aufgehoben (Fristablauf am 31.03.2005).
7. Die Verfügung **zu § 10** der AV „Regelung der Verteilung der Arbeitsaufträge zwischen den Arbeitsgruppen“ vom 15.12.2014 wird aufgehoben.
8. Die Verfügung **zu § 10 und § 15** der AV „Verwaltungs- und Bearbeitungsablauf für das Verfahren „Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren für straffällige Frauen ab dem 01. Januar 2016“ **vom 14.12.2015** wird aufgehoben.
9. Die Verfügung **zu § 15** der AV „Regelungen der Verteilung der Arbeitsaufträge zwischen den Arbeitsgruppen“ **vom 30.05.2006** wird aufgehoben.

10. Die Verfügung **zu § 16** der AV „Vorbereitung zum Abschluss eines Auftrages“ **vom 03.03.2004** wird aufgehoben
11. Die Verfügung **zu § 16** der AV „Hinweise zum Abschluss von Bewährungshilfevorgängen – Vermerk“ **vom 31.07.2007** wird aufgehoben.
12. Die Verfügung **zu § 16** der AV „Wohnungs- und Arbeitsstellennachweis bei Aktenanlage“ **vom 23.03.2010** wird aufgehoben.
13. Die Verfügung **zu § 21 und § 23** der AV „Durchführung von Bewährungsaufsichten“ **vom 03.03.2004** wird aufgehoben.
14. Die Verfügung **zu § 23** der AV „Durchführung von Bewährungsaufsichten – Arbeitsplan“ **vom 29.12.2005** wird aufgehoben.
15. Die Verfügung **zu § 25 und § 26** der AV „Durchführung von Gerichtshilfeaufträgen“ **vom 03.03.2004** wird aufgehoben.
16. Die Verfügung **zu § 26** der AV „Erhebung zur Tilgung von Geldstrafen“ **vom 03.06.2014** wird aufgehoben (Zeitablauf).
17. Diese Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

§ 10 *Arbeitsgruppen*

- (1) Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen sind regional gegliedert in die Arbeitsgruppen Bremen-Mitte, Bremen-Ost, Bremen-Süd, Bremen-West, Bremen-Nord sowie Bremerhaven.

Anlage 1 zu § 10

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Verteiler:

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Ergänzend zu **§ 10 und § 15 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die Arbeit mit delinquenten Frauen wie folgt geregelt:

1. Arbeitsaufträge für Klientinnen werden im Arbeitsfeld Bewährungs- und Führungsaufsicht durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen übernommen, in deren Region die Klientinnen ihren Wohnsitz haben.
Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch bei Klientinnen, die bei einem sozialpädagogischen Mitarbeiter unter Bewährungs- und Führungsaufsicht standen und erneut betreut werden sollen, soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
Ansonsten bleibt der Grundsatz der durchgehenden Betreuung unberührt.
2. Arbeitsaufträge für Klientinnen im Arbeitsfeld der Gerichtshilfe sollen durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen übernommen werden, in deren Region die Klientinnen wohnen, soweit keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
3. Der Arbeitskreis „Arbeit mit delinquenten Frauen“ koordiniert die Aufgabenwahrnehmung in Absprache mit der Dienststellenleitung.
4. Von den Regelungen Pkt. 1-3 kann nur im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung abgewichen werden.
5. Die Verfügung zur Neuregelung der „Arbeitsgruppe Süd und Frauen“ vom 14.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, wird aufgehoben.
6. Die Verfügung „Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen“ vom 27.12.2016, in Kraft getreten zum

01.01.2017, wurde im Rahmen der Überarbeitung des Handbuchs der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen redaktionell verändert. Sie wird aufgehoben.

7. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

§ 11 Aufgaben der Arbeitsgruppen

- (1) Jede Arbeitsgruppe nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe für Erwachsene, der Amtshilfe und der formlosen Betreuung mit den der Arbeitsgruppe zugeordneten Mitarbeiter*innen einheitlich wahr.
- (2) Soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt, können die Mitarbeiter*innen Regelungen treffen, wonach einzelne Mitarbeiter*innen Teilaufgaben überwiegend erledigen.

Anlage 1 zu § 11

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Abwesenheitszeiten, Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Ergänzend zu **§ 11 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, werden die Abwesenheitszeiten sowie die Urlaubs- und Krankheitsvertretung wie folgt geregelt:

1. Urlaubsvertretungen sind innerhalb der Arbeitsgruppen zu organisieren und festzulegen.
2. Zur Vorbereitung auf einen mehrwöchigen Urlaub hat die sozialpädagogische Mitarbeiter*in
 - a. aktuelle Berichtsanforderungen vor Urlaubsantritt zu erledigen
 - b. Klient*innen über die Urlaubszeit angemessen zu unterrichten sowie den Hinweis auf eine mögliche Urlaubsvertretung bei dringenden Anlässen zu geben
 - c. Klient*innen mit besonderen Problemlagen in einem Übergabegespräche zu übergeben
3. Bei kurzfristigen Abwesenheitszeiten oder Erkrankungen informiert sich der Innendienst der Arbeitsgruppe über aktuelle fachliche Notwendigkeiten und Bedarfe.
4. Bei langfristigen Abwesenheitszeiten oder Erkrankungen, die vorhersehbar sind oder die vier Wochen überschreiten, werden die Aufgaben, die sich aus den Bewährungs- und Führungsaufsichten sowie den Gerichtshilfen, Amtshilfen und formlosen Betreuungen ergeben, auf die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen der Arbeitsgruppe übertragen.

5. Bei langfristigen Abwesenheitszeiten oder Erkrankungen (über vier Wochen) informiert die Arbeitsgruppe die Dienststellenleitung über die Vertretungsregelung.
6. Bei langfristigen Abwesenheitszeiten oder Erkrankungen werden bei Bedarf die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Klient*innen angemessen informiert.
7. Die Verfügung „Regelungen für Urlaubs- und Krankheitsvertretung zu § 3 AV des SJF“ vom 06.06.2001 wird aufgehoben.
8. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

§ 12 Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere:
 - a. Die Zuordnung der Klient*innen nach fachlichen Kriterien in Abstimmung mit den Mitarbeiter*innen, soweit eine namentliche Bestellung durch das Gericht nicht erfolgt ist.
 - b. Die Benennung der zuständigen sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen und deren Vertreter*innen für die fachliche Schwerpunktarbeit (§ 17).
 - c. Die Sicherstellung der Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe.
 - d. Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgruppe.
 - e. Die Sicherstellung und Förderung der kollegialen Beratung der Mitarbeiter*innen.
 - f. Das Einbringen und die Umsetzung fachlicher Erkenntnisse.
 - g. Die Planung, Durchführung und Koordination einzelfallübergreifender Angebote und Aktivitäten.
 - h. Die fachliche Vertretung der Arbeitsgruppe.
 - i. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Dienststellenleiter*in der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe hält mindestens alle 14 Tage eine Dienstbesprechung ab, deren wesentliche Ergebnisse protokolliert und aktenkundig gemacht werden.
- (3) Jede Arbeitsgruppe regelt, dass in den verfügbaren Öffnungszeiten eine sozialpädagogische Mitarbeiter*in in den Diensträumen persönlich erreichbar ist.
- (4) Jede Arbeitsgruppe regelt die Teilnahme an den von der Dienststellenleiter*in einberufenen Fachgruppen.
- (5) Die freiwillige Teilnahme an Arbeitskreisen wird in den Arbeitsgruppen geregelt.
- (6) Jede Arbeitsgruppe legt der Dienststellenleiter*in zum 31.03. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vor. Alternativ führt die Arbeitsgruppe einen Evaluationstag durch und berichtet der Dienststellenleiter*in ausführlich über das Ergebnis.
- (7) Von den in Abs. 1 bis Abs. 5 getroffenen Regelungen kann nur im Einvernehmen mit der Dienststellenleiter*in abgewichen werden.

Anlage 1 zu § 12

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verteiler:

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Verfügung

Erfahrungsberichte der Arbeitsgruppen und Evaluationstage

Ergänzend zu **§ 12 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, werden die Erfahrungsberichte der Arbeitsgruppen und Evaluationstage wie folgt geregelt

1. Die Erfahrungsberichte oder Evaluationstage der Arbeitsgruppen dienen als Instrument systematischer Evaluation und Reflexion der Arbeitsergebnisse des zurückliegenden Jahres sowie der Planung und Organisation zukünftiger Aktivitäten.
2. Die Erfahrungsberichte sind bis spätestens zum 31.03. jeden Jahres zu erstellen.
3. Die Erfahrungsberichte sollen das Zahlenmaterial der Arbeitsgruppe darstellen und bewerten, einen thematischen Schwerpunkt ausführlich beschreiben sowie Angaben zu zukünftigen (fachlichen) Aktivitäten machen.
4. Erstellt die Arbeitsgruppe keinen Erfahrungsbericht, so ist ein Evaluationstag durchzuführen.
5. Die Evaluationstage sollen im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Über das Ergebnis des Evaluationstages ist gegenüber der Dienststellenleitung zeitnah und ausführlich zu berichten.
6. Die Verfügung „Erfahrungsberichte der Arbeitsgruppen“ vom 10.01.2006 wird aufgehoben.
7. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

Anlage 2 zu § 12

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Neuregelung der Präsenz- und Sprechzeiten bei den Sozialen Diensten der Justiz

Ergänzend zu § 12 und § 18 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, werden die Präsenz- und Sprechzeiten wie folgt geregelt:

1. Jede sozialpädagogische Mitarbeiter*in gewährleistet eine Präsenzzeit einmal wöchentlich, jeweils montags, von 14.00 bis 18.00 Uhr. Es besteht keine Verpflichtung, die achtstündige Dienstzeit zu überschreiten.
2. Die regionalen Arbeitsgruppen gewährleisten analog zu den Grundsätzen der gleitenden Arbeitszeit vom 10.02.2007 folgende Präsenzzeiten:
 - montags von 9.00 bis 14.00 Uhr
 - dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr
 - freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr
3. Entsprechend den Präsenzzeiten regeln die Arbeitsgruppen die Verantwortlichkeiten. Sie benennen jeweils die verantwortliche sozialpädagogische Mitarbeiter*in.
4. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen können Sprechzeiten für die Klientel bestimmen.
5. Die getroffenen Regelungen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der regionalen Arbeitsgruppen darzulegen.
6. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Dienststellenleitung.
7. Die Verfügung vom 25.07.1997 entfällt.
8. Die Verfügung vom 14.03.2017, in Kraft getreten zum 01.04.2017, wurde im Rahmen der Überarbeitung des Handbuchs der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen redaktionell verändert. Sie wird aufgehoben.
9. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.19

-Helmut Schwiers-

Anlage 3 zu § 12

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

- 1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen
- 2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung Fachliche Schwerpunktbildung für Zielgruppen

Ergänzend zu § 12 und § 17 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die fachliche Schwerpunktsetzung für Zielgruppen wie folgt geregelt

- 1) Für Zielgruppen, die einer besonderen Hilfe und Betreuung und/ oder einer intensiven Kontrolle bedürfen, werden fachliche Schwerpunkte gebildet.
- 2) Es werden fachliche Schwerpunkte gebildet für
 - a) delinquente Frauen
 - b) delinquente Jugendliche und Heranwachsende
 - c) Sexualstraftäter
 - d) Klient*innen mit gravierender Gewaltproblematik
- 3) Die zuständigen sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen und deren Vertreter*innen, die für die fachliche Schwerpunktarbeit zuständig sind, werden in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgruppen benannt.
- 4) Ergänzende fachliche Standards für die Zielgruppen sind zu beachten.
- 5) Soweit nicht gleich ersichtlich, ist in der Fallübersicht zu dokumentieren, wenn Klient*innen einer Zielgruppe angehören und einem Schwerpunkt zugeordnet wurden.
- 6) Die „Verfügung zur Schwerpunktbildung“ vom 20.11.2007 wird aufgehoben.
- 7) Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

Anlage 4 zu § 12

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

5) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

6) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 12.03.2021

Verfügung

Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Ergänzend zu **§ 12 und § 17 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden wie folgt geregelt:

15. Die Arbeit im fachlichen Schwerpunkt delinquente Jugendliche und Heranwachsende wird in jeder Arbeitsgruppe personell klar zugeordnet.
16. Alle neuen Arbeitsaufträge, die sich durch eine Verurteilung auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ergeben, werden in jeder Arbeitsgruppe durch höchstens zwei sozialpädagogische Mitarbeiter*innen übernommen.
17. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen werden in der Geschäftsordnung der jeweiligen Arbeitsgruppe als Schwerpunktvertreter*in und als Stellvertreter*in benannt.
18. Der Fachausschuss Jugenddelinquenz koordiniert die übergeordnete Aufgabenwahrnehmung. An ihm nehmen die Schwerpunktvertreter*innen und bei Bedarf die Stellvertreter *innen teil.
19. Von den Regelungen unter den Pkt. 2 bis 4 kann nur im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung abgewichen werden.
20. Die Verfügung tritt zum 01.04.2021 in Kraft

Bremen, 12.03.21

-Helmut Schwiers-

Anlage 5 zu § 12

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Verteiler:

- 7) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen
- 8) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 02.12.2021

Verfügung Fachliche Schwerpunktbildung für Zielgruppen

Ergänzend zu § 12 und § 17 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die fachliche Schwerpunktsatzung für Zielgruppen wie folgt geregelt

- 21. Für Zielgruppen, die einer besonderen Hilfe und Betreuung und/ oder einer intensiven Kontrolle bedürfen, werden fachliche Schwerpunkte gebildet.
- 22. Es werden fachliche Schwerpunkte gebildet für
 - e) delinquente Jugendliche und Heranwachsende
 - f) delinquente Frauen
 - g) Sexualstraftäter
 - h) Religiös oder politisch motivierte gewaltbereite Klientel
- 23. Die zuständigen sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen und deren Vertreter:innen, die für die fachliche Schwerpunktarbeit zuständig sind, werden in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgruppen benannt.
- 24. Ergänzende fachliche Standards und die entwickelten Konzeptionen für die Zielgruppen sind zu beachten.
- 25. Soweit nicht gleich ersichtlich, ist in der Fallübersicht zu dokumentieren, wenn Klient:innen einer Zielgruppe angehören und einem Schwerpunkt zugeordnet wurden.
- 26. Die „Verfügung zur Schwerpunktbildung“ vom 29.04.2019, in Kraft getreten am 01.06.2019, wird aufgehoben.
- 27. Die Verfügung tritt zum 03.01.2022 in Kraft.

Bremen, 02.12.2021

-Helmut Schwiers-

§ 13 Sprech*in

- (1) Jede Arbeitsgruppe wählt oder benennt eine Teamsprecher*in für jeweils mindestens ein Jahr.
- (2) Die Teamsprecher*in vertritt die Arbeitsgruppe sowohl gegenüber der Dienststellenleitung als auch in der Konferenz der Teamsprecher*innen. Sie ist verantwortlich für den gegenseitigen Informationstransfer.
- (3) Kann oder will eine Arbeitsgruppe eine Teamsprecher*in nicht wählen oder benennen, bestimmt die Dienststellenleiter*in eine Mitarbeiter*in, die oder der diese Funktion zu übernehmen hat.

§ 14 Konferenz der Teamsprecher*innen

- (1) Die Teamsprecher*innen der Arbeitsgruppen sowie die Dienststellenleiter*in sowie seine Vertreter*in bilden die Konferenz der Teamsprecher*innen. Die Konferenz tritt in monatlichen Abständen zusammen. Sie hat die Dienststellenleitung bei der Erledigung der Aufgaben und in allen fachlichen Fragen zu beraten. Sie entwickelt Vorschläge für die Lösung aufgetretener Probleme, sie erörtert Fachfragen und erarbeitet Stellungnahmen. Die Konferenz bildet auch das Forum für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen.
- (2) Hält es die Dienststellenleiter*in oder eine der Arbeitsgruppen für erforderlich, außerhalb der vereinbarten Termine die Konferenz einzuberufen, so lädt die Dienststellenleiter*in in angemessener Frist schriftlich unter Mitteilung des beabsichtigten Besprechungsgrundes ein.

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für eingehende Aufträge richtet sich nach den folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
 - a. Persönliche Bestellung durch Gerichtsbeschluss.
 - b. Liegt für die Klient*in bereits ein anderer Auftrag vor, gilt diese Zuständigkeit auch für den neuen Auftrag (Grundsatz des einheitlichen Dienstes).
 - c. Wurde für die Klient*in ein bereits abgeschlossener Auftrag bearbeitet, so gilt diese Zuständigkeit auch für den neuen Auftrag (Grundsatz der durchgehenden Betreuung).
 - d. Ist bei Auftragseingang bekannt, wo die Klient*in den Wohnsitz hat oder nach einer Entlassung haben wird, regelt die örtlich zuständige Arbeitsgruppe, wer den Auftrag übernimmt (Grundsatz der Regionalisierung).
- (2) Lässt sich die Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht festlegen, entscheidet die Dienststellenleiter*in.
- (3) Wird ein Wechsel der Zuständigkeit angestrebt, so sind nachfolgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - a. Während eines laufenden Arbeitsauftrages soll die Zuständigkeit nicht gewechselt werden. Wird gleichwohl ein Wechsel für erforderlich gehalten, ist zunächst im kollegialen Kontakt ein Einvernehmen zwischen den abgebenden und den übernehmenden Mitarbeiter*innen anzustreben. Lässt sich kein kollegiales Einvernehmen erzielen, entscheidet die Dienststellenleiter*in der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen.
 - b. Ein Wechsel in der Zuständigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn Klient*innen nach Bremen-Nord oder nach Bremerhaven oder von dort in einen stadtbremischen Bezirk umziehen.
 - c. In den Fällen des Abs.1 Nr. 3 kommt ein Zuständigkeitswechsel insbesondere in Frage, wenn:
 - aus dem vorhergehenden Arbeitsauftrag kein intensiver Kontakt zur Klient*in zustande gekommen ist,
 - die Bewährungs- oder Führungsaufsicht mehr als 3 Jahre abgeschlossen ist oder mit einem Widerruf endete,
 - der frühere Gerichtshilfeauftrag länger als 2 Jahre, das Amtshilfeersuchen länger als 1 Jahr zurückliegt,
 - wenn die Klient*in dies ausdrücklich wünscht und die Mitarbeiter*in zustimmt.

Anlage 1 zu § 15

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Ergänzend zu **§ 10 und § 15 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die Arbeit mit delinquenten Frauen wie folgt geregelt:

1. Arbeitsaufträge für Klientinnen werden im Arbeitsfeld Bewährungs- und Führungsaufsicht durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen übernommen, in deren Region die Klientinnen ihren Wohnsitz haben.
Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch bei Klientinnen, die bei einem sozialpädagogischen Mitarbeiter unter Bewährungs- und Führungsaufsicht standen und erneut betreut werden sollen, soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
Ansonsten bleibt der Grundsatz der durchgehenden Betreuung unberührt.
2. Arbeitsaufträge für Klientinnen im Arbeitsfeld der Gerichtshilfe sollen durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen übernommen werden, in deren Region die Klientinnen wohnen, soweit keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
3. Der Arbeitskreis „Arbeit mit delinquenten Frauen“ koordiniert die Aufgabenwahrnehmung in Absprache mit der Dienststellenleitung.
4. Von den Regelungen Pkt. 1-3 kann nur im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung abgewichen werden.
5. Die Verfügung zur Neuregelung der „Arbeitsgruppe Süd und Frauen“ vom 14.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, wird aufgehoben.
6. Die Verfügung „Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen“ vom 27.12.2016, in Kraft getreten zum

01.01.2017, wurde im Rahmen der Überarbeitung des Handbuchs der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen redaktionell verändert. Sie wird aufgehoben.

7. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

§ 16 Aktenführung

- (1) Für jeden Arbeitsauftrag wird eine Akte angelegt, in der die zuständige Mitarbeiter*in alle wesentlichen Arbeitsschritte schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert. Das Nähere regelt die Dienststellenleiter*in.

Anlage 1 zu § 16

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

9) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

10) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.01.2021

Verfügung Aufbewahrungsfristen für Akten und Vorgänge

Ergänzend zu **§ 16 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, werden die Aufbewahrungsfristen für Akten und Vorgänge wie folgt geregelt:

28. Folgende Aufbewahrungsfristen sind zu beachten:

- a. Bewährungshilfeakten: 10 Jahre nach Ablage der Akte
- b. Führungsaufsichtsakten: 10 Jahre nach Ablage der Akte
- c. Gerichtshilfeakten: 5 Jahre nach Ablage der Akte
- d. Amtshilfevorgänge 5 Jahre nach Ablage des Vorgangs
- e. Formlose Betreuungen 1 Jahr nach Ablage des Vorgangs

29. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Akten vernichtet und die dazugehörigen Daten in den Programmen gelöscht. Die Fristen für die Vernichtung und Löschung richten sich nach dem Datum der Ablage.

30. Die Geschäftsstelle überwacht die Aufbewahrungsfristen der Akten und Vorgänge und ist für die Aktenvernichtung zuständig. Die Löschung der Daten in den genutzten EDV-Programmen erfolgt durch die Fachberaterin „Fachverfahren und elektronische Datenverarbeitung“.

31. Die Verfügung vom 29.04.2019, in Kraft getreten zum 01.06.2019, wird aufgehoben.

32. Die Verfügung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Bremen, 29.01.2021

-Helmut Schwiers-

Anlage 2 zu § 16

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Interne Übergabe von Bewährungs- und Führungsaufsichten

Ergänzend zu § 16 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die interne Übergabe von Bewährungs- und Führungsaufsichten wie folgt geregelt: wie folgt geregelt:

1. Vor einer internen Übergabe von Bewährungs- und Führungsaufsichten sind die Voraussetzungen für eine Anregung auf Aufhebung der Unterstellung/Abkürzung der Bewährungszeit zu prüfen und - falls möglich – diese zu veranlassen.
2. Die interne Übergabe von Bewährungs- und Führungsaufsichten soll im direkten Gespräch mit der zukünftigen Fall führenden Mitarbeiter*in oder in der jeweiligen Teamsitzung der den Fall übernehmenden Arbeitsgruppe stattfinden.
3. Erst wenn die interne Übergabe erfolgt ist, sollen die Akten von Bewährungs- und Führungsaufsichten abgeschlossen bzw. übertragen werden.
4. Die interne Übergabe von Akten soll rechtzeitig erfolgen.
Bei Ausscheiden aus dem Dienst bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen soll die Übergabe bis spätestens 14 Tage vor Ende der Tätigkeit stattgefunden haben.
5. Die Geschäftsstelle der Sozialen Diensten der Justiz informiert das zuständige Gericht über den Personalwechsel, sobald die interne Übergabe erfolgt ist.
6. Bei Ausscheiden aus dem Dienst bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen ist der abzugebenden Akte der „Vermerk über die Aktenabgabe“ ausgefüllt beizufügen, soweit kein direktes Übergabegespräch erfolgen konnte (s. Pkt. 2).
7. Die Vorlage „Vermerk über die Aktenabgabe“ wird durch die Geschäftsstelle verwaltet, mit den aus dem Fachprogramm übernommenen Daten ausgefüllt und der jeweiligen Mitarbeiter*in auf dem Rechner zur Verfügung gestellt.

8. Sowohl der letzte Bewährungsbericht wie auch die Schreiben zu Pkt. 1. und Pkt. 4. sind in dem Vermerk festzuhalten.
9. Die Verfügung „Übergabe von Akten der Bewährungs- und Führungsaufsicht bei Ausscheiden aus dem Arbeitsbereich bei den Sozialen Diensten der Justiz“ vom 11.05.2015 wird aufgehoben.
10. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

Anlage 3 zu § 16

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Verfahren bei Entscheidungen gemäß § 57 JGG bei nachträglicher Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe

Ergänzend zu **§ 16 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird das Verfahren gemäß § 57 JGG wie folgt geregelt:

1. Das zuständige Jugendgericht kann gemäß § 57 JGG die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nicht im Urteil, sondern nachträglich durch Beschluss anordnen und damit die Entscheidung über eine Bewährung bis zu sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils zurückstellen. In der Regel werden für diesen Zeitraum Auflagen oder Weisungen erteilt, die innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen sind. Die sogenannte „Vorbewährung“ nimmt damit eine Sonderstellung zwischen der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und einer Jugendstrafe ohne Bewährung ein und bedarf deshalb gesonderter Regelungen.
2. Zum Verfahren:
 - a. Erfolgt eine Entscheidung gemäß § 57 JGG unter Einbeziehung einer bereits bestehenden Jugendbewährung und soll eine nachträgliche Entscheidung über die Aussetzung getroffen werden, so wird der Vorgang der bereits bestehenden Jugendbewährung fortgeführt, bis ein nachträglicher Beschluss ergangen ist.
 - b. Kommt es nachträglich zu einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (unter Einbeziehung der bereits bestehenden Jugendbewährung), so wird ein neuer Vorgang angelegt.
Die bereits bestehende Jugendbewährung wird abgeschlossen. Die Abschlussverfügung ist mit „Einbeziehung in neues Urteil (Jug.) mit Strafaussetzung“ zu kennzeichnen und entsprechend statistisch zu erfassen.

- c. Kann die Jugendstrafe nicht nachträglich zur Bewährung ausgesetzt werden, so wird die bereits bestehende Jugendbewährung abgeschlossen. Die Abschlussverfügung ist mit „Einbeziehung in neues Urteil (Jug.) ohne Strafaussetzung“ zu kennzeichnen und entsprechend statistisch zu erfassen.
- I. Geht eine Entscheidung des Jugendgerichts gemäß § 57 JGG ein, ohne das bisher eine Zuständigkeit im Rahmen einer Jugendbewährung besteht, wird ein eigenständiger Vorgang „Zugang nach § 57 JGG“ angelegt.
- II. Kommt es nachträglich zu einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (unter Einbeziehung der bereits bestehenden Jugendbewährung), so wird ein neuer Vorgang als Jugendbewährung angelegt.
Der Vorgang „Zugang nach § 57 JGG“ wird abgeschlossen. Die Abschlussverfügung ist mit „Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung nach Vorbewährung“ zu kennzeichnen und entsprechend statistisch zu erfassen.
- III. Kann die Jugendstrafe nicht nachträglich zur Bewährung ausgesetzt werden, so wird der Vorgang „Zugang nach § 57 JGG“ abgeschlossen. Die Abschlussverfügung ist mit „Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung nach Vorbewährung“ zu kennzeichnen und entsprechend statistisch zu erfassen.
3. Die Verfügung „Vorbewährung nach § 57 JGG“ vom 27.12.2012 wird aufgehoben.
4. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

§ 17 *Schwerpunktbildung*

(1) Für folgende Zielgruppen werden Schwerpunkte gebildet:

- Frauen
- Jugendliche und Heranwachsende
- Sexualstraftäter
- Klient*innen mit gravierender Gewaltproblematik

Bei diesen Zielgruppen besteht ein besonderer Bedarf an Betreuung und/ oder Kontrolle.

Anlage 1 zu § 17

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

11) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

12) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 02.12.2021

Verfügung Fachliche Schwerpunktbildung für Zielgruppen

Ergänzend zu § 12 und § 17 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die fachliche Schwerpunktsetzung für Zielgruppen wie folgt geregelt

33. Für Zielgruppen, die einer besonderen Hilfe und Betreuung und/ oder einer intensiven Kontrolle bedürfen, werden fachliche Schwerpunkte gebildet.
34. Es werden fachliche Schwerpunkte gebildet für
 - i) delinquente Jugendliche und Heranwachsende
 - j) delinquente Frauen
 - k) Sexualstraftäter
 - l) Religiös oder politisch motivierte gewaltbereite Klientel
35. Die zuständigen sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen und deren Vertreter:innen, die für die fachliche Schwerpunktarbeit zuständig sind, werden in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgruppen benannt.
36. Ergänzende fachliche Standards und die entwickelten Konzeptionen für die Zielgruppen sind zu beachten.
37. Soweit nicht gleich ersichtlich, ist in der Fallübersicht zu dokumentieren, wenn Klient:innen einer Zielgruppe angehören und einem Schwerpunkt zugeordnet wurden.
38. Die „Verfügung zur Schwerpunktbildung“ vom 29.04.2019, in Kraft getreten am 01.06.2019, wird aufgehoben.
39. Die Verfügung tritt zum 03.01.2022 in Kraft.

Bremen, 02.12.2021

-Helmut Schwiers-

Anlage 2 zu § 17

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

13) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

14) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 12.03.2021

Verfügung

Neuorganisation der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen

Ergänzend zu **§ 12 und § 17 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden wie folgt geregelt:

40. Die Arbeit im fachlichen Schwerpunkt delinquente Jugendliche und Heranwachsende wird in jeder Arbeitsgruppe personell klar zugeordnet.
41. Alle neuen Arbeitsaufträge, die sich durch eine Verurteilung auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ergeben, werden in jeder Arbeitsgruppe durch höchstens zwei sozialpädagogische Mitarbeiter*innen übernommen.
42. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen werden in der Geschäftsordnung der jeweiligen Arbeitsgruppe als Schwerpunktvertreter*in und als Stellvertreter*in benannt.
43. Der Fachausschuss Jugenddelinquenz koordiniert die übergeordnete Aufgabenwahrnehmung. An ihm nehmen die Schwerpunktvertreter*innen und bei Bedarf die Stellvertreter*innen teil.
44. Von den Regelungen unter den Pkt. 2 bis 4 kann nur im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung abgewichen werden.
45. Die Verfügung tritt zum 01.04.2021 in Kraft

Bremen, 12.03.21

-Helmut Schwiers-

Anlage 3 zu § 17

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 17

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

„Konzept junge Menschen“

Die Arbeit mit delinquenten jungen Menschen
in den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen
(Stand: 20.11.2013)

1. Einleitung

Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen sind Teil staatlicher Integrations- und Resozialisierungsbemühungen für straffällig gewordene junge Menschen.

Maßnahmen gegen Straffälligkeit können sich nicht darin erschöpfen, junge Menschen lediglich einzusperren. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Einsperren zwar kurzfristig, während der Haftzeit, das Risiko weiterer Straftaten außerhalb des Gefängnisses minimiert, die Gesellschaft jedoch längerfristige Interessen verfolgen muss. Kriminalität ist durch Wegsperren der jungen Straftäter nicht zu beherrschen; zu deren Integration und Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestehen keine Alternativen.

Trotz zahlreicher Bezugspunkte zu anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen steht das spezifische Arbeitsfeld der „Jugendbewährung“ im Mittelpunkt. Wir gehen davon aus, dass sich die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen deutlich von der Arbeit mit anderen Zielgruppen unterscheidet.

Eine Voraussetzung für ein Gelingen von Integration und Wiedereingliederung ist das reibungslose Zusammenwirken der im Lande Bremen an der Resozialisierung straffälliger junger Menschen beteiligten Institutionen (Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendvollzug, Soziale Dienste der Justiz, freie Träger) in Form eines Übergangsmanagements. Dazu wurde bereits ein gemeinsames Leitbild der staatlichen Institutionen erarbeitet, das sich in Teilen auch in dieser Konzeption wiederfindet.

Im Rahmen dieser Konzeption sollen Möglichkeiten der Hilfe und Betreuung junger Straffälliger aufgezeigt werden. Ohne den kooperativen Blick zu verlieren, sollen besondere rechtliche Rahmenbedingungen, die für uns grundlegenden kriminologischen Erkenntnisse zur Jugenddelinquenz, die eigenen Zielsetzungen und Inhalte sowie das methodische Vorgehen ausführlich dargelegt werden.

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Für junge Menschen werden die Sozialen Dienste der Justiz auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) tätig. Der Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht (StGB) ist bedeutend und soll in der folgenden Schilderung der rechtlichen Rahmenbedingungen unserer Arbeit zum Ausdruck gebracht werden.

Das JGG ist durch den Erziehungsgedanken geprägt. Eine rechtliche Verbindung zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) ist verankert.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Er soll zukünftig ein Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung führen können. Dieses Erziehungsziel hat Verfassungsrang und beruht auf der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Strafens. Nach § 24 Abs. 2 JGG soll die Bewährungshelferin/ der Bewährungshelfer die Erziehung des Jugendlichen fördern.

Das JGG ist spezialpräventiv (qua Einwirkung auf den einzelnen Täter) und nicht generalpräventiv auf allgemeine Abschreckung ausgerichtet. Es zielt darauf ab, dass der (einzelne) junge Täter nicht wieder straffällig wird. Zur Erreichung des Ziels sind sowohl die Rechtsfolgen/ Sanktionen als auch das (Jugend-) Verfahren selbst daran ausgerichtet.

Es ist grundsätzlich die strafrechtliche Reaktion zu wählen, die am besten zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit geeignet ist. Unterstützende und fördernde Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel) stehen im Vordergrund.

Die Strafaussetzung zur Bewährung und die Unterstellungsgründe unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers/ einer Bewährungshelferin leiten sich ab aus den §§ 21 (Strafaussetzung), 27 (Schuldspruch) und 88 (Aussetzung des Restes der Jugendstrafe) des JGG.

Die Aufgaben und Pflichten des Bewährungshelfers/ der Bewährungshelferin werden in den §§ 24 und 25 JGG ausführlich beschrieben:

„Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen“ (§ 24 Abs. 3 JGG). In § 25 JGG heißt es weiter: „Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.“

Der Zeitrahmen der Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und dem Bewährungshelfer/ der Bewährungshelferin ist in § 29 JGG geregelt: „Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt.“

Nach § 60 JGG händigt der Richter dem Jugendlichen einen Bewährungsplan aus. Nach § 60 Abs. 2 JGG ist darin der Name des Bewährungshelfers/ der Bewährungshelferin einzutragen.

Nach den §§ 48 und 50 JGG ist dem Bewährungshelfer/ der Bewährungshelferin die Teilnahme an Hauptverhandlungen gestattet und ihm soll Gehör gegeben werden, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers/ einer Bewährungshelferin untersteht.

3. Grundlegende kriminologische Erkenntnisse und unsere Haltung zur Jugenddelinquenz

Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen lassen sich von den folgenden kriminologischen, sozialwissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen leiten. Sie bilden die Grundlage unserer fachlichen Haltungen zur Jugenddelinquenz und ermöglichen einen klaren Rahmen sowie transparente Orientierungspunkte für unser Tätigwerden.

a) Jugenddelinquenz ist vorwiegend Ausdruck einer vorübergehenden (kritischen) Entwicklungsphase

Die Sozialen Dienste der Justiz lassen sich davon leiten, dass nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie internationaler Forschung delinquentes Verhalten junger Menschen weit überwiegend episodenhaft auftritt. Spezifische Normabweichungen begleiten die Jugendphase, in welcher Normen erlernt und ihre Einhaltung eingeübt werden müssen. Es erfolgt ein Hineinwachsen in die Verantwortlichkeit. Bei der überwiegenden Mehrheit wächst sich delinquentes Verhalten aus, auch wenn keine staatlichen Reaktionen erfolgen.

b) Im Mittelpunkt der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz steht die langfristig andauernde, intensive und schwerwiegende Delinquenz als Folge problematischer Entwicklungsprozesse

Bei einer kleinen Gruppe junger Menschen kommt es zu einer andauernden kriminellen Entwicklung, verbunden mit der gehäuften Begehung auch schwerer Straftaten. Mit dieser Gruppe sind die Sozialen Dienste der Justiz in der Regel konfrontiert. Sie umfasst ca. 5-8 % eines Jahrgangs und sind für einen großen Teil aller Straftaten verantwortlich (etwa 50 %).

Zudem weisen Mitglieder diese Gruppe eine Kumulation von bekannten Risikofaktoren auf und benötigen eine längerfristige soziale Unterstützung sowie ein umfassendes Angebot aufeinander abgestimmter Hilfen, damit sie ihre Entwicklungsaufgaben konstruktiv bewältigen können. Auch und gerade gegenüber diesen jungen Menschen ist die Gesellschaft in der Verantwortung und das Sozialstaatsprinzip besonders zu beachten.

c) Der Abbruch krimineller Karrieren ist die Regel

Das Bild des dauerhaft Straffälligen lässt sich nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht (mehr) halten. Der frühe „kriminelle Beginn“, der sich bis ins hohe Alter fortsetzt, lässt sich durch Studien eindeutig widerlegen. Selbst bei sogenannten Intensivtätern kommt es in der Regel zum Abbruch krimineller Karrieren. Auch massive Straffälligkeit bricht

ab, wenn eine grundlegende Umgestaltung der Lebenssituation gelingt. Wendepunkte sind z.B. feste Partnerschaften, eine neue Arbeitsstelle oder der Umzug in ein anderes soziales Milieu. Es besteht also kein Grund für die Sozialen Dienste der Justiz, Interventionen nur für besondere Gruppen junger Menschen vorzuhalten. Grundsätzlich besteht immer die berechnete Hoffnung auf Veränderung und Ausstieg aus delinquenten Karrieren.

d) Die Prognoseinstrumente sind mit Unsicherheiten behaftet.

Trotz intensiver Bemühungen der Wissenschaft gibt es bisher kein allgemein anerkanntes Verfahren, um Legalverhalten sicher vorhersagen zu können. Aussagen über den Einzelfall sind nur mit großen Unsicherheiten möglich. Selbst eine Kumulation von besonderen Risikofaktoren erlaubt keine sicheren Schlussfolgerungen. Vorhersagen zur Kriminalität junger Menschen sind deshalb so schwierig, weil diese sich noch in der Entwicklung befinden und jederzeit Veränderungen eintreten (können).

Gleichwohl werden vielfältige Prognoseentscheidungen gesetzlich verlangt. Umso wichtiger ist es, die zum jeweiligen Einzelfall vorliegenden Informationen zusammenzuführen und auszutauschen, um die Unsicherheiten zu minimieren.

Da Risikofaktoren und Entwicklungshindernisse veränderbar und nicht dauerhaft festgelegt sind, können gezielte Maßnahmen der Sozialen Dienste der Justiz erheblich die positive Entwicklung junger Menschen fördern und so zur Verbesserung der Sozialprognose beitragen.

e) Jugendstrafe ist das letzte Mittel

Die Verhängung einer Jugendstrafe setzt nach § 17 JGG voraus, dass das Gericht mit anderen Mitteln nicht ausreichend auf eine Straftat reagieren kann. Die durch den Gesetzgeber gewollte Beschränkung freiheitsentziehender Maßnahmen hat Gewicht angesichts der Unsicherheit, ob Jugendstrafen geeignet sind, das Verhalten junger Straftäter nachhaltig positiv zu beeinflussen. Freiheitsentziehende Maßnahmen beinhalten ein besonderes Rückfallrisiko!

Auch unter Berücksichtigung des „Selektionseffekts“ ist die höchste Rückfallgefährdung nach Verbüßung einer Jugendstrafe festzustellen. Freiheitsentzug birgt insbesondere bei jungen Menschen stets die Gefahr, die Betroffenen aus der Gesellschaft zu isolieren und ihre Integrationsfähigkeit zu beeinträchtigen. Daher wirken die Sozialen Dienste der Justiz einer Freiheitsentziehung bei jungen Menschen weitestgehend entgegen oder setzen sich für möglichst kurze Vollstreckungszeiten ein.

f) Vorzeitige Haftentlassungen sorgen für Hilfe und Kontrolle nach der Haftzeit

Der weite, durch den Gesetzgeber gegebene Rahmen für die vorzeitige Entlassung bietet die Gewähr dafür, einen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen günstigen Entlassungszeitpunkt zu wählen. Die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bietet den Sozialen Diensten der Justiz die Möglichkeit, die Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Entlassung zu unterstützen und zu kontrollieren. Ein schrittweise begleiteter Übergang aus der Haft in die Freiheit erhöht die Chancen einer Legalbewährung. Regelmäßig ist er darum einer Verbüßung bis zur Endstrafe vorzuziehen.

g) Kooperation verbessert die Hilfeleistung für die Klientel

In den letzten Jahren ist in allen Bereichen, auch bei den Sozialen Diensten der Justiz, ein verstärktes Bemühen um Kooperation und Vernetzung erkennbar. Dies geschieht in der Erwartung, dass aufeinander abgestimmte Unterstützungsleistungen eine bessere Wirkung entfalten. Eine enge, gemeinsame, vorurteilsfreie und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen mit ihren jeweiligen spezifischen Aufgaben gewährleistet ein umfassendes Bild von Entwicklungen und Perspektiven der jugendlichen und heranwachsenden Adressaten.

Die Sozialen Dienste der Justiz sehen sich dabei als Teil eines integrierten Hilfe- und Unterstützungsprozesses über „lange Handlungsketten“. Dabei kommt der aktiven Gestaltung von Übergängen im Sinne vernetzter Strukturen eine besondere Rolle zu.

4. Die Ziele und Inhalte unserer Arbeit

Die Ziele und Inhalte unserer Arbeit mit delinquenten jungen Menschen ergeben sich einerseits aus den rechtlichen Vorgaben und andererseits aus der Perspektive Sozialer Arbeit.

Unsere zentrale gesetzliche Grundlage - das JGG - gibt eine eindeutige Zielsetzung vor: Es geht um die Verhinderung erneuter Straffälligkeit, also um Rückfallvermeidung. Die Antwort auf die Frage nach dem „Wie“ wird gesetzlich im Sinne einer Einzelfallorientierung und abgestufter erzieherischer und justizieller Reaktionen nur angedeutet.

Die Soziale Arbeit erlaubt eine andere Perspektive und geht davon aus, dass Delinquenz junger Menschen in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Bedingungen zu betrachten ist. Insbesondere ein geringer ökonomischer Status, ein geringer Bildungsstatus, innerfamiliäre Gewalterfahrungen sowie Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen gefährden junge Menschen besonders und offenbaren gravierende soziale Benachteiligungen.

Die Fähigkeit sowie die Bereitschaft zu sozialadäquatem Verhalten sind insbesondere abhängig von der Existenz konkreter Perspektiven.

Durch sozialarbeiterische Aktivitäten und Interventionen kann dieser gesellschaftliche Rahmen nicht verändert werden. Dazu bedarf es politischer Aktivitäten. Gleichwohl geht es im Einzelfall um nachhaltige soziale Integration, die Verbesserung von Verwirklichungschancen, auch um die Eröffnung materieller Ressourcen. Dies schließt ausdrücklich die Benennung und Veränderung hinderlicher Strukturen ebenso mit ein wie das Einfordern einer gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme gegenüber diesen benachteiligten jungen Menschen.

Ziel unserer Arbeit ist es, die Entwicklung des jungen Menschen im Sinne einer verbesserten Selbst- und Fremdwahrnehmung und Integration zu fördern. Außerdem sollen persönliche Anstrengungen in Richtung Autonomie und Partizipation bestärkt und Benachteiligung sowie Ausgrenzung thematisiert, bearbeitet und wenn möglich vermieden werden.

Unsere Betreuung und Unterstützung ist darauf gerichtet, dass junge Menschen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und Eigeninitiative entwickeln. Ein Leben in Gemeinschaft soll erlernt und gefördert werden. Dabei braucht es eine hohe Frustrationstoleranz und Durchhaltevermögen bei Rückschlägen sowie die feste Überzeugung, dass „Wegsperrern“ keine Lösung darstellt. Ansatzpunkte für unsere Arbeit mit jungen Menschen bieten die aktuelle Problem- und Lebenslage ebenso wie das bisherige Deliktverhalten.

Junge Menschen sind in der Lage, gemeinsam mit ihrer Bewährungshelferin/ ihrem Bewährungshelfer im Laufe ihrer Bewährungszeit, Lösungen und Perspektiven zu erarbeiten. Dafür

braucht es einen geeigneten Rahmen, in dem Offenheit und Vertrauen gewährleistet werden können.

Die strukturierte Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten eröffnet einen zusätzlichen Blick auf den Umgang mit Konflikten und das Verhalten in bestimmten Lebenssituationen. So werden Zusammenhänge verdeutlicht und einer Verhaltenskontrolle zugänglicher, die hilfreiche Anregungen für Verhaltensalternativen geben können.

Eine isolierte Sicht auf Einzelne greift zu kurz und ist alltagsfern. Viele junge Menschen leben in Milieus und sozialen Bezügen, die sie als wertvoll empfinden. Dadurch können sie die vielfältigen Herausforderungen bewältigen. Die der Bewährungshelferin/ dem Bewährungshelfer inhärente ressourcenorientierte Sichtweise, beugt einer vorschnellen und einseitigen negativen Bewertung des sozialen Umfeldes vor.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der professionell beteiligten Akteure ist notwendige Voraussetzung für eine gelingende und wirkungsvolle Praxis.

Der Zwangskontext wird als Hürde und Chance zugleich betrachtet. Zwangskontexte, also von außen herbeigeführte Beziehungen aus Angst vor Strafe, erfordern zunächst ein Höchstmaß an Transparenz, ein geduldiges Hinwirken in Richtung Kooperationsbereitschaft und einen konfliktoffenen Umgang mit der asymmetrischen Beziehungsform, um Arbeitsbündnisse zu gründen. Trotz der berechtigten Kritik am Zwangskontext im Rahmen einer Bewährungsaufsicht eröffnen sich auch Chancen, wenn junge Menschen Zuverlässigkeit, Anerkennung und konkrete Unterstützung erfahren sowie gleichzeitig Begrenzungen und Veränderungsanforderungen offen zum Thema gemacht werden.

5. Modularer Aufbau und eine „Werkzeugkiste“ als methodische Grundlage

Die Sozialen Dienste der Justiz haben sich entschlossen, das organisatorische Setting nach modularen Prinzipien aufzubauen. Dies gewährleistet einerseits eine klare Beschreibung der Ziele, Kriterien der Zielerreichung und der Inhalte – also dem „Was“ in der Arbeit – und damit eine hohe Transparenz für alle Beteiligten. Eine gemeinsame fachliche und zeitliche Struktur wird verbindlich implementiert. Andererseits sind Module anschlussfähig und somit Hilfen der Kooperationspartner leicht kompatibel.

Die Module sollen ein enges, standardisiertes Korsett vermeiden und den gewünschten individuellen Arbeitsstil der FachdienstmitarbeiterInnen dabei unterstützen, einen gemeinsam vertretenen und für notwendig erachteten fachlich-inhaltlichen roten Faden zu garantieren.

Dazu werden Materialien und Vorlagen („Werkzeuge“) als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um die Inhalte möglichst einfach und effizient bearbeiten zu können.

Eine Zusammenführung dieser Hilfsmittel erfolgt durch Schaffung einer „methodischen Werkzeugkiste“, die allen FachdienstmitarbeiterInnen offen steht. Die einzelnen „Werkzeuge“ wurden leicht zugänglich aufbereitet, sind griffbereit und können schnell für die praktische Fallarbeit genutzt werden.

5.1. Modul „Eingangsphase“

Die Inhalte des Moduls Eingangsphase wurden im Rahmen eines Workshops 2012 erarbeitet. Das Modul umfasst den Zeitraum der ersten sechs Monate der Bewährungszeit und setzt sich aus insgesamt fünf Teilen zusammen.

1. Kurzanamnese (Erhebungsbogen)

2. Informationsarbeit
3. Strafrechtliche Einordnung
4. Umgang mit Emotionen
5. Perspektiven aufzeigen, Aktivierung

Zu 1.

Ziel der Kurzanamnese ist ein möglichst schneller Überblick über die aktuelle Lebenssituation und die konkreten Lebensbedingungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der jungen Menschen haben.

Dazu werden die zentralen Lebensbereiche (Familie, Wohnen, Ausbildung/ Arbeit, Einkommen, Schulden, ausländerrechtlicher Status, Sucht, strafrechtliche Status etc.) detailliert in den ersten gemeinsamen Gesprächen abgefragt und stichwortartig dokumentiert. Die dadurch erreichte schnelle Übersicht über aktuelle Themen und Veränderungsbedarfe soll eine zügige Bearbeitung ermöglichen.

Als methodisches „Werkzeug“ wird der leicht modifizierte Erhebungsbogen der Arbeitsgruppe Nord empfohlen und als Vorlage zur Verfügung gestellt (Anhang 1).

Kriterien der Zielerreichung können sein:

- Die anamnestischen Daten aus dem Erhebungsbogen liegen zügig und übersichtlich vor
- ...

Zu 2.

Ziel der Informationsarbeit ist es, einen konzentrierten Überblick über die Rechte und Pflichten der Klienten im Rahmen der Bewährung zu geben sowie umfassende Angaben zur Bewährungshilfe und das weitere praktische Vorgehen zu machen. Dadurch sollen die jungen Menschen in die Lage versetzt werden, diesen Teil ihrer aktuellen Lebenswirklichkeit detaillierter und genauer einschätzen zu können. Eine aktive Gestaltung und Mitwirkung der Zusammenarbeit soll angeregt werden.

Die Informationen orientieren sich am Informationsblatt (Anhang 2).

Kriterien der Zielerreichung können sein:

- Die Klientin/ der Klient kann die Aufgaben der Bewährungshilfe beschreiben
- Die Regeln und die Verantwortung der Zusammenarbeit sind geklärt und können wiedergegeben werden
- Die Klientin/ der Klient macht Vorschläge über die notwendige Kontaktfrequenz
- Die Klientin/ der Klient kann zwischen Bewährungszeit und Jugendstrafe unterscheiden
- Die Klientin/ der Klient kann die Folgen neuer Strafverfahren benennen
-

Zu 3.

Anlass für die Zusammenarbeit ist eine strafrechtliche Verurteilung. Dieser besondere und erzwungene Rahmen der Zusammenarbeit muss detailliert besprochen und erläutert werden, um Transparenz zu gewährleisten, andererseits aber auch Erwartungen abklären zu können. Das Besprechen des Urteils und des Bewährungsbeschlusses ermöglicht eine Reflexion der Hauptverhandlung und die Verdeutlichung von Konsequenzen, wenn sich Straffälligkeit ungebrochen fortsetzt. Die Einhaltung der Auflagen und Weisungen ist nicht ins Belieben gestellt, sondern erfordert Anpassung und Unterordnung. Die Bewährungszeit ist ein besonderer Zeitabschnitt, der die eigene Lebensgestaltung beeinflusst und reglementiert.

Kriterien der Zielerreichung können sein:

- Die Höhe der Strafe und die Dauer der Bewährungszeit können differenziert beschrieben werden
- Die Auflagen und Weisungen sind bekannt und können auf Nachfrage benannt werden
- Die Folgen von Zuwiderhandlungen sind erfasst worden. Die schärfste Konsequenz kann mit ihren Folgen beschrieben werden.
- ...

Zu 4.

Emotionen und Verhalten in Lebenssituationen stehen in einem Zusammenhang und sind deshalb von Beginn an Teil der Gesprächs- und Reflexionskultur der Eingangsphase.

Fremd- und Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle und Ausdauer, Umgang mit dem eigenen Körper, Selbstsicherheit, Einfühlungsvermögen und der Umgang mit Lob und Kritik sind mögliche Themen, deren Erörterung die Entwicklung des jungen Menschen fördern soll.

Kriterien der Zielerreichung können sein:

- Die Klientin/ der Klient beschreibt authentisch seine Gefühlswelt
- Kritik am Verhalten wird nicht abgewehrt, sondern differenziert betrachtet
- Die Klientin/ der Klient stellen Wünsche, Ideen und eigene konkrete Vorstellungen dar
- Das Opfererleben kann empathisch geschildert werden
- ...

Zu 5.

Junge Menschen schwanken in ihrer Entwicklung zwischen Autonomie und Bindung. In ihrer Widersprüchlichkeit beschreiben sie Ziele und verwerfen sie schnell wieder, suchen neue und gehen doch andere Wege. Orientierungen sind fließend und Bedürfnisse situations- und gruppenabhängig.

Bei dieser wechselvollen Suche benötigen sie Stimulation und ernsthafte Gesprächspartner, die eine Auseinandersetzung über realistische und konkrete Perspektiven führen wollen. Die Verbindung von artikulierten Wünschen und praktischem Tun bedarf einer umsichtigen und motivierenden Reflexion.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fähigkeit sowie die Bereitschaft zu sozialadäquatem Verhalten abhängig sind von der Existenz konkreter Perspektiven.

Kriterien der Zielerreichung können sein:

- Die Klientin/ der Klient denkt ernsthaft über Perspektiven nach und schildert die Abwägungen
- Perspektiven werden geschildert und lassen sich auch kritisch hinterfragen
- Es ist geklärt, wer auf dem Weg zum Ziel helfen und wer schaden kann
-

-Helmut Schwiers-

Anlage 4 zu § 17

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

Anlage zu § 17

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

Vorläufige Konzeption für die Arbeit für delinquente Frauen im Lande Bremen

1. Auftrag, Zielgruppe und Vorgeschichte

Die Fachdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Arbeitsgruppen Süd und Frauen, Bremen-Nord sowie Bremerhaven sind im Lande Bremen für delinquente Frauen zuständig und nehmen die gesetzlichen Aufgaben der Bewährungshilfe für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, der Führungsaufsicht sowie der Gerichtshilfe in ihrem jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich wahr.

Die Organisation der Arbeit mit delinquenten Frauen hat sich bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen im Verlauf der letzten Jahre strukturell verändert.

Während für die Region Bremerhaven immer alle Fachdienstmitarbeiterinnen und Fachdienstmitarbeiter der Arbeitsgruppe Bremerhaven für die Arbeit mit delinquenten Frauen (und Männern) zuständig waren und bis heute zuständig sind, existierte für die Region Bremen Stadt und Bremen-Nord von 1985 bis 2004 eine eigenständige Arbeitsgruppe Frauen, die ausschließlich delinquente Frauen (aber keine delinquenten Männer) betreute.

Im Jahre 2005 wurde die Arbeit mit delinquenten Frauen in einer existierenden regionalen Arbeitsgruppe - zunächst in der Arbeitsgruppe Ost, später in der Arbeitsgruppe Süd - integriert. Die zuständigen Fachdienstmitarbeiterinnen übernahmen nun neben der Betreuung der Frauen auch die Betreuung delinquenter Männer.

Die regionale Zuständigkeit der Arbeitsgruppe Süd und Frauen wurde 2010 auf die Stadt Bremen begrenzt. Die Betreuungsarbeit für delinquente Frauen, die in Bremen-Nord wohnhaft sind, wird seither durch die Fachdienstmitarbeiterinnen und Fachdienstmitarbeiter der Arbeitsgruppe Bremen-Nord geleistet.

Im Jahre 2011 wurde in der Arbeitsgruppe Süd und Frauen die bis dahin existierende Spezialisierung – nur Fachdienstmitarbeiterinnen sind für delinquente Frauen zuständig – zugunsten einer Schwerpunktarbeit aufgegeben. Seither werden alle delinquenten Frauen in der Stadt Bremen durch die sieben Fachdienstmitarbeiterinnen und Fachdienstmitarbeiter der Arbeitsgruppe Süd und Frauen betreut.

2. Aspekte der Frauendelinquenz

In allen Nationen, Altersgruppen und zu allen Zeitpunkten der Kriminalitätserfassung weisen Frauen eine deutlich geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Durchschnittlich ist nur jede vierte registrierte tatverdächtige Person eine Frau.

Dieser Trend setzt sich bei den Verurteilten verstärkt fort.

Von den im Jahre 2011 verurteilten 680062 Personen waren:

- 154 543 Frauen

davon waren:

- 9382 Jugendliche

- 12257 Heranwachsende

- 132904 Erwachsene

Frauenkriminalität zeigt sich deutlicher im Bereich der leichten Deliktgruppen, insbesondere im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte sowie bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Dazu liegen absolute Zahlen aus dem Jahre 2009 (Statistisches Jahrbuch 2011) vor, die dies anhand ausgewählter Straftaten verdeutlichen. Danach waren verurteilt wegen:

	weiblich	männlich
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	470	(4776)
Hausfriedensbruch	489	(3263)
Mord und Totschlag	62	(540)
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	252	(7879)
Körperverletzung	4270	(46 796)
Gefährliche/ schwere Körperverletzung	3290	(29 595)
Raub/ räuberische Erpressung	671	(9876)
Schwerer Diebstahl	1775	(24 606)
Diebstahl	33 502	(80 095)
Betrug	33 273	(68 345)
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	6131	(53301)
Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	1593	(6324)

Der Anteil der Frauen an Gewaltdelikten ist äußerst gering und spielt insgesamt eine untergeordnete Rolle. Verübte schwere Gewaltdelikte von Frauen richten sich häufig gegen ihre Beziehungspartner, nachdem sie langjährig Gewalt durch diesen erfahren haben.

Häufig sind die Delikte von Frauen auf eine Suchtmittelerkrankung zurückzuführen und der Beschaffungskriminalität zuzuordnen.

Selbst bei Straftatbeständen, in denen Frauen quantitativ überdurchschnittlich auffallen, sind sie entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil in der Gesellschaft unterrepräsentiert.

Betrachten wir die Zahlen der inhaftierten Frauen in Deutschland, ist auch dieser Anteil verschwindend gering. Er liegt durchschnittlich bei ca. 5 % aller inhaftierten Personen. Im Jahre 2011 befanden sich bundesweit 3321 Frauen (56746 Männer) in Strafhaft und 3 Frauen (501 Männer) in Sicherungsverwahrung.

2.1. Reaktionen auf weibliche Straffälligkeit

In den letzten hundert Jahren hat sich die Rolle der Frau in unserer Gesellschaft erheblich verändert. Eine weitgehende rechtliche Gleichstellung und eine insgesamt deutlich verbesserte Lebenslage wurden erreicht.

Trotzdem existieren weiterhin tradierte Erwartungen an das Verhalten von Frauen, erfolgt immer wieder eine frühzeitige und unkritische Festlegung auf die Rolle als Hausfrau und Mutter, auch wenn Frauen schon lange im Erwerbsleben stehen. In vereinfachender und generalisierender Weise werden Frauen Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Einfühlbarkeit, Hilfsbereitschaft, Fürsorglichkeit, Selbstaufopferung, Milde und Sanftmut klischeehaft zugeschrieben und kulturell verankert, gleichzeitig andere Attribute wie Durchsetzungsfähigkeit, Kampfgeist, Stärke oder Führungskraft nicht zugestanden oder abgesprochen.

In diesem Kontext wird delinquentes Verhalten von Frauen zunächst zwar insgesamt milder sanktioniert, bei mehrfacher Auffälligkeit oder schweren Straftaten aber als stark abweichend identifiziert, der Persönlichkeit der Frauen zugeschrieben und vom sozialen Nahraum mit Ausgrenzung und Stigmatisierung beantwortet.

2.2. Erklärungsansätze für Frauendelinquenz

Wir nutzen für unsere Arbeit drei Erklärungsansätze weiblicher Delinquenz, die kurz dargestellt werden sollen.

Nach dem Geschlechtsrollenmodell erklärt sich der deutliche Unterschied bei der registrierten Kriminalität zwischen Männern und Frauen durch eine geschlechtsspezifische Rollenvermittlung und -zuschreibung. Danach werden Frauen anders sozialisiert und erzogen, stärker beaufsichtigt und stehen anderen gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber als Männer. Auf bestimmte (abweichende) Verhaltensweisen von Frauen (z. B. Kontrollverlust in Form eines Vollrausches, Prügeleien, rüpelhaftes Verhalten, häufig wechselnde Partnerschaften) reagiert die Umwelt deutlich empfindlicher und ablehnender. Gleichzeitig erfolgt eine stärkere (An-) Bindung der Frauen an die Familie. Dies hat Auswirkungen auf das Freizeitverhalten, den Suchtmittelkonsum, auf die Cliquenzugehörigkeit und den Lebensstil insgesamt, der als weniger risikoreich bezeichnet wird. (vergl. Frank Neubacher, Kriminologie, Nomoslehrbuch, 1. Aufl. 2011).

Die Power-Control-Theory (PCT) bezieht sich auf die geschlechtsabhängige Verteilung der Jugenddelinquenz und verweist auf ähnliche Befunde wie das oben beschriebene Geschlechtsrollenmodell. Danach werden Mädchen deutlich stärker durch ihre Eltern kontrolliert, insbesondere durch die Mütter, während Jungen weit weniger elterlichen Kontrollaktivitäten ausgesetzt sind. Diese geschlechtsabhängige Ausgestaltung elterlicher Kontrolle hat maßgeblichen Einfluss auf die Risikobereitschaft und die Risikobeurteilung der Kinder und deren Legalverhalten. So wird bei Jungen eine gesteigerte Risikofreudigkeit sowie eine verminderte Risikoeinschätzung und daraus resultierend eine gehobene Anfälligkeit für Jugenddelinquenz konstatiert (vergl. Hirtenlechner, Leitgob, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/12, S. 175 ff)

Noch umfassender werden mögliche Ursachen und Hintergründe für von Frauen verübte Delinquenz in der Beziehungssensible Kulturtheorie (BKT) dargelegt (seit 1976 im Amerikanischen unter „Relational Cultural Theory“ bekannt). Das Modell geht davon aus, dass Beziehungen ein zentrales menschliches Bedürfnis darstellen und die psychische und soziale Entwicklung eines Menschen entscheidend davon abhängt, ob der Prozess der Ausweitung, Ausarbeitung und Vertiefung von Bindungen gelingt. Die Fähigkeit, menschliche Beziehungen einzugehen und positiv zu gestalten, ist zugleich Ausdruck psychischer Gesundheit. Im Sinne einer Geschlechterdifferenz streben Frauen im Unterschied zu Männern ihr Leben lang primär nach starken Verbindungen zu anderen Menschen und richten ihre Entwicklung am Prinzip der Verbundenheit aus. In verständnisvollen und Wachstum

fördernden Beziehungen gelingt ihnen so eine „gesunde“ Persönlichkeitsentwicklung, während es in ungleichen, gewaltvollen und missbrauchenden Beziehungen zu massiven Entwicklungsbehinderungen kommt. Fehlende oder problematische Bindungserfahrungen sowie Traumatisierungen haben für Frauen schwerwiegende Konsequenzen, die u.a. in gefährlichem Suchtmittelgebrauch, in psychischen Störungen und delinquenten Verhalten ihren Ausdruck finden. So lassen sich die Tötungsdelikte von Frauen überwiegend auf Beziehungsdelikte zurückführen, finden sich im Bereich der Kindstötungen häufig Frauen mit psychiatrischen Erkrankungen oder schwerwiegenden psychosozialen Problemen.

Gleichzeitig bezieht dieser Erklärungsansatz die vorherrschenden gesellschaftlichen Macht- und Gewaltverhältnisse mit ein und betont die negativen Auswirkungen einer Kultur der Dominanz, Privilegien und Unterwerfung. Soziale Ungerechtigkeit und Ungleichheit, Ausgrenzung und Stigmatisierung in Form von Rassismus, Sexismus und sozialer Diskriminierung betreffen beide Geschlechter, belasten und behindern Frauen aber in besonders starkem Maße. So lassen sich nach diesem Modell die Eigentums- und Vermögensdelikte auf die prekäre ökonomische und psychosoziale Lage von Frauen zurückführen. (vergl. Silke Birgitta Gahleitner, Connie Lee Gunderson, Gender-Trauma-Sucht, Asanger Verlag, 2009).

3. Lebenslagenorientierung

Die Lebenslage straffällig gewordenen Frauen ist gekennzeichnet durch massive psychosoziale Problemlagen, die häufig mehrere zentrale Lebensbereiche betreffen. Armut und Randständigkeit beschreiben grob zusammenfassend eine Lebenswirklichkeit, die sich deutlich unterhalb des gesellschaftlichen Durchschnitts verorten lässt. Insbesondere alleinerziehende Frauen sind weitgehend chancenlos und in hohem Maße sozial benachteiligt.

Die gesellschaftlich zur Verfügung gestellten Hilfeleistungen erreichen die straffällig gewordenen Frauen nur unzureichend. Häufig richten sich Unterstützungsgebote überwiegend an Männer und/ oder sind an deren Bedürfnissen ausgerichtet. Das Angebot von Hilfen ist oft unübersichtlich und nicht gut vernetzt.

Für die Arbeit mit delinquenten Frauen steht deshalb für uns eine Verbesserung der Lebenslage im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Dabei geht es uns sowohl um strukturelle Verbesserungen des bestehenden Hilfesystems im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Frauen und einer Beseitigung von Barrieren als auch um eine gezielte Unterstützung und Vermittlung im Einzelfall, um die akuten Notlagen zu beheben, zumindest aber abzuschwächen.

4. Leitsätze unserer Arbeit

Wir begegnen den straffällig gewordenen Frauen mit **Wertschätzung und Empathie**. Dabei achten wir auf eine ruhige und entspannte Gesprächsatmosphäre, nehmen uns Zeit und setzen auf Vertrauen stärkende Interventionen, um den hergestellten Kontakt zu festigen und belastbar zu machen.

Im Rahmen **durchgehender Betreuung** vermitteln wir Beziehungssicherheit und einen zuverlässigen kooperativen Rahmen, um zu einer konstruktiven und tragfähigen Arbeitsbeziehung zu kommen.

Wir arbeiten mit einem **ganzheitlichen Beratungs- und Betreuungsansatz**, der bei der Themensetzung deutlich über das straffällige Verhalten hinausgeht und die komplexe Lebens- und Beziehungswirklichkeit von Klientinnen in den Mittelpunkt stellt. Damit wollen wir den gemeinsamen Blick auf die bestehenden Perspektiven erweitern und uns aus einer Problemfokussierung lösen.

Dabei berücksichtigen wir besonders, dass straffällig gewordene Frauen, insbesondere delinquente Frauen mit Kindern, häufig schon in institutionellen Bezügen stehen und/ oder

einer weitergehenden und umfassenderen Unterstützung bedürfen. Wir halten deshalb ein **erhöhtes Maß an Kooperation und Vernetzung** für erforderlich und setzen uns dafür ein.

Wir setzen in unserer Arbeit an bei den **persönlichen Stärken, den spezifischen Lebenskonzepten und den individuellen Bewältigungsstrategien**, um den richtigen Ausgangs- und Ansatzpunkt für unsere Interventionen zu finden.

Uns interessieren **die Biografie und die Lebenswelt der Klientinnen**. Deshalb erfragen wir die zugeschriebenen Bedeutungszusammenhänge hinter den individuellen Handlungsmustern und persönlichen Strategien, um ein besseres Verstehen und eine Interventionsberechtigung zu ermöglichen.

Selbsthilfe und Eigeninitiative in Richtung einer Erweiterung von Autonomie und Eigenverantwortung werden von uns aufgegriffen und ausdrücklich befördert, um das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl der Klientinnen zu stärken.

Wir arbeiten an Zielen und suchen gemeinsam mit den Klientinnen nach Lösungen, um Handlungssicherheit und Orientierung zu vermitteln.

Wir wollen helfen, die alltägliche Not zu lindern und zu überwinden und die Lebensqualität in den verschiedenen Lebensbereichen zu verbessern. Dabei geht es uns grundsätzlich um Gleichberechtigung und Chancengleichheit.

Anlage 5 zu § 17

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

Handbuch Soziale Dienste der Justiz

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

Anlage zu § 17

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 01.04.2019

Arbeit mit Sexualstraftätern bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen (Stand August 2013)

1. Beschreibung des Arbeitsschwerpunktes

Von den bei den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen betreuten Klienten sind in den verschiedenen Verfahrensstadien (Gerichtshilfe, Bewährungs- und Führungsaufsicht) ca. 5 % wegen Sexualstraftaten angeklagt oder verurteilt und unterstellt. In absoluten Zahlen kann man von einem Kreis von ca. 100 Klienten sprechen.

Die Arbeit mit dieser Klientengruppe beruht in wesentlichen Punkten auf den Standards der Führung von Bewährungsaufsichten. Dabei gilt es, zusätzliche Gesichtspunkte in dieser Tätigkeit besonders zu berücksichtigen:

- Stärkere Kontrolle der Lebensführung
- Frühzeitige Erkennung von Rückfallgefährdung
- Differenziertere Hilfsangebote
- Auswahl geeigneter Therapiestellen (ambulant)
- Umfangreiche Kooperationen

1.1. Zusätzliche Qualifikation im Arbeitsschwerpunkt

Neben der grundlegenden Qualifizierung in der Straffälligenarbeit erfordert die Arbeit mit Sexualstraftätern zusätzliche Qualifikationen. Diese sind zu verstehen als ein primäres Handlungsinstrumentarium einerseits, andererseits als ein Fall bezogener oder fachspezifischer Austausch zu diesem Thema. Dadurch wird eine Multiplikatorenfunktion wahrgenommen. Dieses macht erforderlich:

- die Teilnahme an entsprechenden Fachveranstaltungen und internen sowie externen Arbeitskreisen

- die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen (z.B. BPS)
- die Bezirk übergreifende Fallberatung/Supervision.

2. Zielgruppe

Die Gruppe der Klienten wird über die strafrechtlichen Zugangskriterien definiert. Vorausgegangen ist eine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 173 bis 184 c StGB. Ergänzt wird diese grundsätzliche Zugangsregelung noch um zwei weitere Möglichkeiten, nämlich

1. wenn in einem Sekundärverfahren die obige strafrechtliche Definition eintritt, so soll die Zuordnung zum Schwerpunkt „Sexualstraftäter“ erfolgen;
2. wenn Vorverurteilungen im eingangs definierten strafrechtlichen Bereich bestehen und deren Auswertung eine Zuordnung zum Schwerpunkt rechtfertigen.

2.1. Spezieller Beratungs- und Hilfebedarf

Aufgrund der besonderen strafrechtlichen Problemstellung durch die Anlasstat oder aufgrund der Sekundärverfahren im Bereich einer Sexualstraftat besteht neben dem

¹ Bei den unterstellten Personen handelt es sich nahezu ausschließlich um Männer, so dass der Begriff Klienten verwandt wird.

Seite 2

O:\Abteilungen\Leitung\09. Gremien + Kooperation\07.04. AK Sexualstraftäter\Konzeptentwicklung 2013\2013-08-23 Konzept für die Arbeit mit Sexualstraftäter.doc

Kontrollbedarf besonders in der sozialarbeiterischen Betreuung ein erweiterter Bedarf bei dieser Zielgruppe. Dieser findet seinen Ausdruck in folgenden Themenbereichen:

- Auseinandersetzung mit der Sexualstraftat
- Entwicklung und regelmäßige Bestandsaufnahmen von Handlungsstrategien zur Vermeidung des Rückfalls, soweit dies nicht im Rahmen von Therapie erfolgt.
- Vermittlung an geeignete Therapiestellen.

2.2. Ergänzende fachliche Standards

Die fachlichen Standards in der Führung von Bewährungsaufsichten werden bei einer Tätigkeit mit Klienten in diesem Schwerpunkt um folgende zusätzliche Standards ergänzt und erweitert:

- Teilnahme am „Arbeitskreis Sexualstraftäter“;
- Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den BehandlerInnen und verbindliche Kontrolle der Behandlung, sofern die Behandlung Bestandteil einer Bewährungsaufgabe ist
- Heranziehung der vorhandenen Gutachten und bei Bedarf der Ermittlungsakten
- Erstellen der Risikoprognose I und bei Bedarf der Risikoprognose II (s. Anlagen)
- Fallvorstellung im Team in den ersten drei Monaten der Betreuungszeit.

3. Weisungen zur deliktspezifischen Behandlung bei der Zielgruppe

In den Bewährungsbeschlüssen gehen die Behandlungsweisungen auf die Bestimmungen des § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB zurück. Diese können nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden. ² Erreicht werden hiermit diejenigen Klienten, die aus der Haft nach § 57 StGB entlassen werden ebenso wie diejenigen,

bei denen die verhängte Freiheitsstrafe sogleich zur Bewährung nach § 56 StGB ausgesetzt wurde. Schließlich sieht § 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB für Personen mit Führungsaufsicht nach § 68 f StGB eine Weisung vor, sich „einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen“. Hierbei handelt es sich um eine strafbewährte Weisung, die bei einem Verstoß nach § 145a StGB geahndet werden kann. Eine Weisung zur Behandlung in der forensischen Ambulanz regelt § 68b Abs. 2 StGB. Die Einwilligung des Verurteilten zur Behandlung ist erforderlich.

3.1. Begleitung des Behandlungsverlaufs durch die Sozialen Diensten der Justiz

Sofern eine Behandlungsweisung vorliegt, ist es die originäre Aufgabe der SDdJ deren Umsetzung zu begleiten, zu überwachen und dem Gericht, der Strafvollstreckungskammer oder der Führungsaufsichtsstelle über den Verlauf zu berichten.

Wie auch bei der Erfüllung von anderen Auflagen und Weisungen wirken die SDdJ darauf hin, dass die Behandlung wie vorgesehen von dem Verurteilten absolviert wird. Eine solche Weisung sollte erst dann erteilt werden wenn auch die Zusage zur Behandlung sowie deren Kostenübernahme vorliegt. Dies wird allerdings nicht immer durch das erkennende Gericht berücksichtigt.

Seite 3

O:\Abteilungen\Leitung\09. Gremien + Kooperation\07.04. AK Sexualstraftäter\Konzeptentwicklung 2013\2013-08-23 Konzept für die Arbeit mit Sexualstraftäter.doc

wird. Dabei stehen sie in enger Kooperation mit den Therapiestellen. Sofern hier Störungen eintreten, z.B. durch einen Abbruch durch den Klienten, finden durch die SDdJ Interventionen statt, die z.B. neben der Kontaktaufnahme zu dem Klienten, der Erörterung zur Fortsetzung der Behandlung bis hin zu einer Anregung der gerichtlichen Anhörung reichen können.

3.2. Veränderung bei den deliktspezifischen Behandlungen (Weisungen)

Es können vor Aufnahme einer Behandlung aber auch während des Verlaufs Veränderungen eintreten, die einen Beginn oder die Fortsetzung in Frage stellen. Dieses lässt sich auf unterschiedliche Ursachen zurückführen. So können z.B. mangelhafte intellektuelle Fähig- und Fertigkeiten des Klienten eine Aufnahme verhindern. Ebenso könnte die akzeptierte Auflage zu einer Psychotherapie nicht realisiert werden, weil die Voraussetzungen einer Kostenübernahme nicht erfüllt werden. Gleiches gilt aber auch bei einer Weisung, wenn durch die Therapiestellen die Erfolgsaussichten als aussichtslos diagnostiziert werden.

In diesen Fällen setzen die SDdJ das Gericht oder die Führungsaufsichtsstelle hierüber in Kenntnis. Sofern eine aktuelle Risikoprognose nicht vorliegt, wird diese in der Forensischen Institutsambulanz eingeholt.

Bei Führungsaufsichtsfällen, in denen eine Weisung gem. § 68 Abs. 1 Nr. 11 StGB für die Institutsambulanz der Forensik vorliegt und bei denen die Institutsambulanz für eine Behandlungsweisung gem. § 68 Abs. 2 StGB keine Erfolgsaussichten sieht, findet zwischen der Institutsambulanz und den SDdJ ein Austausch über das Ergebnis statt. Durch die Forensische Ambulanz sollte eine Risikoprognose vorgenommen werden. Mit den SDdJ sind mögliche Empfehlungen für den weiteren Betreuungsverlauf zu erörtern. Das durch die SDdJ dokumentierte Ergebnis wird der Führungsaufsichtsstelle mitgeteilt.

4. Weitere Betreuung durch die Sozialen Dienste der Justiz

Die weitere Betreuung der Sexualstraftäter durch die Sozialen Dienste der Justiz ist im Wesentlichen durch drei Faktoren gekennzeichnet.

Die Betreuung beinhaltet neben der eigenen Risikobewertung durch Anwendung entsprechender Arbeitsinstrumente (Risikobögen, RRS u.a.), auch das Heranziehen externer Ergebnisse wie gutachterliche Risikoprognosen oder Empfehlungen der Forensischen Ambulanz.

Die Sozialen Dienste der Justiz fungieren als Koordinationsstelle, sie stimmen Maßnahmen zwischen Therapeuten, Forensik, Gerichten und weiteren Beteiligten ab.

Neben der Notwendigkeit einer Einschätzung eines möglichen Risikos für eine erneute Sexualstraftat, ist die Betreuung dieser Zielgruppe immer auch ressourcen- und

lebensweltorientiert. Der Betreuungsansatz ist ganzheitlich.

Bei einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit werden in Kooperation mit dem Klienten, der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht Maßnahmen eingeleitet, die der Vermeidung eines möglichen Rückfalls dienen.

Seite 4

O:\Abteilungen\Leitung\09. Gremien + Kooperation\07.04. AK Sexualstraftäter\Konzeptentwicklung 2013\2013-08-23 Konzept für die Arbeit mit Sexualstraftäter.doc

Von Bedeutung darüber hinaus ist die Risikoprognostik durch die PIA-F (psychiatrische Institutsambulanz der Forensischen Klinik). Sie kommt in den Fällen zum Tragen, in denen im Betreuungsverlauf eine Rückfallgefährdung durch die Sozialen Dienste der Justiz vermutet wird, kein Gutachten existiert und/oder Anzeichen für eine Fremdgefährdung/ Rückfallgefahr vorliegen. Auch bei Veränderungen von Weisungen kann die PIA-F miteinbezogen werden.

Der fachliche, kollegiale Austausch ist in der Arbeit mit Sexualstraftätern von besonderer Bedeutung. Eine interne und externe Vernetzung spielt eine große Rolle bei der Einschätzung einer Rückfallgefahr und der Einleitung optimaler, adäquater Hilfen.

4.1. Risikoprognostik durch die Forensik des Klinikum Bremen-Ost

Stellen sich im weiteren Betreuungsverlauf Entwicklungen ein, die auf eine Rückfallgefährdung aufgrund der Bewertung (z.B. vorangegangener Fallbesprechung, kollegialer Beratung, Supervision u.ä.) durch die SDdJ hinweisen, so ist die Institutsambulanz der Forensik mit der Begutachtung des Rückfallrisikos durch die SDdJ zu beauftragen.

Die Vorgehensweise der Forensischen Institutsambulanz verläuft dabei wie folgt:

1. Aktuarische Informationen:

- Urteil, ggf. Urteile aus Vordelinquenz
- Einweisungsgutachten wenn angefertigt
- BZR

- Behandlungsmaßnahmen/Verlauf während der Haft (z.B. SoThA – Berichte, Erstuntersuchung, Vollstreckungspläne, bes. Vorkommnisse etc.)

- Prognosegutachten wenn angefertigt

2. Aktuelle Einschätzung der Verlaufsentwicklung und Risikobewertung der Bewährung/FA, die in der spezifischen Fragestellung münden sollte durch Soziale Dienste der Justiz

- hierzu wäre auch eine Art „Supervisionsstunde“ denkbar

3. Interview mit dem Klienten.

- je nach dem ob gesicherte Erkenntnisse über die Persönlichkeit und Delikthypothese vorliegen, kann dies kürzer gestaltet werden
Abschließend ergeht an die SDdJ eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme zum aktuellen Rückfallrisiko sowie Vorschläge für Maßnahmen.

4.2. Kollegiale- und Fachberatung

Die oftmals schwierigen und komplexen Problembereiche in der Arbeit mit dieser Zielgruppe bedürfen der regelmäßigen Rückkopplung des Betreuungsverlaufs. Insbesondere im Hinblick auf die Gefährlichkeitseinschätzung/ Rückfallgefahr erweist die kollegiale und externe Beratung ihren Stellenwert, um Erkenntnisse abzusichern oder Unsicherheiten zu reflektieren und ggf. zu beheben.

Seite 5

O:\Abteilungen\Leitung\09. Gremien + Kooperation\07.04. AK Sexualstraftäter\Konzeptentwicklung 2013\2013-08-23 Konzept für die Arbeit mit Sexualstraftäter.doc

Regelmäßige Fallbesprechungen im Team, sowie der fachliche Austausch durch die Teilnahme am Arbeitskreis bieten die Möglichkeit zur Transparenz, der Weitergabe von Erfahrungs- und Fachwissen sowie der Einbeziehung weiterer Perspektiven in die Einzelfallhilfe. Diese wirken sich somit positiv auf die Qualität der Arbeit aus. Zuletzt erfüllen kollegiale Beratungen eine wichtige Entlastungsfunktion für die professionell Tätigen.

Die Klienten werden zeitnah zu Beginn der Übernahme in einer Fallbesprechung ausführlich vorgestellt, die Ergebnisse werden dokumentiert. Danach sollten regelmäßig weitere Fallbesprechungen durchgeführt werden.

In der Praxis haben sich zudem eine klare verbindliche Vertretungsregelung sowie ein Vier-Augen-Prinzip als sinnvoll erwiesen.

Supervision und regelmäßige Fortbildungen sind darüber hinaus ein unverzichtbarer Bestandteil dieser Arbeit. Sie sind fallbezogen und teamübergreifend strukturiert. Zudem bietet Supervision eine externe, professionelle Fachberatung.

5. Kooperationspartner

Kooperation dient der Minimierung eines Restrisikos durch optimale Abstimmung der Hilfen. Sie stärkt die MitarbeiterInnen bei ihrer Aufgabe, sich ein umfassendes Bild der Persönlichkeit des Klienten und der Einschätzung eines möglichen Rückfalls zu machen. Weiterhin kann hierdurch ein umfassendes Beratungs- und Behandlungsangebot erschlossen werden. Durch eine engmaschige Vernetzung ist die Entwicklung eines ressourcen- und deliktpräventiven Betreuungskonzepts erst voll umsetzbar.

Kooperationspartner in der Arbeit mit Sexualstraftätern sind insbesondere:

- Therapeuten
- Forensische Kliniken
- Sozialtherapeutische Einrichtungen
- Vollzugsabteilung 23 der JVA Bremen „Gewalt- und Sexualstraftäter“, /Sozialtherapeutische Abteilung der JVA
- Fachstelle für Gewaltprävention
- Behandlungszentren
- HEADS-Abteilung der Polizei
- Träger der freien Straffälligenhilfe

Anlage 6 zu § 17

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Verteiler:

15) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

16) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Bremen, 17.08.2020

Verfügung

Umsetzung des Handlungskonzepts zum Umgang mit religiös oder politisch motivierter gewaltbereiter Klientel

Ergänzend zu § 17 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird die fachliche Arbeit mit der Zielgruppe der religiös oder politisch motivierten gewaltbereiten Klientel wie folgt geregelt:

46. Die o.g. Zielgruppe gehört zum Schwerpunkt „Klient*innen mit gravierender Gewaltproblematik“. Es besteht ein besonderer Bedarf an Betreuung und/ oder Kontrolle.
47. Für die o.g. Zielgruppe ist das Handlungskonzept „Radikalisierungsprozesse und extremistische Gewaltbereitschaft“ vom 06.01.2020 zu beachten und umzusetzen.
48. Die Arbeitsgruppen benennen in ihrer Geschäftsordnung zuständige sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen und deren Vertreter*innen, die für diese fachliche Schwerpunktarbeit zuständig sind.
49. In der Fallübersicht ist zu dokumentieren, wenn Klient*innen dieser Zielgruppe angehören.
50. Die Verfügung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Bremen, 17.08.2020

-Helmut Schwiers-

Anlage 7 zu § 17

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Zimmer 0.07

T (0421) 361 4828

F (0421) 361 15602

E-Mail

helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 06.01.2020

Radikalisierungsprozesse und extremistische Gewaltbereitschaft Handlungskonzept zum Umgang mit religiös oder politisch motivierter gewaltbereiter Klientel

1. Vorbemerkung

Der Umgang mit Klientel, die sich radikal – auch gewaltbereit - gegenüber sich selbst und anderen Menschen verhalten und dabei auch vor Suizid oder schweren Gewaltstraftaten nicht zurückschrecken, ist den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen nicht neu. Der Anteil verurteilter Gewaltstraftäter liegt aktuell etwa bei ca. 30 %.

Beim aktuellem Phänomen des religiös oder politisch motivierten gewaltbereiten Extremismus findet sich zusätzlich ein bis ins Extreme gesteigertes Zugehörigkeitsgefühl zu einer spezifischen Gruppe und eine vollständige Ausrichtung der eigenen Lebensgestaltung auf ein einziges Ziel hin.

Ob sich eine extremistische Position verfestigt oder nicht, liegt nicht ausschließlich an der Überzeugungskraft einer Ideologie, sondern maßgeblich am impliziten Beziehungsangebot, das von der jeweiligen Szene ausgeht. Die Hinwendung zu einer extremistischen Ideologie wird meist durch Personen eingeleitet, die genau eine Antwort, eine Wahrheit, ein Weltbild vermitteln. Das betrifft die Bereiche des ideologisch und religiös begründeten Extremismus gleichermaßen.

Insofern ist für den Distanzierungsprozess von extremistischen, menschenverachtenden Ideologien entscheidend, wem sich eine Orientierung suchende Person anvertraut: nämlich denjenigen, die sie (wieder) zum Hinterfragen vermeintlicher Wahrheiten anregen und die Möglichkeit und Berechtigung anderer Sichtweisen aufzeigen.

Insofern ergibt sich doch eine neue besondere Herausforderung. Dieser Klientel ambulant und mit den Mitteln der Sozialen Arbeit im Rahmen des Auftrages der Bewährungshilfe zu begegnen und „helfend und betreuend“ zur Seite zu stehen, soll deshalb hier konzipiert werden. Vorerst muss es bei einer Skizzierung bleiben.

2. Radikalisierung

Radikalisierung ist die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die wachsende Bereitschaft, zur Durchsetzung ihrer Ziele illegitime Mittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/ oder einzusetzen.

Dieser Prozess ist gekennzeichnet durch eine kognitive Entwicklung in Richtung einer allmählich immer stärker werdenden einseitigen Wahrnehmung der Realität, wo es keinen Raum für alternative Perspektiven gibt. Infolge dieser Entwicklung werden gewalttätige Aktionen als notwendig und gerecht angesehen. (vergl. Dalgaard-Nielsen 2010 – in: Bock, Michael, Radikalisierung. Ein Essay mit der Absicht der Verfremdung, Neue Kriminalpolitik, 4/2017, S. 451; und Radicalisation Awareness Network – RAN, Schulungsmaterial Frankfurt 11/2018)

Unter gewaltbereiten Extremismus verstehen wir Aktivitäten von Personen oder Gruppen, die bereit sind, Gewalt einzusetzen, um ihre politischen, ideologischen oder religiösen Ziele zu erreichen (vergl. Radicalisation Awareness Network – RAN, Schulungsmaterial Frankfurt 11/2018). Es handelt sich um straffälliges Verhalten.

Wir unterscheiden zwischen sekundärer und primärer Radikalisierung (vergl. Bock, Michael, Radikalisierung. Ein Essay mit der Absicht der Verfremdung, Neue Kriminalpolitik, 4/2017, S. 454 ff)

Bei der sekundären Radikalisierung finden sich deutliche Hinweise auf eine kriminelle Vorgeschichte. Bei dieser Klientel ist eine opportunistisch-rational motivierte kriminelle Erweiterung bzw. die Möglichkeit zur Gewaltausübung an sich als Motiv zur Beteiligung relevant. Denkbar ist auch, dass eine persönliche Krise bzw. ein schlechtes Gewissen wegen der eigenen negativen strafrechtlichen Biographie zu einer Hinwendung führen, um „Vergebung“ zu erfahren. Gleichzeitig kann es sich um die einzige vorhandene Handlungsressource handeln oder um einen Akt der Rache für erlittenes Leid und Ausgrenzung (vergl. Illgner, Christian, Bewährungshilfe 4/ 2018, S. 329)

Bei der primären Radikalisierung gibt es keine bedeutenden Hinweise auf eine kriminelle Vorgeschichte. Dafür findet sich aber ein starkes Interesse an Religions-, Moral- oder Sinnfragen, das zu ethischen Konsequenzen in der Lebensführung führt. Gewalt, Terror und Selbstzerstörung sind die aus subjektiver Weltsicht wahrgenommenen unausweichlichen moralischen Konsequenzen, die trotz innerer Zweifel und Hemmungen gerechtfertigt und ausgeübt werden (vergl. Bock, Michael, Radikalisierung. Ein Essay mit der Absicht der Verfremdung, Neue Kriminalpolitik, 4/2017, S. 456 ff)

3. Ziele, inhaltliche Orientierung und Distanzierungsarbeit

Die im Folgenden beschriebenen Ziele und inhaltlichen Orientierungen korrelieren stark mit dem Stand der bereits stattgefundenen Radikalisierung. Eine Erreichbarkeit der Klientel durch psychosoziale Interventionen wird eher gelingen, wenn der Radikalisierungsprozess noch nicht verfestigt ist.

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Distanzierungsarbeit ist der Aufbau einer vertrauensgeprägten Arbeitsbeziehung mit der radikalisierten Person. Der persönliche Kontakt zu radikalisierten Klientinnen und Klienten soll proaktiv hergestellt, stabilisiert und zugunsten einer tragfähigen Arbeitsbeziehung ausgebaut werden.

In enger Kooperation mit spezialisierten Fachdiensten soll unter Berücksichtigung und durch Bearbeitung individueller (biografischer), interaktiver, situativer und struktureller Aspekte die Reflexion und die Veränderung radikalisierten Haltungen erreicht werden (vergl. Möller, Kurt, Neuscheler, Florian, Islamismus und Rechtsextremismus, ZJJ 1/2019, S. 12 ff).

Starre Denk- und Handlungsschemata wie Gut-Böse/ Schwarz-Weiß/ Richtig-Falsch sollen irritiert und zugunsten flexibler und differenzierter Muster aufgelöst werden.

Vielfalt und Gleichwertigkeit sollen als Alternative zum universellen Wahrheitsanspruch dogmatischer Ideologien vermittelt werden.

Die Sozialen Dienste der Justiz fördern und unterstützen eine Abkehr und Auflösung gewalttätiger Handlungsstrategien (Distanzierungsarbeit) durch psychosoziale Hilfe und Betreuung. Die Anwendung von Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung religiöser oder politischer Vorstellungen wird kritisiert und eindeutig abgelehnt.

Die Maßnahmen der Sozialen Dienste der Justiz sind zugleich darauf ausgerichtet, eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration zu erreichen.

4. Rechtlicher Rahmen

Die Grundrechte unserer Gesellschaft garantieren das Recht auf freie Meinungsäußerung und freie Religionsausübung. Deshalb ist es notwendig und geboten, den staatlichen Hilfe- und Kontrollauftrag der Bewährungshilfe so zu gestalten, dass die strafrechtlichen Gesichtspunkte und der Resozialisierungsauftrag im Mittelpunkt stehen. In diesem Kontext und unter Bezugnahme auf die rechtlichen Grundlagen ist die Distanzierungsarbeit der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen zulässig und auch grundgesetzlich legitimiert.

- Demnach wird die Bewährungshilfe tätig, wenn dies angezeigt ist, um die verurteilten Personen von Straftaten abzuhalten (vergl. § 56 d Abs. 1 StGB, §§ 24-26 JGG).
- Die Bewährungshilfe berichtet gegenüber dem zuständigen Gericht über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen und die Lebensführung der verurteilten Person (vergl. § 56 f Abs. 1 StGB, §§ 24-26 JGG).
- Sie gibt dem zuständigen Gericht wichtige Hinweise, ob sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, erfüllt oder ob die verurteilte Person Anlass zur Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begeht (s. § 56 f Abs. 1, Satz. 1 u. 2 StGB; §§ 24-26 JGG).

5. Hilfe- und Kontrollprozess

Grundsätzlich wird der interne fachliche Austausch intensiviert. Ein an fachliche Kriterien orientiertes Kommunikations- und Meldesystem wird installiert.

- 5.1. Erfolgen durch Behörden oder Kooperationspartner Mitteilungen über radikalisierte Klientinnen und Klienten, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder unterstellt werden sollen, erfolgt eine sorgfältige Abklärung der bisherigen Erkenntnisse, um die erforderlichen Vorbereitungen für die psychosoziale Betreuungsarbeit zu treffen. Soweit möglich, werden dazu die vorhandenen Instrumente (Anlagen 1 und 2, Anlage 3) genutzt.
- 5.2. Das Übergangsmanagement JVA Bremen - Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen wird im Falle radikalisierten Klientinnen und Klienten intensiviert. Die Leitung nimmt gemeinsam mit der (später) zuständigen Fachdienstmitarbeiter*in an Fallkonferenzen der JVA Bremen teil.
- 5.3. Werden im Rahmen einer laufenden Betreuungsarbeit (Bewährungs- oder Führungsaufsicht) Beobachtungen gemacht, dass sich Klientinnen oder Klienten zunehmend radikalisieren, erfolgt eine Überprüfung der persönlichen Wahrnehmung.
 - 5.3.1. Durch Anwendung einer von zwei praxisnahen verhaltensorientierten Checklisten (**Anlage 1: BAROMETRE EN CPRLV 2016**, **Anlage 2: SIGNS OF CONCERNS in the context of extremism and radicalisation**, Copenhagen 2016) wird die persönliche Wahrnehmung systematisch und standardisiert evaluiert. Die Ergebnisse werden in der Handakte dokumentiert.

5.3.2. Soweit ein „besorgniserregendes Verhalten“ oder „alarmierendes Verhalten“ (Anlage 1) bzw. mehrere „besorgniserregende Anzeichen“ (Anlage 2) festgestellt worden sind, werden die Ergebnisse in der zuständigen Arbeitsgruppe vorgestellt und gemeinsam fachlich überprüft.

5.3.3. Stellt die zuständige Arbeitsgruppe ein „besorgniserregendes Verhalten“ oder „alarmierendes Verhalten“ (Anlage 1) bzw. mehrere „besorgniserregende Anzeichen“ (Anlage 2) fest, wird die Leitung der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen unverzüglich informiert.

5.3.4. Die Leitung veranlasst in diesen Fällen unverzüglich eine ergänzende fachliche Bewertung durch geschulte Fachdienstmitarbeiter*innen unter Anwendung des Instruments VERA-2R (**Anlage 3: VERA-2R, Violence Extremism Risk Assessment – Version 2 Revised**; Pressman, Duits, Rinne & Flockton, 2018).
Die Ergebnisse fließen in eine Fallbesprechung ein, an der die zuständige Fachdienstmitarbeiter*in und die Leitung der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen teilnehmen. Die Fallbesprechung dient der Abstimmung von (weiteren) Maßnahmen, insbesondere der Einschaltung externer Hilfen.

5.3.5. Interne Maßnahmen sind u.a.:

- Einrichtung einer Co-Betreuung durch eine zusätzliche Fachkraft
- Begleitung der Betreuungsarbeit durch eine Fachberaterin
- Regelmäßige Fallbesprechung im Team
- Fachberatung durch LEGATO KuBiBe
-

5.4. Im Falle einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung erfolgt eine unverzügliche und direkte Benachrichtigung der Polizeibehörden (gemäß § 487 StPO und § 34 StGB).

6. Kooperation mit dem externen Träger LEGATO KuBiBe – Kultur Bildung Beratung

Mit dem Träger LEGATO KuBiBe und LEGATO Disengagement besteht eine intensive Kooperationsbeziehung, die jederzeit zur Verfügung steht und genutzt werden kann. Das Handlungskonzept des Trägers bietet die Möglichkeit durchgehender Beratung. LEGATO KuBiBe agiert im Strafvollzug, LEGATO Disengagement agiert mit der relevanten Zielgruppe außerhalb der Haft.

Die Fachberatung zu Radikalisierungs- und Diskriminierungsidentifikation und Entgegnungsstrategien durch LEGATO KuBiBe/ Disengagement dient der Qualifizierung der Einzelfallarbeit der Sozialen Dienste der Justiz und ermöglicht einen Blick von außen auf den Fallverlauf und die vorhandenen Informationen.

LEGATO KuBiBe/ Disengagement nimmt auf Wunsch an Fallkonferenzen teil und unterstützt die Ausstiegsberatung.

7. Fortbildung

Der Umgang mit der angesprochenen Klientel bedarf der ständigen Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter*innen, um die individuellen Kenntnisse und das Wissen über Radikalisierungsprozesse ständig zu stärken und zu aktualisieren.

Die Mitarbeiter*innen der Sozialen Diensten der Justiz erhalten deshalb mindestens alle zwei Jahre ein spezielles Fortbildungsangebot zur Thematik.

-Helmut Schwiers-

Anlage 1 -Teil 1

Quelle: https://info-radical.org/wp-content/uploads/2016/08/BARO-METRE_EN_CPRLV_2016-1.pdf

UNBEDENKLICHES

VERHALTEN

Diese Kategorie umfasst eine Reihe von Verhaltensweisen, die mit verschiedenen Formen des politischen, religiösen oder gesellschaftlichen Engagements verknüpft sind und sich durch friedliche Handlungen sowie demokratische Ausdrucksmittel auszeichnen.

- + Verteidigt ihre/seine Überzeugungen leidenschaftlich gegenüber Familienmitgliedern und/oder engen Freunden
- + Trägt sichtbare Zeichen (traditionelle Kleidung, Bart, kahlgeschorener Kopf, religiöse Symbole, bestimmte Tätowierungen usw.) als Ausdruck ihrer/seiner Identität oder ihres/seines Zugehörigkeitsgefühls
- + Ist in sozialen Medien aktiv
- + Setzt sich friedlich für eine Sache ein, die mit einer Gemeinschaft, Gruppe oder Person zusammenhängt
- + Interessiert sich sehr für aktuelle nationale und internationale Ereignisse
- + Wünscht sich, eine religiöse Praxis, eine Identität oder ein politisches Engagement wieder aufzunehmen oder sich daran stärker zu beteiligen
- + Bekennt sich zu neuen religiösen, ideologischen oder politischen Ansichten oder macht sich diese zu eigen
- + Hält aufgrund politischer oder religiöser Überzeugungen bestimmte Ernährungsvorschriften ein
- + Hat ein Bedürfnis nach Spannung oder Abenteuer
- + Wünscht sich, soziale Ungerechtigkeiten zu korrigieren

BEDENKLICHES

VERHALTEN

Diese Kategorie umfasst individuelle Verhaltensweisen, die auf einen persönlichen Missstand hindeuten. Sie beinhaltet auch Verhaltensweisen, die eine immer deutlichere Selbstidentifikation mit einer Sache oder Ideologie zeigen, welche die Person dazu veranlasst, ihr Verhalten stark zu verändern.

- + Vertritt polarisierende Ansichten, die von absoluten Wahrheiten, Paranoia oder extremem Misstrauen geprägt sind
- + Übernimmt Verhaltensweisen, die mit den in der Familie üblichen Gepflogenheiten brechen
- + Fühlt sich zu Verschwörungstheorien und Diskussionen zu diesem Thema hingezogen
- + Beginnt, sich von der Familie und/oder Freunden zu isolieren
- + Ändert plötzlich ihre/seine Verhaltensweisen
- + Fühlt sich als Opfer oder zurückgewiesen
- + Vertritt beharrlich religiöse und ideologische Ideen gegenüber anderen
- + Lehnt aus ideologischen, politischen oder religiösen Gründen die Regeln und Vorschriften von Institutionen und Organisationen ab, mit denen er/sie Kontakt hat (Schule, Arbeitsplatz, Sportverein usw.)
- + Weigert sich, an Gruppenaktivitäten teilzunehmen oder mit bestimmten Personen aufgrund deren Religion, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht oder sexuellen Orientierung zu interagieren
- + Verspürt das Bedürfnis, andere zu dominieren oder zu kontrollieren
- + Kann eigene Ideen nur schwer überdenken bzw. den Wert anderer Meinungen anerkennen

Anlage 1 - Teil 2

BESORGNISERREGENDES VERHALTEN

Diese Kategorie umfasst Verhaltensweisen, die mit dem Einschlagen eines radikalen Wegs zusammenhängen können. Dieser zeichnet sich durch ein starkes Misstrauen gegenüber der Außenwelt und durch ein Vorherrschen von Ansichten aus, die den Einsatz von Gewalt legitimieren, um eigene Ziele zu erreichen oder einer Sache zu dienen.

- + Sagt sich von Familienmitgliedern und/oder engen Freunden los, um nur noch mit einer neuen Gruppe von Bekannten oder Freunden Zeit zu verbringen
- + Hält den Einsatz von Gewalt zur Verteidigung einer Sache oder Ideologie für legitim.
- + Verbirgt einen neuen Lebensstil, die Zugehörigkeit zu einer neuen Gruppe oder ein neues Glaubenssystem vor Familienmitgliedern und/oder engen Freunden (online oder im wirklichen Leben)
- + Nähert sich Personen oder Gruppen an, die für ihren gewaltbereiten Extremismus bekannt sind
- + Interessiert sich plötzlich nicht mehr für berufliche oder schulische Aktivitäten
- + Trägt Symbole, die für die Zugehörigkeit zu oder die Unterstützung von bekanntermaßen gewaltbereiten Extremistengruppen stehen
- + Ist vom Weltuntergang oder messianischen Ansichten besessen
- + Äußert sich hasserfüllt gegenüber anderen Personen oder Gruppen

ALARMIERENDES VERHALTEN

Diese Kategorie umfasst verschiedene Verhaltensweisen, die auf eine exklusive und sektiererische Zugehörigkeit zu einer Ideologie oder Sache hindeuten, welche zur Folge hat, dass die Person Gewalt als einziges legitimes und geeignetes Mittel erachtet.

- + Nimmt auf irgendeine Weise an Aktivitäten gewaltbereiter Extremistengruppen teil (materiell, finanziell oder physisch)
- + Wirbt andere für eine gewaltbereite extremistische Sache an (oder fördert ihre Anwerbung)
- + Steht online oder im wirklichen Leben in Kontakt mit einer Gruppe oder einem Netzwerk von Personen, die bekannte gewaltbereite Radikale sind
- + Festigt die eigenen Überzeugungen durch den regelmäßigen Besuch von Internetforen und Websites für gewaltbereite Extremisten
- + Begeht oder plant gewalttätige oder von Hass geprägte Handlungen, die ideologisch oder extremistisch motiviert sind
- + Erlernt auf illegalen Wegen den Umgang mit Waffen (Schusswaffen, Sprengstoffen usw.) oder beherrscht ihn bereits oder möchte Waffen illegal erwerben
- + Plant eine Reise in ein Konfliktgebiet oder eine Region, in der bekanntermaßen gewaltbereite extremistische Gruppen aktiv sind

Anlage 2 – Teil 1

Quelle:

Ministry of Immigration, Integration and Housing Affairs, *Mentoring effort, parent coaching and relatives and carers networks* (Copenhagen 2016).

Besorgniserregende Anzeichen im Hinblick auf Extremismus und Radikalisierung

Ob und inwieweit es Gründe gibt, sich Sorgen zu machen, hängt von einer allgemeinen und konkreten Beurteilung jedes Einzelfalls ab. Hierfür ist es sinnvoll, die genauen Beobachtungen in zwei Gruppen besorgniserregender Anzeichen zu unterteilen:

- **Gravierende Anzeichen:** Sie weisen darauf hin, dass jemand Gewalt und andere kriminelle Handlungen ausübt, daran teilnehmen möchte oder diese zu legitimieren versucht. Solche Anzeichen haben fast immer zur Folge, dass Fachkräfte Maßnahmen ergreifen.
- **Sonstige Anzeichen:** Sie können einzeln betrachtet als Ausdruck einer natürlichen Identitätsentwicklung bzw. einer legitimen Gesellschaftskritik gesehen werden und sind meist nur dann besorgniserregend, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Anzeichen auftreten. Wenn eine Person gravierende Anzeichen zeigt oder plötzlich gehäuft Verhaltensänderungen und gleichzeitig besorgniserregende Anzeichen auftreten, können Maßnahmen gefordert sein.

Folgendes können gravierende Anzeichen sein:

- Beteiligung an Gewalttaten oder gewalttätigen Auseinandersetzungen
- Leben in einem Umfeld mit leichtem Zugang zu Waffen
- Drohungen, Belästigungen oder Ausüben von sozialem Druck, wodurch die persönliche Freiheit und Integrität anderer verletzt wird
- Beteiligung an Brandanschlägen oder Vandalismus, einschließlich Graffiti mit Hassbotschaften oder Texten, die zu Gewalt aufrufen
- Verbreiten von Botschaften, die Gewalt befürworten, z. B. in den sozialen Medien oder über Aufkleber, Poster und Flugblätter
- Umgang mit Personen oder Gruppen, die für ihre extremen Ansichten, in denen sie Gewalt befürworten, bekannt sind
- Versuche, andere an der Teilnahme an demokratischen Wahlen zu hindern
- Interesse an Reisen in Länder, um an Kampfhandlungen oder Ausbildungen extremistischer Gruppen teilzunehmen
- Argumente für „endgültige Lösungen“, z. B. dass eine bestimmte (willkürlich definierte) Gruppe getötet oder vertrieben werden sollte oder dass eine Bombardierung erfolgen sollte
- Intoleranz gegenüber anderen Meinungen, ablehnende Haltung gegenüber demokratischen Grundsätzen oder Moralisieren und Versuch, anderen die eigene Meinung aufzuzwingen
- Entfremdung von der Familie oder bisherigen Freunden und Aktivitäten

Anlage 2 – Teil 2

Zu den sonstigen Anzeichen zählt unter anderem Folgendes:

- Teilnahme an Treffen, Demonstrationen, Konzerten oder anderen Veranstaltungen mit extremistischen oder anderen Botschaften, die Gewalt gutheißen
- Besuch von Websites oder Konsum von Literatur oder Filmen mit extremistischen Botschaften, die Gewalt befürworten
- Interesse an Berichten über Ungerechtigkeit, Bedrohungen, Unterdrückung usw. und die Ansicht, dass ein Kampf gegen bestimmte – teils willkürlich definierte – Gruppen (z. B. Juden, Moslems, Deutsche, Kapitalisten, Immigranten, Homosexuelle, die Elite, die Ungläubigen usw.) gerechtfertigt wäre
- Verehrung von Helden, historischen Figuren und Ereignissen, die mit Vorstellungen eines berechtigten Kampfes, Gewalt oder Suizid verknüpft sind
- Einsatz totalitärer Symbole, z. B. auf Kleidung, Tätowierungen oder Postern im eigenen Zimmer

Diese Liste ist nicht vollständig und enthält nur die allgemeinsten besorgniserregenden Anzeichen im Hinblick auf Extremismus. Es kann andere geben, die speziell auf bestimmte extremistische Formen hindeuten, z. B. eine potenzielle Reise in Konfliktgebiete.

Anlage 3

Was ist Vera 2R?

- Instrument zur individuellen Risikobeurteilung gewaltbereiter Extremist*innen
- 34 Indikatoren + 11 zusätzliche empirische Indikatoren
- Kann zusammen mit anderen Instrumenten benutzt werden
- Kein Screening
- Unterstreicht Psychopathologie
- Unterstützt die professionelle Urteilsbildung, ersetzt sie nicht
- Ideologisch neutral

Warum Vera 2R?

- “Best Practice“: Forschung & Experten
- Klar beschriebene Indikatoren
- Maß für die Baseline & spezifisches Risikomanagement
- Vereinfachte Risikokommunikation
- Methodische, strukturierte und objektivierbare Daten
- Transparenz → weitreichende Entscheidungen

Was leistet VERA 2R?

1. Systematische & strukturierte Gewichtung der Risikoindikatoren
2. Bestimmung Risiko- & protektiven Indikatoren → Konsens
3. Erstellung eines Risiko-Narrativs
4. Erstellung von Risiko-Szenarien
5. Risikomanagementstrategien

Bewertung des Risikos für gewaltbereiten Extremismus & Empfehlungen für zukünftige Risikobewertungen; Überwachung/Aufsicht von Risikoveränderungen

Methodik der Bewertung durch VERA 2R:

1. Analyse der kompletten Akte/ Unterlagen und Bewertung der einzelnen Indikatoren
2. Nutzung objektiver Daten, um das Vorhandensein eines Indikators zu untermauern oder zu verwerfen
3. Einschätzung gründen auf den:
 - a) Operationalisierungen der Indikatoren
 - b) theoretischen Begründungen der einzelnen Indikatoren
 - c) Unterpunkten (Orientierungshilfe)
4. Abgleich der Bewertung mit (geschulten) Kolleg*innen (es geht v.a. um die Begründung, nicht um den “Summenwert“)
5. Entwicklung von Szenarien
6. Abschließende Beurteilung (einige wenige Indikatoren können auch zu einem hohen Risiko führen)

Fragen und Kontakt:

1. Dr. Nils Duits, Forensischer Psychiater
N.Duits@dji.minjus.nl
2. Maarten van Leyenhorst
m.v.leyenhorst@dji.minjus.nl

§ 18 Dienstzeiten

- (1) Im Rahmen der für den öffentlichen Dienst festgesetzten täglichen Arbeitszeit und vorbehaltlich der durch die Dienststellenleiter*in der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen bestimmten Präsenzzeiten sind die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen der Arbeitsgruppen befugt, ihre Dienstobliegenheiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und außerhalb der Dienstgebäude wahrzunehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erforderlich macht. Eine ganztägige Abwesenheit ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Dienststellenleitung.
- (2) Jede sozialpädagogische Mitarbeiter*in gewährleistet eine Präsenzzeit einmal wöchentlich, jeweils montags, von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Dienststellenleiter*in ist befugt, im Einzelfall den schriftlichen Nachweis über den Arbeitseinsatz anzuordnen.
- (4) Die Mitarbeiter*innen, die nicht sozialpädagogische Mitarbeiter*innen sind, unterliegen der geltenden Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit.

Anlage 1 zu § 18

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Neuregelung der Präsenz- und Sprechzeiten bei den Sozialen Diensten der Justiz

Ergänzend zu **§ 12 und § 18 der Allgemeinen Verfügung** des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, werden die Präsenz- und Sprechzeiten wie folgt geregelt:

3. Jede sozialpädagogische Mitarbeiter*in gewährleistet eine Präsenzzeit einmal wöchentlich, jeweils montags, von 14.00 bis 18.00 Uhr. Es besteht keine Verpflichtung, die achtstündige Dienstzeit zu überschreiten.
4. Die regionalen Arbeitsgruppen gewährleisten analog zu den Grundsätzen der gleitenden Arbeitszeit vom 10.02.2007 folgende Präsenzzeiten:
 - montags von 9.00 bis 14.00 Uhr
 - dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr
 - freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr
5. Entsprechend den Präsenzzeiten regeln die Arbeitsgruppen die Verantwortlichkeiten. Sie benennen jeweils die verantwortliche sozialpädagogische Mitarbeiter*in.
6. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen können Sprechzeiten für die Klientel bestimmen.
7. Die getroffenen Regelungen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der regionalen Arbeitsgruppen darzulegen.
8. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Dienststellenleitung.
9. Die Verfügung vom 25.07.1997 entfällt.
10. Die Verfügung vom 14.03.2017, in Kraft getreten zum 01.04.2017, wurde im Rahmen der Überarbeitung des Handbuchs der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen redaktionell verändert. Sie wird aufgehoben.

11. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.19

-Helmut Schwiers-

§ 19 Dienstgänge und Dienstreisen

- (1) Für Dienstgänge zu Orten innerhalb des Bereiches des Verkehrsverbundes, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln und vertretbarem zeitlichen Aufwand erreicht werden können, sind die den Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellten BOB-Tickets zu benutzen. Dies gilt insbesondere für den innerstädtischen Bereich. Für Dienstgänge zu Orten, die nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, ist die Benutzung des privaten Pkw zulässig, sofern die Dienststellenleiter*in dafür die Genehmigung erteilt hat.
- (2) Anträge auf die Genehmigung von Dienstreisen über die Landesgrenzen hinaus sind mindestens 14 Tage vor Antritt der Reise bei der Dienststellenleiter*in zu stellen.

§ 20 Fortbildung und externe Fachberatung

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang fortzubilden.
- (2) Die einzelnen Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder können eine Beratung durch externe Fachkräfte in Anspruch nehmen, wenn die betreffenden Mitarbeiter*innen sich kontinuierlich daran beteiligen.
- (3) Einzelne sozialpädagogische Mitarbeiter*innen können externe Fachberatung (Supervision) in Anspruch nehmen.

III. Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- Bewährungshilfe und Führungsaufsicht -

§ 21 Aufgaben

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen führen die Aufsicht und Leitung über die Klient*innen. Sie stehen ihnen beratend, helfend und betreuend zur Seite mit dem Ziel, diese zu befähigen, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen und die Auswirkungen ihres delinquenten Handelns zu erkennen.
- (2) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen überwachen im Einvernehmen mit den Auftrag gebenden Stellen die Erfüllung der Auflagen und Weisungen.

Anlage 1 zu § 21

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen**



H. Schwiers • Am Wall 193 • 28195 Bremen

Dienststellenleiter

Verteiler:

Zimmer 0.07

1) Alle sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen

T (0421) 361 4828
F (0421) 361 15602

2) Alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

E-Mail
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Bremen, 29.04.2019

Verfügung

Ende des gesetzlichen Auftrages der Bewährungshilfe – Abschluss von Akten der Bewährungs- und Führungsaufsicht ohne vorliegenden gerichtlichen Beschluss

Ergänzend zu § 21 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019, wird das Ende des gesetzlichen Auftrages der Bewährungshilfe wie folgt geregelt:

1. Der Auftrag der Bewährungshilfe/ der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen endet mit Ablauf der Unterstellungszeit. Akten der Bewährungs- und Führungsaufsicht sind deshalb nach Fristablauf abzuschließen. Dazu wird eine maximale Bearbeitungsdauer von drei Monaten eingeräumt.
2. Das zuständige Gericht ist rechtzeitig vor Ablauf der Unterstellungszeit über das Ende des Auftrages der Bewährungshilfe zu informieren. Es ist folgender Text zu verwenden
(Hinweis: nicht Zutreffendes streichen!):

„Frau/ Herr wurde mit Urteil vom ...zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Mit Beschluss vom ...wurde eine Bewährungszeit von ...Jahren angeordnet. Die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfer/ einer Bewährungshelferin endet am... . Die Entscheidung über den Erlass der Strafe steht noch aus. Folgeentscheidungen über eine Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit sind hier nicht bekannt geworden.
In dieser Angelegenheit endet mit Ablauf der Unterstellungszeit am der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe. Aus diesem Grund wird hier der Bewährungshilfeprozess abgeschlossen.
Die Klient*in wird aber in einer weiteren Bewährung/ in weiteren Bewährungs (AZ:) betreut.
Eine Verpflichtung der Klientin/ des Klienten zur weiteren Zusammenarbeit besteht in

*dieser Angelegenheit nicht mehr. Es wurde aber das Angebot einer freiwilligen Zusammenarbeit und Nachbetreuung unterbreitet. Das Einverständnis der Klientin/ des Klienten liegt dazu vor/ liegt dazu nicht vor.
Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.“*

3. In der Abschlussverfügung ist der Eintrag „Ablauf Unterstellung“ (Erwachsene) bzw. „Ablauf Unterstellung“ (Jugendliche) zu verwenden.
4. Eine Nachbetreuung ist nach Beendigung der Unterstellungszeit in begründeten Einzelfällen und für einen angemessenen Zeitraum möglich. Voraussetzung ist das Einverständnis der Klient*in, welches zu dokumentieren ist. Für eine Nachbetreuung ist eine „Formlose Betreuung“ anzulegen. Im Falle anhängiger Sekundärverfahren, die im Rahmen freiwilliger Zusammenarbeit begleitet werden sollen, ist eine Gerichtshilfe einzurichten.
5. Die Verfügung vom 22.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012 (18-Monatsfrist-Regelung), „Abschluss von Akten der Bewährungs- und Führungsaufsicht ohne vorliegenden gerichtlichen Beschluss“ entfällt.
6. Die Verfügung „Ende des gesetzlichen Auftrages der Bewährungshilfe“ vom 28.09.2018, in Kraft getreten am 01.10.2018, wurde im Rahmen der Überarbeitung des Handbuchs der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen redaktionell verändert. Sie wird aufgehoben.
7. Die Verfügung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Bremen, 29.04.2019

-Helmut Schwiers-

Anlage 2 zu § 21

Fachliche Standards der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen für das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe (zuletzt überarbeitet in der TSK am 19.06.2019 und 17.07.2019)

1)

Fachliche Standards für die Arbeit mit der Klientel

1.	Erstkontakt Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen erfolgt eine schriftliche Einladung zum Gespräch, in der auch der Zweck des Gesprächs benannt wird. Ein Informationsblatt soll beigelegt werden.
1.2.	Erst- und Folgegespräche Auf der Grundlage des Informationsblattes wird das Erstgespräch so gestaltet, dass ein gegenseitiges Kennenlernen sowie ein konstruktiver und umfassender Informationsaustausch möglich werden. Ergänzend wird ein möglicher aktueller Handlungsbedarf aufgrund akuter Probleme und Fragen nachgefragt. Die gegenseitige Erreichbarkeit und Vereinbarungen zur weiteren Gestaltung der Bewährungsaufsicht werden abgeklärt.
1.3.	Erstbericht/Folgebericht/Anschlussbericht In der Regel werden die Berichte im Rahmen einer transparenten Arbeitsweise mit den Klient*innen besprochen und die Inhalte der Berichte zum besseren Verständnis erläutert.
1.4.	Arbeitsplanung Der Verlauf der Bewährungszeit wird mit den Klient*innen innerhalb der Eingangsphase besprochen und geplant. Dabei werden die fachlichen Aspekte einer Hilfe- und Kontrollleistung sowie mögliche Zielsetzungen thematisiert und fortlaufend gemeinsam reflektiert.
1.5.	Umgang mit Straftaten a) Klient*in schildert eine der Polizei nicht bekannte strafbare Handlung Im Erstgespräch bzw. in Folgegesprächen wird auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht und die Mitteilungspflichten gegenüber dem bewährungsführenden Gericht hingewiesen. Will eine Klient*in eine Straftat schildern, wird das Gespräch zunächst unterbrochen und nochmals auf mögliche Mitteilungspflichten hingewiesen. Schildert die Klient*in eine nicht polizeibekannte Straftat, wird sie über die rechtlichen Folgen belehrt. Sie bekommt eine klare Anweisung, die strafbaren Handlungen zu unterlassen. Es wird eine deutliche Haltung eingenommen, um Rollenklarheit zu wahren und das Rechtsbewusstsein zu stärken. Die erfolgte Straftat wird unter verschiedenen Kriterien betrachtet: • Einschlägige Straftat

	• Qualität der Straftat • Vergehen oder Verbrechen • Schadenshöhe • Folgen für das/die Opfer Bei gravierenden Straftaten wird angeregt: • eine Selbstanzeige • sich selbst zu stellen • ein Täter-Opfer-Ausgleich • eine Schadensregulierung • Im Regelbericht werden strafbare Handlungen mitgeteilt, in der Regel mit Hinweis auf Hilfemöglichkeiten/erfolgte Aktivitäten. Eine <u>sofortige</u> Mitteilung an das Gericht erfolgt als letzter Schritt. b) Klient*in schildert eine der Polizei oder der StA bereits bekannte strafbare Handlung Schildert die Klient*in eine bereits bekannte Straftat, wird sie über die rechtlichen Folgen belehrt. Sie bekommt eine klare Anweisung, die strafbaren Handlungen zu unterlassen. Es wird eine deutliche Haltung eingenommen, um Rollenklarheit zu wahren und das Rechtsbewusstsein zu stärken. • Die Sichtweise der Täter*in und des Opfers werden besprochen. • Es wird ausführlich erörtert, was jetzt getan werden muss/getan werden kann. • Es werden Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung/TOA erörtert. • Notwendige Maßnahmen werden eingeleitet. Im Regelbericht werden die Straftaten/Anklagen mitgeteilt. c) Klient*in berichtet von geplanten strafbaren Handlungen • Die Angaben werden auf ihre Ernsthaftigkeit geprüft. • Die Klient*in wird über die Rechtsfolgen aufgeklärt. • Ihre Verantwortlichkeit wird klargemacht. • Bei ernstzunehmenden Androhungen wird der Klient*in dargelegt, dass eine Mitteilung ans Gericht erfolgt bzw. eine Anzeige erstattet wird. • Die Anzeigepflichten gem. § 138 StGB werden eingehalten. d) Bewährungshelfer*in beobachtet eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung • Im Falle einer Selbstgefährdung werden geeignete Maßnahmen (z.B. Krisenintervention) ergriffen und das Hilfesystem erörtert. • Im Falle einer Fremdgefährdung erhält die Klient*in die unmissverständliche Anweisung, die entsprechenden Handlungen zu unterlassen (5.3. gilt entsprechend). • kollegiale Beratung/Fallbesprechung • (sofortige) Mitteilung ans Gericht • evtl. Maßnahmen vorschlagen • Anhörung/Sicherungshaftbefehl anregen
1.6.	Auflagen und Weisungen Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen werden regelmäßig thematisiert. Hilfen zur Erfüllung werden angeboten.

	Bei Bedarf werden dem zuständigen Gericht Vorschläge für Auflagen- und Weisungsänderungen unterbreitet. Die Veränderungsvorschläge werden mit den Klient*innen besprochen. Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, die dem Gericht mitgeteilt werden sollen, werden mit den Klient*innen besprochen.
1.7.	Kontaktfrequenz/Kontaktabbruch Im Rahmen der Arbeitsplanung wird gemeinsam mit den Klient*innen eine Kontaktfrequenz vereinbart. Auf die Einhaltung wird geachtet. Wird die Kontaktfrequenz nicht eingehalten, der Kontakt abgebrochen oder es unterbleiben persönliche Kontakte, so wird aktiv auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit hingewirkt. Es erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Gericht spätestens dann, wenn entgegen getroffener Vereinbarungen zur Kontaktfrequenz innerhalb von drei Monaten kein Kontakt zu den Klient*innen hergestellt werden konnte.
	2) Fachliche Standards für die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern
2.1.	Auftragsbestätigung Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen erhält der Auftraggeber eine Übernahmemitteilung mit Zuständigkeit der Bewährungshelfer*in durch die Geschäftsstelle der Sozialen Dienste der Justiz.
2.2.	Berichterstattung/Regelberichte
2.2.1.	Erstbericht Der Erstbericht wird auf Anforderung durch den Auftraggeber oder pro-aktiv innerhalb der ersten drei Monate nach Eingang der gerichtlichen Unterlagen erstattet. Der Bericht enthält in der Regel: - die Bestätigung der Kontaktherstellung. - die Darstellung der Wohn- und Arbeitssituation sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Auflagenerfüllung Kann innerhalb von drei Monaten kein Kontakt zu den Klient*innen hergestellt werden, so erfolgt hierüber eine Mitteilung an den Auftraggeber.
2.2.2.	Folgeberichte Die Folgeberichte werden nach Anforderung durch den Auftraggeber in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Berichts-anforderung erstattet. Sofern mehrere Bewährungs- und Führungsaufsichten geführt werden, erfolgt in der Regel zu den anderen Geschäftszeichen eine gleichzeitige Berichterstattung. Kann die Frist zur Berichterstattung nicht eingehalten werden, erfolgt an den Auftraggeber eine Zwischenmitteilung.
2.2.3.	Abschlussbericht Der Abschlussbericht wird dem Auftraggeber proaktiv übersandt, wenn ein Erlass erwartet bzw. angeregt werden kann oder die Unterstellungszeit endet. Ansonsten erfolgt eine Berichterstattung nach Aufforderung.

	Der pro-aktive Abschlussbericht soll dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Bewährungszeit/ der Führungsaufsicht vorliegen.
2.2.4.	Berichte aus besonderem Anlass Die Berichte aus besonderem Anlass erfolgen pro-aktiv • bei Inhaftierung • bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen, sofern die Maßnahmen der SDdJ erschöpft sind • bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, sofern der Folgebericht nicht abgewartet werden soll • bei gravierenden neuen Ermittlungsverfahren • wenn die Voraussetzungen zu einer Anregung der Verkürzung der Bewährungszeit/Dauer der Führungsaufsicht oder der Aufhebung der Unterstellung unter die Bewährungshilfe vorliegen • bei Vorschlägen zu Veränderungen von Auflagen und Weisungen • bei Anschriftenänderungen
	3) Innerorganisatorische Standards
3.1.	Fallverteilung Bisher nicht bekannte Klient*innen werden durch die Geschäftsstelle nach regionalen Gesichtspunkten den zuständigen Arbeitsgruppen zugewiesen (Grundsatz der Regionalisierung). In den Arbeitsgruppen erfolgt innerhalb einer Woche die Fallverteilung und damit die persönliche Zuordnung. Dabei werden insbesondere die Kriterien fachliche Eignung, fachliche Schwerpunkte und aktuelle Belastungssituation berücksichtigt. Die Fallverteilung erfolgt im Rahmen kollegialer Beratung und Absprache. Eine Transparenz gegenüber allen Beteiligten ist gewährleistet. Bei bereits bekannten Klient*innen wird Bezug genommen auf § 15 der AV des Senators für Justiz und Verfassung vom 21.02.2019, der den Grundsatz der durchgehenden Betreuung regelt.
3.2.	Dokumentation Die Arbeit mit den Klient*innen wird im Vermerketeil (3. Nadel der Akte) schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation umfasst die aktuelle Darstellung der Lebenssituation, die Wiedergabe der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie den strafrechtlichen Verlauf und ggf. besondere Umstände im Verlauf der Bewährungs- oder Führungsaufsicht.
3.3.	Arbeitsplanung 1. Eine personenbezogene Fallübersicht wird innerhalb der ersten vier Monate der Betreuungszeit erstellt. Sie gewährleistet einen schnellen Überblick über die wesentlichen Daten, Zusammenhänge und Entwicklungen im Einzelfall und sichert die Vertretungssituation.

	2. Im Rahmen der Dokumentation im Vermerketeil erfolgt eine Arbeitsplanung innerhalb der ersten vier Monate der Betreuungszeit. Die Arbeitsplanung umfasst eine Anamnese, eine Beschreibung der Handlungsbedarfe sowie der Zielsetzungen und Interventionsplanungen.
3.4.	Beschwerdeverfahren für KlientInnen 1. Tragen Klient*innen der Bewährungshelfer*in ihre Einwände gegen die personenbezogene Führung der Bewährungs- oder Führungsaufsicht vor, so werden diese gemeinsam erörtert. 2. Sofern keine Lösung herbeigeführt werden kann, wird die Beschwerde im Team besprochen, das Ergebnis wird den Klient*innen mitgeteilt. 3. Bei Bedarf der Klient*innen kann sie mit der Leitung der SDdJ das Ergebnis besprechen. 4. Tragen Klient*innen ihre Einwände in einer anderen Arbeitsgruppe vor, so verweist die angesprochene Mitarbeiter*in die Klient*innen an die für sie zuständige Mitarbeiter*in oder Arbeitsgruppe. Gleichzeitig wird hierüber die zuständige Mitarbeiter*in oder die Arbeitsgruppe informiert. 5. Von der unter 1. bis 4. genannten Verfahrensweise wird das Recht der Klient*innen, ihre Beschwerden und Einwände der Leitung direkt vorzutragen und damit den für Verwaltungsabläufe üblichen Weg zu wählen, nicht berührt.
3..	Geschäftsprüfungen Geschäftsprüfungen sind gemäß der „Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ vom 06.03.2012 durchzuführen und betreffen alle Mitarbeiter*innen der SDdJ. Die Ziele der Geschäftsprüfungen sind in Ziffer 2.1. und 2.2. der AV genannt. Der Verfahrensablauf der Geschäftsprüfungen gestaltet sich wie folgt: a) Geschäftsprüfungen werden grundsätzlich durch die Dienststellenleitung der SDdJ durchgeführt. b) Geschäftsprüfungen werden durch die Dienststellenleitung rechtzeitig angekündigt. Mit der Ankündigung verbunden ist der Hinweis in welcher Form zur Vorbereitung Akten angefordert werden. Dieses kann im Vorfeld der Geschäftsprüfung mit den Mitarbeiter*innen der Arbeitsgruppen erörtert werden. Dabei werden auch die Ziele der Geschäftsprüfung benannt. c) Grundlage für die Geschäftsprüfungen bildet die Papierakte in Fällen der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe, der Amtshilfe und der Formlosen Betreuungen. Nach Absprache werden in der Regel 5 Akten je Mitarbeiter*n der Dienststellenleitung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Geschäftsprüfungen werden protokolliert. Sie werden den Mitarbeiter*innen im Rahmen eines Fachgesprächs zu Kenntnis gegeben und besprochen. Das Fachgespräch bietet auch Gelegenheit, grundsätzliche Themen anzusprechen, die über die Arbeitssituation der Mitarbeiter*innen Auskunft geben.

§ 22 Berichtspflicht

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen berichten über die Lebensführung der Klient*innen grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Bewährungsaufsicht, anschließend in jährlichem Abstand und zum Ablauf der Bewährungszeit, soweit von der Auftrag gebenden Stelle keine anderen Zeiten bestimmt werden. Zwischenberichte sind zu erstatten, wenn das Verhalten der Klient*innen oder sonstige Umstände - insbesondere bei der Erfüllung der erteilten Auflagen und Weisungen - hierzu Anlass geben.
- (2) Der schriftliche Bericht muss sämtliche Quellen zu den mitgeteilten Tatsachen angeben. Neben Tatsachen und Fakten enthält der Bericht Wertungen und Einschätzungen, die als solche deutlich gekennzeichnet sein müssen.

§ 23 *Arbeitsplanung*

- (1) Nach Übernahme der Bewährungsaufsicht ist eine schriftliche Arbeitsplanung zu erstellen, die unter Berücksichtigung der Auflagen und Weisungen der Auftrag gebenden Stelle Angaben über Art, Umfang, Dauer und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält. Die Klient*innen sind an der Aufstellung des Plans zu beteiligen. Die Arbeitsplanung ist entsprechend der Entwicklung der Klient*innen fortzuschreiben.
- (2) Zu dem festgestellten Zeitpunkt des frühestmöglichen Straferlasses ist zu prüfen, ob die Bedingungen für eine entsprechende Anregung beim Gericht erfüllt sind. Erfolgt keine Anregung, sind die Gründe hierfür in der Akte zu vermerken.
- (3) Innerhalb der ersten vier Monate der Betreuungszeit ist eine Fallübersicht zu erstellen. Die jeweils aktuelle Fassung ist in Papierform zur Akte zu nehmen.

§ 24 Hausbesuche

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen haben sich einen eigenen Eindruck von den Wohnverhältnissen der Klient*innen zu verschaffen. Zu diesem Zweck soll im ersten Betreuungsjahr ein Hausbesuch durchgeführt werden. Wird davon abgewichen, sind die Gründe hierfür in der Akte zu vermerken.
- (2) Der Hausbesuch soll mit der Zustimmung der Klient*innen erfolgen.

- **Gerichtshilfe** -

§ 25 Auftraggeber

- (1) Gerichtshilfeaufträge werden eingeleitet auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes, einer mit Gnadensachen oder mit Strafregistervergünstigungen befassten Stelle, gemäß § 1 Abs.2 dieser Verfügung oder im Wege der Amtshilfe für eine andere Gerichtshilfestelle.
- (2) Das Nähere über die Beauftragung der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen durch die Staatsanwaltschaft Bremen wird durch eine gesonderte Allgemeine Verfügung geregelt.

§ 26 Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Erfüllung der Gerichtshilfearbeiten ist die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der Klient*innen erforderlich. Die Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten und die Aussichten, Ansatzpunkte, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für eine künftige straffreie Lebensführung der Klient*innen sind zu ermitteln.
- (2) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens sind die Umstände zu erforschen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat und für die Strafzumessung sowie die Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung sein können. Soziale und psychische Auffälligkeiten der Klient*innen sollen aufgeklärt werden. Es kann ein Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere eine Schadenswiedergutmachung, angeregt werden, der den Klient*innen bei der Strafzumessung zu Gute kommen kann. Es sollen soziale Hilfsmaßnahmen für die Klient*innen eingeleitet werden, die im Rahmen einer Kriminalprognose zu ihren Gunsten berücksichtigt werden können.
- (3) Durch die Einschaltung in Haftsachen kann in geeigneten Fällen der Vollzug der Untersuchungshaft verkürzt oder vermieden werden, indem die persönliche oder wirtschaftliche Lage der Klient*innen aufgeklärt und auf diese Weise Umstände zu Tage gebracht werden, die den Verdacht der Fluchtgefahr ausräumen oder entscheidend mindern.
- (4) Die die Gerichtshilfetätigkeit ausübenden sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen haben sowohl die zu Gunsten als auch zu Lasten der Klient*innen ins Gewicht fallenden Umstände zu berücksichtigen.

§ 27 Belehrungen

- (1) Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen haben bei Gerichtshilfearaufträgen den betroffenen Personen mitzuteilen, wer sie beauftragt hat und was sie ermitteln sollen.
- (2) Die Klient*innen und die zur Aussageverweigerung berechtigten Personen sind vorweg darüber zu belehren, dass es ihnen freisteht, Auskünfte zu erteilen. Erkundigungen bei dritten Personen werden im Allgemeinen nur eingeholt, wenn die Klient*innen damit einverstanden sind; dies gilt nicht für die Einholung von Auskünften bei Behörden.
- (3) Lehnen die Klient*innen eine Zusammenarbeit ab, so wird dies der ersuchenden Stelle mitgeteilt. Gleiches gilt, wenn eine Person, deren Angaben für die Durchführung des Berichtsauftrages von erheblicher Bedeutung sind, die Zusammenarbeit ablehnt.
- (4) Kommen die Klient*innen den Vorladungen der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen nicht nach, so ist zu versuchen, den Auftrag aktiv mit Hilfe anderer geeigneter Maßnahmen zu erfüllen.

§ 28 *Berichterstattung*

- (1) Der Gerichtshilfebericht wird in der Regel schriftlich erstattet und von den sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen in eigener Verantwortung und unter ihrem Namen unterzeichnet. Der Bericht wird der Auftrag gebenden Stelle unmittelbar zugeleitet. Bei Beauftragungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verfügung erhalten die Klient*innen eine Durchschrift des Berichtes.
- (2) Der Inhalt des Gerichtshilfeberichtes richtet sich in erster Linie nach dem Berichtsauftrag und soll, soweit dies erforderlich erscheint, eine psychosoziale Anamnese, Diagnose und Prognose enthalten. Der Bericht hat sich auf mit Quellen belegte Tatsachenangaben zu stützen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen vom 21.08.2014 außer Kraft.

Der Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, den 21. Februar 2019

In Vertretung

Schulz